

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 28	FREITAG, DEN 23. APRIL	2021
-----------------	------------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 2021	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) ..... 2126-15	205

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Verordnung**  
zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
in der Freien und Hansestadt Hamburg  
(Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)  
Vom 23. April 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit dem Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

### Inhaltsübersicht

Teil 1	Teil 2a
<b>Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Vorübergehende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus</b>
§ 1 Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung	§ 4a Verbot von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter und Zusammenkünften
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 4b Vorübergehende Schließung von Einrichtungen mit Publikumsverkehr
<b>Teil 2</b>	§ 4c Vorübergehende Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels
<b>Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen</b>	§ 4d Alkoholkonsumverbot an bestimmten öffentlichen Orten
§ 3 Abstandsgebot	
§ 3a Nächtliche Ausgangsbeschränkung, Erweiterung von § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG	
§ 4 Kontaktbeschränkung	

**Teil 3****Allgemeine Vorgaben**

- § 5 Allgemeine Hygienevorgaben
- § 6 Schutzkonzepte
- § 7 Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten
- § 8 Maskenpflicht
- § 9 Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen
- § 10 Versammlungen
- § 10a Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Kraftfahrzeugen
- § 10b Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen
- § 10c Maskenpflicht bei Gesundheitsbehandlungen
- § 10d Testungen und Testverfahren
- § 10e Betriebliche Testkonzepte
- § 10f Testkonzepte in bestimmten sozialen Einrichtungen
- § 10g Pflichten nach positivem Testergebnis
- § 10h Negativer Coronavirus-Testnachweis für Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Publikumsverkehr
- § 10i Betriebliche Testbescheinigungen

**Teil 4****Bereichsspezifische Vorgaben**

- § 11 Religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern
- § 12 Öffentlicher Personenverkehr
- § 13 Verkaufsstellen, Ladenlokale und Märkte
- § 14 Dienstleistungen der Körperpflege und Körperhygiene
- § 14a (aufgehoben)
- § 15 Gaststätten und ähnliche Einrichtungen
- § 16 Beherbergung
- § 17 Freizeiteinrichtungen, Übergangsregelungen
- § 18 Kulturelle Einrichtungen
- § 19 Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht
- § 20 Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze
- § 21 (aufgehoben)

**Teil 5****Vorgaben für Hochschulen, Prüfungsämter, Schulen, Kindertagesstätten und soziale Einrichtungen**

- § 22 Hochschulen und Prüfungsämter
- § 23 Schulen
- § 23a Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten
- § 24 Erweiterte Notbetreuung in Kindertagesstätten

§ 25 Kinder- und Jugendarbeit

§ 25a Datenübermittlungen

**Teil 6****Weitere Dienstleistungsverbote**

§ 26 Kampfmittelbeseitigung

**Teil 7****Schutz besonders vulnerabler Menschen und Einrichtungen des Justizvollzugs**

- § 27 Krankenhäuser und weitere medizinische Versorgungseinrichtungen
- § 28 Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen und der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe
- § 29 Informationspflichten bei ambulanter und stationärer Behandlungsbedürftigkeit
- § 30 Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste
- § 30a Balkonkonzerte zur sozialen und kulturellen Teilhabe vulnerabler Menschen
- § 31 Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe
- § 31a Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Tagesförderstätten
- § 31b Interdisziplinäre oder Heilpädagogische Frühförderstellen und Erbringer sonstiger ambulanter Leistungen
- § 32 Tagespflegeeinrichtungen
- § 33 (aufgehoben)
- § 34 (aufgehoben)
- § 34a Einrichtungen des Justizvollzugs

**Teil 8****Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende**

- § 35 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung
- § 36 Ausnahmen
- § 36a Verkürzung der Absonderungsdauer

**Teil 9****Modellversuche zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte**

- § 37 Modellversuche zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte

**Teil 10****Einschränkung von Grundrechten, Ordnungswidrigkeiten, Außerkrafttreten**

- § 38 Einschränkung von Grundrechten
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Außerkrafttreten

## Teil 1 Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Diese Verordnung hat den Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) in der Freien und Hansestadt Hamburg einzudämmen, um hierdurch die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu gewährleisten.

(2) Im Anwendungsbereich des § 28b IfSG in der jeweils geltenden Fassung findet diese Verordnung nur Anwendung, soweit § 28b IfSG keine oder keine abschließenden Regelungen trifft. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen als § 28b IfSG enthält, gelten diese ergänzend.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Orte im Sinne dieser Verordnung sind alle Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind.

(2) Haushalt im Sinne dieser Verordnung ist jede Art von Wohnung, in der eine Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen lebt. Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammenschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, gelten als Angehörige desselben Haushalts.

(3) Öffentlicher Personenverkehr im Sinne dieser Verordnung sind alle Formen der gewerblichen Beförderung von Personen zu Land und zu Wasser sowie der Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern sowie Besucherinnen und Besuchern auf den zu den Verkehrsmitteln gehörenden Verkehrsanlagen (Bahnhöfe, Flugplätze, Schiffsanlegestellen und Ähnliches).

(4) Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht sowie mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Versammlungen gemäß § 10 sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung.

## Teil 2

### Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen

#### § 3

##### Abstandsgebot

(1) Jede Person ist aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht

1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
2. für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder

3. bei Zusammenkünften mit einer Person eines weiteren Haushalts und deren Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;

das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

#### § 3a

##### Nächtliche Ausgangsbeschränkung;

##### Erweiterung von § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG

(1) § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannte Zeitraum um 21 Uhr beginnt und § 28b Absatz 4 IfSG keine Anwendung findet. Soweit die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG nach § 28b Absatz 2 IfSG außer Kraft sind, gelten die Vorgaben des Absatzes 2.

(2) Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:

1. der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, einschließlich der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
5. der Versorgung von Tieren,
6. ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder
7. zwischen 21 Uhr und 24 Uhr der im Freien stattfindenden, allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen.

#### § 4

##### Kontaktbeschränkung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt von Personen an öffentlichen Orten ist gestattet:

1. in den in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Fällen,
2. für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist,
3. für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bürgerschaft, als Mitglied des Senats, als Mitglied des Verfassungsgerichts, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Beamtin oder Beamter, als Richterin oder Richter, als Mitglied einer Bezirksversammlung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,
4. im Rahmen der Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage entsprechend der Mitwirkung beim Katastrophenschutz im Sinne von § 3 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978

- (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 90),
5. in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, ärztlichen Praxen, Einrichtungen der Anschlussheilbehandlung sowie sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Einrichtungen von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen; soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,
  6. in Gerichten und Behörden oder bei anderen Hoheitsträgern sowie in anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen; soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind oder diese nicht für den Zutritt durch Nichtbedienstete gesperrt sind,
  7. für die Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
  8. wenn dieser im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen einschließlich der Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetschenden und von Personen steht, die sonstige erforderliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen leisten, soweit Betreuung und Versorgung nicht anders möglich und nicht gesondert eingeschränkt sind,
  9. wenn dieser im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe oder anderen Betreuungseinrichtungen einschließlich der privat organisierten Betreuung in Kleingruppen sowie der Begleitung von Kindern und Jugendlichen zu und ihrer Abholung von diesen Einrichtungen steht; soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,
  10. bei Veranstaltungen nach Maßgabe von § 9 oder § 11,
  11. bei Versammlungen nach Maßgabe von § 10,
  12. bei der Nutzung von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, nach Maßgabe von § 5 sowie der jeweils in dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Vorgaben,
  13. im öffentlichen Personenverkehr nach Maßgabe von § 12,
  14. im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen im Sinne der §§ 12 bis 15 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 182), der §§ 13 bis 15 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 7), des § 23 Absatz 2 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), der §§ 12 bis 15 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), und mit Vorführungen und Ausführungen gemäß § 9 und § 45 Absatz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 7), einschließlich in diesem Rahmen genehmigter Treffen mit Familienangehörigen der bzw. des Gefangenen oder der bzw. des Untergebrachten; in den vorstehenden Fällen ist auch der gemeinsame Aufenthalt im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen privaten Besitztum zulässig, und
  15. in staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen nach § 22 einschließlich ihrer Einrichtungen.
- Auf Satz 1 Nummern 2 bis 9 findet das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung. Auf Satz 1 Nummern 2 bis 9 findet § 9 keine Anwendung.
- (2) Von Absatz 1 abweichende gemeinsame Aufenthalte von Personen an öffentlichen Orten sind untersagt (Kontaktbeschränkung).

## Teil 2a

### Vorübergehende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus

#### § 4a

#### Verbot von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter und Zusammenkünften

(1) Veranstaltungen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, sind untersagt. Auf andere Veranstaltungen finden die Vorgaben des § 9 Anwendung.

(2) Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig:

1. den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts,
2. Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
3. einer Person eines weiteren Haushalts und deren Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;

es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 9 gilt entsprechend; im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.

#### § 4b

#### Vorübergehende Schließung von Einrichtungen mit Publikumsverkehr

(1) Die folgenden Einrichtungen und Betriebe dürfen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs,
2. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Jahrmärkte
3. Volksfeste,
4. Weihnachts- und Wintermärkte,
5. Spielhallen,
6. Spielbanken,
7. Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen,
8. Theater (einschließlich Musiktheater),
9. Opernhäuser,
10. Filmtheater (Kinos),
11. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
12. Museen und Gedenkstätten,
13. Ausstellungshäuser,
14. Galerien zur Durchführung von Veranstaltungen; zulässig bleibt die Öffnung für den Kunsthandel, soweit dieser nicht gesondert eingeschränkt ist,

15. Planetarien,
16. zoologische und botanische Gärten, mit Ausnahme der Außenbereiche,
17. zoologische und botanische Ausstellungen,
18. Tierparks, mit Ausnahme der Außenbereiche,
19. Freizeitparks,
20. Angebote von Freizeitaktivitäten,
21. Angebote von Freizeitclubs,
22. Angebote in Literaturhäusern,
23. Tanz- und Ballettschulen, soweit diese nicht der beruflichen Qualifizierung oder Fortbildung dienen,
24. Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Spaßbäder,
25. Saunen, Dampfbäder und Sonnenstudios,
26. Thermen,
27. Wellnesszentren,
28. Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen,
29. Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen.

Hafenrundfahrten zu Wasser und auf Land, Stadtrundfahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr und vergleichbare Fahrten zu touristischen Zwecken einschließlich sonstiger Gelegenheitsverkehre nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694, 2700), sowie touristische Gästeführungen sind untersagt. Die planmäßige Abfertigung von Passagieren zum Antritt einer Kreuzschiffahrt ist unzulässig.

(2) Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329), dürfen nicht geöffnet werden. Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Absatz 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden. Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt.

#### § 4c

##### Vorübergehende Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels

(1) Der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr ist untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zulässig ist die Auslieferung von Gütern auf Bestellung sowie deren Abverkauf im Fernabsatz zur Abholung unter Wahrung des Abstandsgebots nach Maßgabe des § 3 Absatz 2; hierbei ist die Abholung bei kontaktloser Übergabe nur außerhalb der Geschäftsräume zulässig; die bargeldlose Bezahlung bei Abholung ist zulässig. Bei der Abholung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Abholung nach Satz 1 ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt.

(2a) § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz Buchstabe b IfSG findet keine Anwendung.

(3) Für den Publikumsverkehr dürfen die nachfolgenden Betriebe oder Einrichtungen einschließlich ihrer Verkaufsstellen geöffnet bleiben:

1. Einzelhandel für Lebensmittel, einschließlich Direktvermarktern,
2. Apotheken,
3. Einzelhandel für medizinische Hilfsmittel und Produkte, insbesondere Optiker, Hörakustiker und Sanitätshäuser,
4. Drogerien,
5. Babyfachmärkte,
6. Reformhäuser,
7. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder andere Waren der in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 IfSG genannten Betriebe feilbieten,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Getränkemärkte,
10. Tankstellen,
11. Banken und Sparkassen,
12. Poststellen,
13. Reinigungen,
14. Waschsalons,
15. Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs,
16. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
17. der Großhandel,
18. Reparaturbetriebe für Fahrzeuge einschließlich Fahrrädern,
19. Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist,
20. Buchhandlungen,
21. Blumenhandel und gärtnerischer Facheinzelhandel (Gärtnereien, Gartenmärkte und Gartencenter).

Die Vorgaben nach § 13 sind einzuhalten. Abweichend von § 3 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), müssen Verkaufsstellen in der Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetags für den Publikumsverkehr schließen; dies gilt nicht für Verkaufsstellen nach §§ 4, 5 und § 6 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes sowie für Notfall-Dienstleistungen der in Satz 1 Nummern 18 und 19 genannten Betriebe.

(4) Betriebe und Einrichtungen mit gemischtem Warensortiment dürfen ihre Verkaufsstellen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn Waren, die dem typischen Sortiment eines der in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebe oder einer der in Absatz 3 Satz 1 genannten Einrichtung entsprechen, den Schwerpunkt ihres Sortiments bilden. Diese Betriebe können Waren des gesamten Sortiments verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben. Das Warenangebot, das nicht dem Angebot einer der in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebe oder Einrichtungen entspricht, darf nicht erweitert werden. Bei Betrieben und Einrichtungen mit räumlich klar abgetrennten Bereichen gelten die Sätze 1 bis 3 für jeden Bereich gesondert.

#### § 4d

##### Alkoholkonsumverbot an bestimmten öffentlichen Orten

(1) Der Verzehr alkoholischer Getränke ist montags bis donnerstags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, freitags ab 14 Uhr, sonnabends ganztätig sowie sonntags und an Feiertagen ganztätig bis 6 Uhr am Folgetag auf folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie in den folgenden Grün- und Erholungsanlagen untersagt:

1. in der Straße Reeperbahn einschließlich Nobistor, Beatles-Platz und Spielbudenplatz, abgegrenzt durch den Millern-

- torplatz, den Zirkusweg, die Holstenstraße und den Finkenpark sowie auf dem Spielbudenplatz im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31,
2. in der Straße Große Freiheit im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 47,
  3. in der Talstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 36, in der Straße Hamburger Berg im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 39,
  4. auf dem Hans-Albers-Platz,
  5. in der Parkanlage Antonipark (Park Fiction) einschließlich der Kehre (Bernhard-Nocht-Straße Hausnummern 1 bis 3) sowie dem Schauermannspark (St. Pauli Hafestraße Hausnummern 140 bis 126 und gegenüber),
  6. in der Straße Schulterblatt beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 85 (Bahndamm) bis 1,
  7. in der Susannenstraße beidseitig,
  8. in der Bartelsstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 63 (Bahndamm) bis 1,
  9. in der Schanzenstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 121,
  10. in der Straße Neuer Kamp Hausnummer 30 (sogenannter Lattenplatz),
  11. in der Grünanlage Neuer Pferdemarkt,
  12. in der Straße Beim Grünen Jäger beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 16,
  13. in der Wohlwillstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 29 bis 55,
  14. auf dem Paulinenplatz und in der Paulinenstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 8 bis 18,
  15. in der Paul-Roosen-Straße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 4 bis 49,
  16. in der Clemens-Schultz-Straße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 56,
  17. in der Wohlers Allee Hausnummer 78 im räumlichen Bereich der Kehre,
  18. im Schanzenpark,
  19. im Wohlers Park,
  20. im Emil-Wendt-Park,
  21. auf dem Hansaplatz sowie in folgenden angrenzenden Bereichen:
    - a) in der Rostocker Straße im räumlichen Bereich von Hausnummer 12 bis Hansaplatz,
    - b) in der Brennerstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 5 bis Hansaplatz,
    - c) in der Stralsunder Straße im räumlichen Bereich von Hausnummer 4 bis Hansaplatz,
    - d) in der Bremer Reihe im räumlichen Bereich von Hausnummer 21 bis Hansaplatz,
    - e) in der Ellmenreichstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 22a bis Hansaplatz,
    - f) in der Baumeisterstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 17 bis Hansaplatz,
    - g) in der Straße Zimmerpforte im räumlichen Bereich von Hausnummer 3 bis Hansaplatz,
  22. in der Straße Steindamm im räumlichen Bereich von Hausnummer 33 bis zum Steintorplatz,
  23. in der Straße Harvestehuder Weg bis zu und einschließlich Hausnummern 1a bis 78b, wasserseitig, dortige öffentliche Grünflächen „Alstervorland“ und „Eichenpark“ ein-

- schließlich der wasserseitigen Gehwege, in der Straße Krugkoppelbrücke zwischen Einmündung Harvestehuder Weg und Einmündung Leinpfad, in der Straße Alsterufer bis zu und einschließlich Hausnummer 1 bis zur Einmündung Alte Rabenstraße, jeweils einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand, in der Straße Kennedybrücke zwischen der Einmündung Alsterufer bis Einmündung Ferdinandstor, jeweils die wasserseitigen Gehwege einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand,
24. im Bereich der Geh- und Wanderwege um die Binnenalster an den Straßen Neuer Jungfernstieg, Lombardsbrücke, Ballindamm jeweils wasserseitig,
  25. in der Straße Jungfernstieg im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 32 einschließlich des Alsteranlegers,
  26. in der Straße Ballindamm im räumlichen Bereich vor dem Gebäude Hausnummer 40, abgegrenzt durch die Straßen Ballindamm und Bergstraße,
  27. auf den Pontonanlagen der Landungsbrücken Brücken 1 bis 10 sowie der Überseebrücke,
  28. auf dem Bornsteinplatz,
  29. auf dem Alma-Wartenberg-Platz einschließlich der Bahrenfelder Straße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 135 bis 146 und der Hausnummern 183 bis 188, in der Kleinen Rainstraße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 3 bis 6, in der Nöltlingstraße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 5 bis 12, in der Friedensallee im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 7 bis 14 sowie in der Bergiusstraße im räumlichen Bereich bis zu der Hausnummer 7,
  30. im Jenischpark.

(2) Die Polizei kann den Verzehr alkoholischer Getränke an weiteren Orten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Das Verbot ist angemessen zu befristen.

### Teil 3

#### Allgemeine Vorgaben

##### § 5

#### Allgemeine Hygienevorgaben

(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben):

1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten; § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend,
2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,
3. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet,
4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleis-

- ten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,
5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen,
  6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen,
  7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Auf die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 1 und 3 sind anwesende Personen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.

(2) Für alle Beschäftigten sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.

(3) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.

## § 6

### Schutzkonzepte

(1) Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) zu erstellen ist, sind in diesem geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie zur Einhaltung der Vorgaben, die im Übrigen ergänzend nach dieser Verordnung für die Veranstaltung, die Einrichtung, den Gewerbebetrieb, den Geschäftsraum, das Ladenlokal oder das Angebot gelten, darzulegen.

(2) Die Verpflichtete oder der Verpflichtete hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Schutzkonzepts zu treffen.

(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Schutzkonzept vorzulegen und über seine Umsetzung Auskunft zu erteilen.

(4) Weitergehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

## § 7

### Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten

(1) Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes:

1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen,
2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können,

3. die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben,
4. die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten,
5. die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 können auch dadurch erfüllt werden, dass eine geeignete Anwendungssoftware verwendet wird, mittels derer Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und Uhrzeit programmgestützt erfasst werden; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an die zuständige Behörde ermöglichen.

(2) Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung, der Gewerberäume, der Geschäftsräume, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebes oder des Ladenlokals oder von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet.

## § 8

### Maskenpflicht

(1) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht); die Mund-Nasen-Bedeckung muss eigens zu diesem Zweck hergestellt sein; Kleidungsstücke dürfen nicht als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden; Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung. Für die Maskenpflicht gilt:

1. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit,
2. Personen, die vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit,
3. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist,
4. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.

(1a) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung eine medizinische Maske tragen müssen. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske)

oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf <https://www.hamburg.de/corona/masken> veröffentlicht.

(2) Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.

(3) Soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen in dieser Verordnung nicht vorgeschrieben ist, wird das Tragen einer solchen empfohlen.

## § 9

### Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn die folgenden Vorgaben erfüllt werden:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
5. bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen im Freien eine Maskenpflicht und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen,
6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt,
7. der Ausschank alkoholischer Getränke ist unzulässig.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten §§ 13 und 15 entsprechend.

(2) § 4a Absatz 1 bleibt unberührt.

## § 10

### Versammlungen

(1) Für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, die nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränkt sind, gelten die folgenden Vorgaben:

1. Versammlungen unter freiem Himmel sind der zuständigen Behörde 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen; für Eilversammlungen unter freiem Himmel beträgt die Anzeigefrist 24 Stunden vor der Durchführung,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 sind einzuhalten; auf Versammlungen unter freiem Himmel findet § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 bis 7 sowie Satz 3 keine Anwendung,
3. die Versammlungsleitung hat auf Anforderung der Versammlungsbehörde ein Schutzkonzept nach Maßgabe des

§ 6 zu erstellen, das im Falle einer nach Nummer 1 erforderlichen Anzeige der zuständigen Behörde vorzulegen ist,

4. bei der Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel gilt eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.

Die Versammlungsbehörde beziehungsweise die vor Ort tätige Polizei kann eine Versammlung nach Satz 1 zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus verbieten oder mit bestimmten Auflagen, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung, versehen.

(2) Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränken, sowie Versammlungen unter freiem Himmel mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt; sie werden im Ausnahmefall von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots zugelassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfasst und ortsfest stattfindet. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.

(3) Die Polizei kann eine Versammlung unter freiem Himmel auflösen, wenn sie nicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angezeigt ist, wenn von den Angaben der Anzeige abgewichen wird, die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 erlassenen Auflagen nicht eingehalten werden, im Fall des Absatzes 2 keine Ausnahmegenehmigung vorliegt oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind. Sobald eine Versammlung nach Satz 1 für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich sofort zu entfernen. Die Polizei kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die infektionsschutzrechtliche Auflagen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, die Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder die Maskenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 trotz Aufforderung nicht einhalten, von der Versammlung ausschließen.

(4) Das Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

(5) Für den Betrieb von Informationsständen politischer Parteien, gemeinnütziger Vereine und gemeinnütziger Verbände auf öffentlichen Wegen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 sowie Sätze 2 und 3. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Die Informationsstände sind unzulässig, wenn der verbleibende Verkehrsraum durch sie derart eingengt wird, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), bleiben unberührt.

(6) Für Versammlungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, Versammlungen gemäß § 9 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), sowie Versammlungen und Zusammenkünfte der Organe von Vereinen, Stiftungen, Personen- und Kapitalgesellschaften und vergleichbarer personeller Gremien gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu



erstellen. Es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

(7) Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.

#### § 10a

##### Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Kraftfahrzeugen

(1) In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anders bestimmt ist. In den Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken auch abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude, auf die die Regelungen in §§ 11 bis 34a anwendbar sind. Die Vorschriften der §§ 176 und 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 328), einschließlich der sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden bleiben unberührt.

(2) In allen nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Maske darf abgelegt werden, wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist, oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird. Die Maske darf zudem vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.

(2a) In Kraftfahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Personenverkehr (§ 2 Absatz 3) dienen, gilt für anwesende Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8. Diese Pflicht gilt nicht,

1. wenn sich in dem Kraftfahrzeug ausschließlich Angehörige eines gemeinsamen Haushalts (§ 2 Absatz 2) befinden oder
2. wenn zwischen den Personen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.

Die Vorschriften des § 12 (öffentlicher Personenverkehr), § 19 Absatz 3 Satz 5 (praktischer Fahrunterricht) und § 32 Absatz 4 (Tagespflegeeinrichtungen) bleiben unberührt.

(3) Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes bleiben unberührt, insbesondere solche, die sich aus der auf Grund von § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnung ergeben.

#### § 10b

##### Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen

(1) Auf den folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Sinne von § 2 des Hamburgischen Wegegesetzes gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8:

1. auf dem Steindamm im räumlichen Bereich von der Hausnummer 33 bis zum Steintorplatz, täglich von 8 Uhr bis 21 Uhr,
2. in der Stralsunder Straße, täglich von 8 Uhr bis 21 Uhr,
3. auf dem Steintorplatz einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, abgegrenzt durch die Bahnüberführung der Straße Steintordamm, dem Gebäude des Museums für Kunst und Gewerbe, dem Gebäude des Zentralen Omnibusbahnhofs, dem Gebäude mit der Hausnummer Steindamm 2, dem Gebäude mit der Hausnummer Steindamm 1, den Gebäuden mit den Hausnummern Steintorplatz 3 und Kirchenallee 57 sowie dem Gebäude des Hauptbahnhofs, täglich von 8 Uhr bis 21 Uhr,
4. auf dem Ballindamm im räumlichen Bereich vor dem Gebäude mit der Hausnummer 40, abgegrenzt durch die Straßen Ballindamm und Bergstraße, täglich von 10 Uhr bis 20 Uhr,
5. in der Straße Große Freiheit im räumlichen Bereich von der Hausnummer 1 bis zur Hausnummer 47, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 21 Uhr,
6. in der Straße Hamburger Berg im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 39, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 21 Uhr,
7. in der Talstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 36, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 21 Uhr,
8. auf dem Hans-Albers-Platz einschließlich der Friedrichstraße im räumlichen Bereich zwischen und einschließlich den Hausnummern 11 beziehungsweise 24 bis 21 beziehungsweise 28, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 21 Uhr,
9. auf der Straße Reeperbahn einschließlich der Plätze Nobistor und Spielbudenplatz, abgegrenzt durch den Millertorplatz, die Straße Zirkusweg, die Holstenstraße und den Finkenpark sowie in der Straße Spielbudenplatz im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 21 Uhr,
10. auf der Straße Schulterblatt im räumlichen Bereich zwischen den Straßen Susannenstraße und Rosenhofstraße, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 12 Uhr bis 21 Uhr,
11. auf dem Alma-Wartenberg-Platz einschließlich der Bahrenfelder Straße im räumlichen Bereich zwischen und einschließlich den Hausnummern 135 beziehungsweise 146 und den Hausnummern 183 beziehungsweise 188, der Kleinen Rainstraße im räumlichen Bereich bis zu und einschließlich den Hausnummern 3 beziehungsweise 6, der Nöltlingstraße im räumlichen Bereich bis zu und einschließlich den Hausnummern 5 beziehungsweise 12, der Friedensallee im räumlichen Bereich bis zu und einschließlich den Hausnummern 7 beziehungsweise 14 sowie der Bergiusstraße im räumlichen Bereich bis zu der Hausnummer 7, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 21 Uhr,

12. in der Straße Hohenesch im räumlichen Bereich von und einschließlich der Hausnummern 1 beziehungsweise 6 bis zur Bahrenfelder Straße, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 21 Uhr,
13. (aufgehoben)
14. (aufgehoben)
15. in der Ottenser Hauptstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 2 bis 27, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
16. (aufgehoben)
17. im Umfeld des Bahnhofs Altona im räumlichen Bereich der Präsident-Krahn-Straße zwischen und einschließlich der Hausnummern 1 und 8 beidseitig, Max-Brauer-Allee zwischen und einschließlich der Hausnummern 51 und 53 auf der zum Bahnhof gelegenen Gehwegseite (westlich), zwischen und einschließlich der Gebäude Paul-Neveermann-Platz 5 und Ottenser Hauptstraße 1a beidseitig, zwischen und einschließlich der Gebäude Ottenser Hauptstraße 1 und Scheel-Plessen-Straße 9, zwischen und einschließlich der Gebäude Scheel-Plessen-Straße 9 bis Paul-Neveermann-Platz 19, montags bis samstags, jeweils von 8 Uhr bis 21 Uhr,
18. in der Kirchenallee im räumlichen Bereich zwischen Steintorplatz, Ernst-Merck-Straße, Hachmannplatz und Heidi-Kabel-Platz täglich von 8 Uhr bis 21 Uhr,
19. auf dem Heidi-Kabel-Platz im räumlichen Bereich vor dem Gebäude Ernst-Merck-Straße 9, der Kirchenallee und dem Hachmannplatz täglich von 8 Uhr bis 21 Uhr,
20. auf dem Hachmannplatz im räumlichen Bereich vor dem Hauptbahnhof, abgegrenzt vom Steintorplatz, der Kirchenallee und dem Heidi-Kabel-Platz täglich von 8 Uhr bis 21 Uhr,
21. auf der Straße Steintordamm im räumlichen Bereich der Steintorbrücke zwischen Steintorplatz und Steintorwall täglich von 8 Uhr bis 21 Uhr,
22. in der Straße Steintorwall im räumlichen Bereich zwischen Mönckebergstraße 1 und Georgsplatz/Ernst-Merck-Straße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
23. in der Mönckebergstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31 zwischen Glockengießerwall/Steintorwall und Rathausmarkt einschließlich der Tunnelanlage zum Hauptbahnhof montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
24. in der Spitalerstraße im räumlichen Bereich zwischen Steintorwall und Mönckebergstraße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
25. in der Straße Barkhof im räumlichen Bereich zwischen Spitalerstraße und Mönckebergstraße, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
26. auf dem Gerhart-Hauptmann-Platz im räumlichen Bereich zwischen Mönckebergstraße und Rosenstraße beziehungsweise Kleine Rosenstraße, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
27. auf dem Ida-Ehre-Platz im räumlichen Bereich zwischen Mönckebergstraße und Steinstraße, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
28. in der Straße Lange Mühren im räumlichen Bereich zwischen Spitalerstraße und Mönckebergstraße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
29. in der Bergstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 9 bis 28 zwischen Ballindamm und Mönckebergstraße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
30. in der Straße Neumühlen im räumlichen Bereich ab der Einmündung Kaistraße/Große Elbstraße in westlicher Richtung, einschließlich dem wasserseitigen Westkai sowie dem Anleger Neumühlen/Museumshafen, der Großen Elbstraße im räumlichen Bereich zwischen Hausnummer 281 (Fahrradstraße, einschließlich Kehre) und Hausnummer 143a (Dockland/Van-der-Smissen-Straße) einschließlich dem parallel verlaufenden wasserseitigen Weg sowie dem Ostkai, der Straße Övelgönne einschließlich dem räumlichen Bereich um das Lüfterbauwerk, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
31. in den Straßen An der Alster und Ferdinandstor, von der Straße Schwanenwik bis zur Bahnbrücke (Ferdinandstor) sowie auf der Kennedybrücke (einschließlich Brückenbauwerk und der angrenzenden Grünanlage bis zu den Bahngleisen) und der Gurlittinsel; jeweils die wasserseitig gelegenen Fuß- und Radwege der öffentlichen Grünanlagen einschließlich des Uferrandes, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
32. in den Straßen Schwanenwik, Eduard-Rhein-Ufer, Schöne Aussicht, Fährhausstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 2 bis 20, Herbert-Weichmann-Straße im räumlichen Bereich ab Hausnummer 65 beidseitig bis Bellevue jeweils einschließlich der angrenzenden öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
33. in der Straße Krugkoppelbrücke, der Straße Fernsicht bis zu und einschließlich Hausnummern 1 bis 7 einschließlich der Straße Leinpfad bis zu und einschließlich Hausnummer 1 sowie der Fernsichtbrücke bis zur Einmündung Bellevue, der Einmündung Fernsichtbrücke, in der Straße Bellevue bis zu und einschließlich Hausnummern 47 bis 1 einschließlich der Sierichstraße bis zu und einschließlich Hausnummer 4 jeweils einschließlich der angrenzenden öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
34. in der Straße Mühlenkamp im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 21 und 2 bis 18, zwischen Körnerstraße und Gertigstraße, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
35. in der Straße Harvestehuder Weg bis zu und einschließlich Hausnummern 1a bis 78b, wasserseitig, dortige öffentliche Grünflächen „Alstervorland“ und „Eichenpark“ einschließlich der wasserseitigen Gehwege, in der Straße Krugkoppelbrücke zwischen Einmündung Harvestehuder Weg und Einmündung Leinpfad, in der Straße Alsterufer bis zu und einschließlich Hausnummer 1 bis zur Einmündung Alte Rabenstraße, jeweils einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand, in der Straße Kennedybrücke zwischen der Einmündung Alsterufer bis Einmündung Ferdinandstor, jeweils die wasserseitigen Gehwege einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
36. im Bereich der Geh- und Wanderwege um die Binnenalster an den Straßen Neuer Jungfernstieg, Lombardsbrücke, Ballindamm jeweils wasserseitig, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
37. in der Straße Jungfernstieg von Hausnummern 1 bis 32 einschließlich dem Alsteranleger, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 20 Uhr,

38. in der Parkanlage Öjendorfer Park, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
39. in der Parkanlage Harburger Außenmühlenteich, begrenzt durch die Bundesstraße B 75 und die Straßen Außenmühlendamm, Kapellenweg, Am Mühlenfeld, Freudenthalweg, Winsener Straße, Am Frankenberg, Langenbeker Weg, Marmstorfer Weg sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr; ausgenommen sind hierbei die Kleingartenvereine 735, 737, 738 und 739, das Gelände des Spaßbades „MidSommerland“ sowie das Gebiet östlich des Marmstorfer Weges zwischen Hölischerweg und Elfenwiese,
40. im Bereich der sogenannten Elbpromenade zwischen Niederbaumbrücke, Baumwall, Vorsetzen, Johannisbollwerk, Bei den St. Pauli-Landungsbrücken bis zur St. Pauli Hafensstraße einschließlich der dort befindlichen Pontonanlage, den Brücken 1 bis 10 und der Überseebrücke, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
41. in der Parkanlage Kleine Wallanlagen, begrenzt durch die Straßen Gorch-Fock-Wall, Jungiusstraße, Bei den Kirchhöfen, Holstenglacis und Sievekingplatz, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
42. in der Parkanlage Große Wallanlagen, begrenzt durch die Straßen Holstenwall, Millertordamm, Glacischaussee und Sievekingplatz, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
43. in der Parkanlage „Planten un Blomen“, begrenzt durch die Straßen Gorch-Fock-Wall, Dammtordamm, Dag-Hammarskjöld-Platz, Tiergartenstraße, Karolinenstraße, St. Petersburger Straße und Jungiusstraße, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
44. in der Parkanlage Antonipark (Park Fiction) einschließlich der Kehre (Bernhard-Nocht-Straße Hausnummern 1 bis 3) sowie dem Schauermannspark (St. Pauli Hafensstraße Hausnummern 140 bis 126 und gegenüber), sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 21 Uhr,
45. in der Parkanlage Altonaer Balkon, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
46. in der Parkanlage Fischers Park, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
47. in der Parkanlage Stadtpark, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
48. auf dem Elbstrand zwischen dem Lüfterbauwerk und Övelgönner Hohlweg, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
49. in der Parkanlage Jenischpark, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
50. in der Straße Strandweg im räumlichen Bereich der Hausnummern 13 bis 99 sowie dem Falkentaler Weg und dem darunterliegenden Strandabschnitt, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
51. in der Straße Falkensteiner Ufer im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 32 und dem darunterliegenden Strandabschnitt, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
52. in der Straße Goldbekufer zwischen Barmbeker Straße und Goldbekplatz/Moorfurthweg, sonnabends in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr,

53. in der Geibelstraße zwischen Semperstraße und Goldbekufer, sonnabends in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr,
54. in der Forsmannstraße zwischen Semperstraße und Goldbekufer, sonnabends in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr,
55. auf dem Goldbekplatz, sonnabends in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr,
56. im Moorfurthweg, sonnabends in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr.

Ausgenommen von der Maskenpflicht nach Satz 1 sind jeweils Personen in oder auf Fahrzeugen, die die betroffenen Bereiche im Rahmen der üblichen verkehrlichen Nutzung der vorhandenen Fahrbahn oder des Radweges passieren.

(1a) Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133-a), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75), sowie an sämtlichen sonstigen öffentlichen Orten gilt eine Maskenpflicht nach § 8, soweit die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen als den in § 3 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Personen nicht einhalten. Für öffentliche und private Spielplätze gelten ausschließlich die Vorgaben nach § 20 Absatz 6. Sonstige Regelungen zur Maskenpflicht in dieser Verordnung bleiben unberührt.

(2) Die Polizei kann im Einzelfall auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen eine räumlich begrenzte Maskenpflicht nach § 8 anordnen, wenn dies aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn das Abstandsgebot nach § 3 durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Anordnung nach Satz 1 ist auf längstens 12 Stunden zu befristen.

#### § 10c

##### Maskenpflicht bei Gesundheitsbehandlungen

(1) Während Gesundheitsbehandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, gilt für Personen, die akademische Gesundheitsberufe oder Fachberufe des Gesundheitswesens ausüben, sowie Patientinnen und Patienten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Maske darf vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Durchführung der Behandlung oder einer sonstigen Dienstleistung zwingend erforderlich ist.

(2) Die Bestimmungen der §§ 30 bis 32 bleiben unberührt.

#### § 10d

##### Testungen und Testverfahren

Testungen im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus in Form eines molekularbiologischen Tests (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest). Die Tests müssen auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354), erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sein. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter [www.bfarm.de/antigentests](http://www.bfarm.de/antigentests) eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort. PCR-Tests müssen von medizinisch geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden.

## § 10e

## Betriebliche Testkonzepte

(1) Soweit in dieser Verordnung die Erstellung eines betrieblichen Testkonzepts vorgeschrieben ist, gelten die folgenden Vorgaben:

1. Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ist verpflichtet, in das Schutzkonzept des Betriebs nach § 6 ein Konzept über Testungen der im Betrieb beschäftigten Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus aufzunehmen, in dem eine wöchentliche Testung der im Betrieb beschäftigten Personen mittels Schnelltest oder PCR-Test nach § 10d vorzusehen ist (betriebliches Testkonzept),
2. die Testungen und ihre Ergebnisse sind schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Testlogbuch).

(2) Das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben.

(3) Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt. Die Aufzeichnungen im Testlogbuch sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.

## § 10f

## Testkonzepte in bestimmten sozialen Einrichtungen

(1) Die folgenden Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Konzept über Testungen von Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus (Testkonzept) im Sinne von § 4 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz. AT 09.03.2021 V1), geändert am 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 379), in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen:

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 IfSG, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 IfSG oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 IfSG einschließlich der Einrichtungen und Unternehmen, die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz IfSG leisten,
3. Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummern 2 und 3 IfSG und
4. ambulante Dienste der Eingliederungshilfe.

(2) Das Testkonzept muss hinsichtlich der Art und des Umfangs der Testungen den Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung entsprechen. Es ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## § 10g

## Pflichten nach positivem Testergebnis

(1) Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor.

(2) Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,

1. sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen,
2. bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).

Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

(3) Die Vorschriften nach Teil 8 gehen Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 vor.

## § 10h

## Negativer Coronavirus-Testnachweis für Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Publikumsverkehr

Soweit in dieser Verordnung für Veranstaltungen, den Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder Ladenlokalen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr, insbesondere die in dieser Verordnung aufgeführten, für die Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher das Recht zum Betreten oder das Recht zur Nutzung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung von einem negativen Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 abhängig gemacht wird (negativer Coronavirus-Testnachweis) gilt Folgendes:

1. als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens zwölf Stunden vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme vorgenommen worden sein; der Testnachweis ist in Papierform oder elektronisch vorzulegen,
2. als Testnachweis gilt ferner ein Schnelltest, der unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Betreten der Einrichtung, des Gewerbebetriebs, des Geschäftsraums, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebs, des Ladenlokals oder des sonstigen Angebots mit Publikumsverkehr oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung vor Ort durchgeführt worden ist; der Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden,
3. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Veranstalterin oder der Veranstalter müssen die Erbringung des Testnachweises durch die Kundinnen und Kunden, die Benutzerinnen und Benutzer oder die Besucherinnen und Besucher schriftlich oder elektronisch mit den nach § 7 zu erhebenden Kontaktdaten dokumentieren; § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 gilt für die Dokumentation der Erbringung des Testnachweises entsprechend.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 10d.

## § 10i

## Betriebliche Testbescheinigungen

(1) Sofern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d unterbreiten, sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 602), bestellen müssen, berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Testnachweise über Schnelltests nach § 10d Satz 1 auszustellen, die als Testnachweise nach § 10h Satz 1 Nummer 1 gelten:

1. die Bescheinigung darf nur durch betriebliche Testbeauftragte ausgestellt werden, die in der Durchführung von Schnelltests qualifiziert geschult und der für Gesundheit zuständigen Behörde als solche angezeigt worden sind,
2. die der Bescheinigung zugrunde liegende Testung muss unter Aufsicht einer oder eines betrieblichen Testbeauftragten durchgeführt worden sein,
3. die Testungen sind unter Angabe der Personendaten schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Testlogbuch), das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
4. die Testbescheinigung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
  - a) den Namen und das Geburtsdatum der getesteten Person,
  - b) das Datum und die Uhrzeit der Testung,
  - c) die herstellende Firma und die Bezeichnung des Tests,
  - d) das Testergebnis,
  - e) den Namen und die Anschrift des Betriebs,
  - f) den Namen der oder des betrieblichen Testbeauftragten und
  - g) die Bestätigung, dass die zugrundeliegende Testung nach Maßgabe von Nummer 2 durchgeführt worden ist,
5. die oder der Testbeauftragte hat eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der Testbescheinigung aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben,
6. für die Bescheinigung ist das von der für Gesundheit zuständigen Behörde herausgegebene Formular zu verwenden,
7. die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber sowie die oder der Testbeauftragte verpflichten sich in einer schriftlichen Erklärung zur Einhaltung der vorstehenden Vorgaben (Selbstverpflichtungserklärung), die zu verwahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben ist.

(2) Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch nach Absatz 1 Nummer 3 sowie der Abschriften oder der elektronischen Datensätze nach Absatz 1 Nummer 5 zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt. Die Aufzeichnungen im Testlogbuch sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.

## Teil 4

## Bereichsspezifische Vorgaben

## § 11

## Religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern

(1) Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen

oder Zusammenkünfte in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. § 9 findet keine Anwendung. In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen. Der gemeinsame Gesang der Gemeinde ist untersagt. In dem Schutzkonzept ist vorzusehen, dass Zusammenkünfte, zu denen Besucherzahlen erwartet werden, die unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, nur auf der Grundlage einer vorherigen Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und einer Zugangskontrolle durchgeführt werden. Veranstaltungen oder Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Personen sind der zuständigen Behörde spätestens zwei Tage zuvor anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn die jeweilige Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft in ihrem Schutzkonzept nicht von den Regelungen des Muster-Schutzkonzeptes der Senatskanzlei abweicht.

(2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben des Absatzes 1 Sätze 1 bis 6. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

## § 12

## Öffentlicher Personenverkehr

Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs (§ 2 Absatz 3) gilt für die Fahrgäste, Fluggäste, Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 9 Satz 2 IfSG. Wird der öffentliche Personenverkehr mit Personenkraftwagen durchgeführt, gilt für das Fahrpersonal die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8. Das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 gilt, soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet; dies gilt nicht im Rettungsdienst nach den Vorschriften des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331). Im Übrigen findet § 5 keine Anwendung. Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs haben deren Nutzerinnen und Nutzer durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern. Sie sind im Übrigen berechtigt, im Fall der Nichtbefolgung die Beförderung abzulehnen; das Fahrpersonal im Gelegenheitsverkehr ist hierzu verpflichtet. Im Verkehr mit Reisebussen – Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben. Satz 8 gilt nicht für Beförderungen durch oder für Schulträger.

## § 13

## Verkaufsstellen, Ladenlokale und Märkte

(1) Soweit diese nach Maßgabe von § 4c für den Publikumsverkehr geöffnet sind, gelten in allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Post-

stellen, im Großhandel, bei Wanderlagern und auf Wochenmärkten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der in Satz 1 genannten Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen. Auf Außenflächen dürfen geeignete Raucherbereiche für die Beschäftigten eingerichtet werden. § 9 findet keine Anwendung.

(2) Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen gilt für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Offene Verkaufsstände sind unzulässig, wenn der verbleibende Verkehrsraum durch sie eingeengt wird und das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Für gastronomische Angebote gilt § 15 entsprechend.

(2a) Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden wie folgt begrenzt wird:

1. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von bis zu 800 Quadratmetern auf eine Kundin bzw. einen Kunden je 20 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche,
2. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von mehr als 800 Quadratmetern auf 40 Kundinnen bzw. Kunden zuzüglich eine Kundin bzw. einen Kunden je 40 Quadratmeter derjenigen für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, die 800 Quadratmeter übersteigt.

Bei Einkaufszentren ist deren Gesamtverkaufsfläche maßgebend. Betriebe, deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche 20 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 den Zutritt gewähren. Die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten.

(3) Die Darreichung von Lebensmittelproben zum Direktverzehr sowie die Darreichung von unverpackten Kosmetika in Form von Testern sind untersagt.

(4) Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke ist in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt. Ganztägig ist der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, untersagt. Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten. Die Polizei kann den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Das Verbot ist angemessen zu befristen.

#### § 14

##### Dienstleistungen der Körperpflege und Körperhygiene

Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege (Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe) sind untersagt; dies gilt nicht für Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege; für diese gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7,
4. die Dienstleistungen dürfen nur nach Anmeldung mit Terminvereinbarung erbracht werden,
5. für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 9 Satz 2 IfSG,
6. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen,
7. Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden.

#### § 15

##### Gaststätten und ähnliche Einrichtungen

(1) Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), ist untersagt. Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.

(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung ausgenommen. Keine Einrichtungen der Betreuung sind Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336). Satz 1 gilt ebenso für gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der beherbergten Personen dienen. Eine Öffnung für den allgemeinen Publikumsverkehr ist unzulässig. Ebenso von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind. An Autobahnraststätten und Autohöfen ist abweichend von dem Verbot nach Absatz 1 solchen Einrichtungen, die neben Tankstellendienstleistungen vorrangig der Bewirtung dienen, die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können, gestattet.

(2a) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind nicht-öffentliche Personalrestaurants und nicht-öffentliche Kantinen ausgenommen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist. Der Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen ist nach Maßgabe des Absatzes 3 zulässig.

(3) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner näheren Umgebung verzehrt werden. Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, ist untersagt. Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten. Der Abverkauf zum Mitnehmen ist in der Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetags untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig.

(4) Soweit der Betrieb von Gaststätten sowie von Personalrestaurants, Kantinen, Speisesälen oder anderer gastronomischer Angebote nach Maßgabe der Absätze 2, 2a und 3 gestattet ist, gelten folgende Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände vorhanden sind,
4. (aufgehoben)
5. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen,
6. Tanzgelegenheiten, insbesondere eine laute Musikbeschallung oder Wechsellichteffekte, dürfen nicht angeboten werden,
7. (aufgehoben)
8. der Alkoholausschank ist in der Zeit von 21 Uhr bis 10 Uhr des Folgetags untersagt.

Satz 1 Nummer 2 ist für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen sowie in Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung und in nicht-öffentlichen Kantinen nicht anzuwenden.

(5) Für die Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### § 16

##### Beherbergung

(1) Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen nur für die folgenden Aufenthaltsw Zwecke bereitgestellt werden:

1. berufliche veranlasste Aufenthalte,
2. medizinisch veranlasste Aufenthalte,
3. zwingend sozial-ethisch veranlasste Aufenthalte.

Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber muss vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung des Gastes erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren.

(2) Bei der nach Absatz 1 zulässigen Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
2. die Kontaktdaten der Gäste sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,

2a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen,

3. (aufgehoben)

4. Schlafsäle für mehr als vier Personen dürfen nicht bereitgestellt werden.

(3) Wohnraum in Wohngebäuden darf nicht für touristische Zwecke überlassen werden.

(4) Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Tätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Sammelunterkunft bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis über eine derartige Unterkunft haben, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über die Belegung der Unterkunft, die Anzahl der dort untergebrachten Personen und den beabsichtigten Zeitraum der Unterbringung zu informieren. Dasselbe gilt für Personen, die Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern oder den auf Baustellen Tätigen Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nur, soweit die Sammelunterkunft oder die Baustelle auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg belegen ist oder die Saisonarbeit dort geleistet wird. In Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend. In einem Schlafsaal einer Sammelunterkunft dürfen nur Personen derselben Arbeitsgruppe untergebracht werden.

#### § 17

##### Freizeiteinrichtungen, Übergangsregelungen

(1) (aufgehoben)

(2) (aufgehoben)

(3) Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung eines auf der Grundlage von § 17 Absatz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 1. November 2020 geltenden Fassung bereits festgesetzten oder genehmigten Volksfestes unter Infektionsschutz Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Wirtschaft zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen. Im Falle von Satz 1 sind Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche der Beteiligten ausgeschlossen.

(4) Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung eines Schutzkonzepts für Weihnachts- oder Wintermärkte, die auf der Grundlage von § 17 Absatz 4 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 1. November 2020 geltenden Fassung erteilt worden ist, derart, dass die Durchführung eines Marktes unter Infektionsschutz Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die zuständige Behörde über das genehmigte Schutzkonzept hinaus Auflagen, insbesondere zur Beschränkung oder Untersagung des Alkoholausschanks, erlassen oder die Durchführung oder Fortsetzung des Marktes untersagen. In den Fällen des Satzes 1 sind Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche der Beteiligten ausgeschlossen.

#### § 18

##### Kulturelle Einrichtungen

(1) (aufgehoben)

(2) Bei dem Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5; § 4a Absatz 1 bleibt unberührt. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen oder während körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen; während Ansprachen oder Vorträgen dürfen die jeweils handelnden Personen die Masken ablegen. Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend. Für das Kurs- und Beratungsprogramm sowie Vermietungen an Vereine und Gruppen in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gilt § 19 Absatz 1.

(3) Bibliotheken sind nur für den Leihbetrieb geöffnet.

(4) Für den Betrieb der Außenbereiche der zoologischen und botanischen Gärten sowie der Tierparks gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. für anwesende Personen gilt eine Maskenpflicht nach § 8 sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,
5. für den Besuch oder die Nutzung der Einrichtungen muss ein bestimmter Zeitraum unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln vorab vereinbart werden (Terminbuchung),
6. Gruppenführungen dürfen nur für Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 durchgeführt werden,
7. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden; dies gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### § 19

##### Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht

(1) Für den Betrieb staatlicher und privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung sowie für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
- 3a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal, sowie während körperlicher Betätigungen gemäß Absatz 2 abgelegt werden dürfen,
4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen,
5. die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass unterschiedliche Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten.

Angebote der Freizeitgestaltung und Hobbyausübung sind untersagt. Die Angebote sind grundsätzlich als Fernunterricht durchzuführen. Präsenzlehreveranstaltungen der beruflichen Qualifizierung oder Fortbildung einschließlich der Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurse sind nur zulässig, soweit dies zur Erreichung der Ausbildungs- oder Lernziele zwingend erforderlich ist; dies gilt insbesondere für Prüfungen.

(2) Soweit der Betrieb nicht nach § 4b Absatz 1 untersagt ist, gelten für Musikschulen, Chöre, Tanzschulen, Anbieterinnen und Anbieter von künstlerischen Bildungsangeboten und Ballettschulen sowie selbstständige künstlerische Lehrerinnen und Lehrer, auch wenn sie an wechselnden Orten tätig sind, die Vorgaben nach Absatz 1. Bei Angeboten, die entsprechend Absatz 1 Satz 4 zwingend erforderlich sind und bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, insbesondere beim Tanz, Ballett, Gesang oder bei dem Spielen von Blasinstrumenten, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten.

(2a) Die für die Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 921), geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 602), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen können die Teilnahme an Prüfungen von einem negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h abhängig machen; die prüfende Stelle kann auch vorschreiben, dass im Falle eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage vorgenommen worden sein muss.

(3) Der theoretische Fahrunterricht ist nur in digitaler Form zulässig. Der praktische Fahrunterricht ist nur für berufsbezogene Ausbildungen, für zweirädrige Kraftfahrzeuge sowie für bereits begonnene Fahrausbildungen, die unmittelbar vor dem Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung stehen, zulässig. Bei der Durchführung des praktischen Fahrunterrichts zum Erwerb von Fahrerlaubnissen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 sowie eine Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Im praktischen Fahrunterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für Verkehrsschulungen auf Verkehrsübungsplätzen; in geschlossenen Fahrzeugen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 10a Absatz 2a. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Flugschulen und Luftfahrtschulen.

#### § 20

##### Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern sind untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände). Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig. Die in Lehrplänen vorgesehene sportliche Betätigung als Teil schulischer, akademischer oder beruflicher Bildung, die Sportausübung in Einrichtungen des Justizvollzugs einschließlich der Teilanstalt für Jugendarrest sowie die aufgrund dienstlicher Vorgaben notwendige Sportausübung als Teil des öffentlichen Dienstes bleiben zulässig. Die jeweils zuständigen Behörden können Einschränkungen festlegen.



(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) sowie für höchstens fünf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig; das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung; Anleitungspersonen müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen, der der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist. Zulässig ist ferner der Sportbetrieb mit Tieren, auch in Hallen, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl gemäß des Tierschutzgesetzes zwingend erforderlich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erheben,
3. die Benutzung von Umkleieräumen und Duschen auf und in Sportanlagen ist untersagt; abweichend hiervon ist die Öffnung und Nutzung von Toiletten unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.

(3) Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig; für die Ausübung gelten die folgenden Vorgaben:

1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
2. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erheben,
3. die gemeinsame Ausübung des Rehabilitationssports ist höchstens mit bis zu zehn Personen zulässig,
4. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
5. in geschlossenen Räumen gilt bei der Sportausübung ein Mindestabstand von 2,5 Metern.

(4) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist abweichend von Absatz 1 zulässig. § 3 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden.

(5) Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird. Der Spiel- und Trainingsbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden. Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden. Weiterer, von § 3 Absatz 2 Satz 1 abweichender, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Ligaspiele können in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei überregionalen oder bundesweiten Wettbewerben, auf Antrag durch die für den Sport zuständige Behörde genehmigt werden. Anbieterinnen und Anbieter haben hierfür ein den Anforderungen des Satzes 1 entsprechendes Konzept vorzulegen. Die für Sport zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.

(6) Öffentliche und private Spielplätze dürfen Kinder unter sieben Jahren nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person nutzen. Für sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechnete Personen sowie für Kinder ab vierzehn Jahren gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2; die Einhaltung des Abstandsgebots durch Kinder unter vierzehn Jahren wird empfohlen. Für anwesende sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechnete Personen sowie Per-

sonen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gilt eine Maskenpflicht nach § 8. Satz 3 gilt nicht, wenn und solange sich auf dem Spielplatz ausschließlich Personen aufhalten, für die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 das Abstandsgebot nicht gilt.

#### § 21

(aufgehoben)

### Teil 5

#### Vorgaben für Hochschulen, Prüfungsämter, Schulen, Kindertagesstätten und soziale Einrichtungen

#### § 22

##### Hochschulen und Prüfungsämter

(1) Für den Betrieb von Hochschulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen. Der Betrieb des Studienkollegs Hamburg ist nach Maßgabe des § 23 eingeschränkt.

(2) An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre grundsätzlich in Form digitaler Lehrangebote, soweit nicht die jeweilige Lehrveranstaltung eine gemeinsame Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden erfordert, wie insbesondere Labortätigkeiten, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte oder Prüfungen.

(2a) Für Prüfungen der Hochschulen, der Landesprüfungsämter und der Prüfungsämter der Justiz, die in Präsenzform stattfinden, kann die jeweils prüfende Einrichtung für anwesende Personen im Rahmen eines Schutzkonzepts nach Maßgabe des § 6 anordnen, dass:

1. eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe besteht, dass eine medizinische Maske während der gesamten Prüfung, insbesondere auch durch die Prüflinge während des Verweilens auf den Sitzplätzen, zu tragen ist und
2. die Teilnahme nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die prüfende Einrichtung kann auch vorschreiben, dass im Falle eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage vorgenommen worden sein muss.

Das Schutzkonzept kann entsprechende Vorgaben für eine Testung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Voraussetzung für eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Hochschulen, die in Präsenzform stattfinden, vorschreiben.

(3) Für den Präsenzlehrebetrieb am Fachhochschulbereich an der Akademie der Polizei Hamburg gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann abgewichen werden, wenn anderenfalls Ausbildungs- oder Prüfungsziele gefährdet werden und geeignete Kompensationsmaßnahmen im Schutzkonzept nach § 6 vorgesehen werden. Das Schutzkonzept darf zudem Regelungen zu Abweichungen von Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt I vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 230) und der Lehrverpflichtungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg vom 28. März 2017

(HmbGVBl. S. 83) zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen enthalten, wenn durch die Abweichungen die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 19 finden auf den Lehrbetrieb keine Anwendung.

### § 23

#### Schulen

(1) Für den Betrieb von Schulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5. Die für Schule zuständige Behörde hat einen Musterhygieneplan für Schulen zu veröffentlichen, in dessen Rahmen für jede einzelne Schule ein Hygieneplan nach dem Infektionsschutzgesetz aufzustellen ist. In dem Musterhygieneplan kann insbesondere

1. die Präsenzpflcht vorübergehend aufgehoben und durch andere schulische Angebote ersetzt,
2. eine Maskenpflicht oder die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske angeordnet,
3. eine Pflicht zur Durchführung von Coronavirus-Tests nach § 10d vorgesehen und die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und das Recht zum Betreten des Schulgeländes von einem Coronavirus-Test mit negativem Ergebnis abhängig gemacht

werden.

Personen, die gegen Vorschriften des Musterhygieneplanes verstoßen, sollen von der Schulleitung vom Schulgelände verwiesen und von schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die Einhaltung des Musterhygieneplanes eine besondere persönliche Härte bedeutet. Die Umstände eines solchen Härtefalles sind glaubhaft zu machen. Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

(2) Der Unterrichtsbetrieb ist so zu gestalten, dass

1. die Schülerinnen und Schüler zwischen den Jahrgangsstufen nicht durchmischt werden und sämtliche jahrgangsstufenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen, soweit deren Durchführung den Anforderungen nach Absatz 1 genügt, und für schulische Feiern; für diese gilt abweichend von Absatz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2,
2. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen mit Fieber oder Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, im übrigen Schülerinnen und Schüler mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie Schülerinnen und Schüler, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, die Schule nicht betreten.

(3) Die Schulen können in Abweichung von § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 45), das Betreuungsangebot werktäglich auf die Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr begrenzen. Die Schulen können das Schulbesuchsrecht einzelner Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Vorerkrankungen oder mangelnder Einsichtsfähigkeit einem deutlich erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, einschränken; dies gilt auch dann, wenn das erhöhte Infektionsrisiko auf dem Schulweg besteht.

(4) Klassen- und Studienfahrten sind untersagt. Ausgenommen hiervon sind eintägige Schulfahrten und der Besuch außerschulischer Lernorte im Rahmen der Vorgaben der Behörde für Schule und Berufsbildung.

(5) Die arbeitsvertraglichen und dienstrechtlichen Verpflichtungen des Personals an den Schulen bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

(6) Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274, 296), dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331), und dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1330), in der jeweils geltenden Fassung sowie für die bundes- und landesrechtlich geregelten Bildungsgänge der nichtakademischen Gesundheitsfachberufe einschließlich der für die Berufsausübung zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen. Der Schulbetrieb dieser Einrichtungen erfolgt nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.

### § 23a

#### Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten

(1) Die Kindertagesstätten in der Freien und Hansestadt Hamburg sind geschlossen.

(2) Die Schließung nach Absatz 1 gilt nicht für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf.

### § 24

#### Erweiterte Notbetreuung in Kindertagesstätten

(1) Es wird eine erweiterte Notbetreuung in jeder Kindertagesstätte sichergestellt. Für Kinder, für die ein dringender Betreuungsbedarf besteht, bleiben die Kindertageseinrichtungen geöffnet. Die Betreuung wird Kindern gewährt,

1. bei denen eine Personensorgeberechtigte oder ein Personensorgeberechtigter eine Tätigkeit ausübt, die für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel bei Polizei, Feuerwehr, in Krankenhäusern, in der Pflege, der Eingliederungshilfe, in Versorgungsbetrieben) notwendig ist,
2. die aus familiären Gründen oder aufgrund besonders gelagerter individueller Notfälle auf eine Betreuung angewiesen sind,
3. deren Personensorgeberechtigte beziehungsweise Personensorgeberechtigter alleinerziehend ist,
4. die das fünfte Lebensjahr vollendet haben.

Die Betreuung nach Satz 3 Nummern 2 bis 4 ist mindestens 20 Stunden in der Woche zu gewähren.

(2) Die Kindertagespflegestellen bleiben für Kinder geöffnet, für die ein dringender Betreuungsbedarf besteht. Über den Bedarf entscheiden die Personensorgeberechtigten.

(3) Kinder mit einer Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius und höher oder anderen für ihr Alter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus dürfen in Kindertagesstätten nicht betreut werden.

(4) Sonstige hygienerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(5) Ausflüge mit Übernachtung sind untersagt.

(6) Die Trägerinnen und Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen sind verpflichtet, den in den Kindertageseinrichtungen und in den Großtagespflegestellen tätigen Personen wöchentlich zwei Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d kostenfrei zu unterbreiten.

#### § 25

##### Kinder- und Jugendarbeit

Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit durch die Trägerin oder den Träger der Jugendhilfe ist zulässig. Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie eine Maskenpflicht nach § 8; es soll unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit der betreuten Kinder und Jugendlichen darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 eingehalten wird. Eine betreute Gruppe soll nicht mit jungen Menschen anderer Gruppen durchmischt werden. Die Trägerin oder der Träger hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

#### § 25a

##### Datenübermittlungen

Die zuständige Behörde ist befugt, Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift einer Person, für die eine Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG (COVID-19-Erkrankung) vorliegt, sowie die von ihr verfügten Maßnahmen den Einrichtungen nach § 33 IfSG und deren Aufsichtsbehörden oder Trägern zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen, wenn anzunehmen ist, dass die betroffene Person in einer Einrichtung nach § 33 IfSG betreut oder beschäftigt wird. Die Aufsichtsbehörden oder Träger sind befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 1 der jeweils zuständigen Einrichtung nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen. Die Verwendung nach Satz 1 offengelegter personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.

#### Teil 6

##### Weitere Dienstleistungsverbote

#### § 26

##### Kampfmittelbeseitigung

Das planmäßige Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten, in denen in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt. Ausnahmen hiervon können durch schriftliche Genehmigung der Behörde für Inneres und Sport, Amt Feuerwehr, zugelassen werden.

#### Teil 7

##### Schutz besonders vulnerabler Menschen und Einrichtungen des Justizvollzugs

#### § 27

##### Krankenhäuser und weitere medizinische Versorgungseinrichtungen

(1) Besucherinnen und Besucher, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind oder die innerhalb der letzten

14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 zurückgekehrt sind, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten:

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG,
2. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226, 235).

(2) Die unter Absatz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird. Sämtliche Besuchenden sind zu informieren, und in hygienische Maßnahmen einzuführen (insbesondere Handdesinfektion). Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist jederzeit gestattet. Die Besucherregistrierung ist nach Maßgabe von § 7 vorzunehmen.

(3) Kantinen, Cafeterien oder vergleichbare Einrichtungen für Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern dürfen von Besuchenden unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzregeln betreten werden.

(4) Sämtliche in Einrichtungen nach Absatz 1 beschäftigte Personen, die unter die in § 35 Absatz 1 Satz 1 genannte Personengruppe fallen, dürfen diese Einrichtungen für 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht betreten. Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat. Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

#### § 28

##### Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen und der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe

(1) Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), sowie Einrichtungen der Obdach- und Wohnungslosenhilfe haben einrichtungsspezifische Schutzkonzepte nach Maßgabe des § 6 zu erstellen.

(2) Die Schutzkonzepte der Einrichtungen der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe nach Absatz 1 müssen darüber hinaus Vorgaben zur Registrierung der Nutzerinnen und Nutzer enthalten. Ausreichend ist die Erfassung von Angaben zu den Nutzerinnen und Nutzern, die eine Identifizierung sowie eine Kontaktaufnahme zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten ermöglichen.

#### § 29

##### Informationspflichten bei ambulanter und stationärer Behandlungsbedürftigkeit

(1) Bei der Überweisung, Einweisung, Verbringung oder Verlegung von Patientinnen und Patienten ist die diese Maßnahmen auslösende verantwortliche ärztliche, pflegerische oder betreuende Person verpflichtet, dem aufnehmenden Krankenhaus, der Rehabilitationseinrichtung und dem Ret-

tungsdienst- beziehungsweise Krankentransportunternehmen unverzüglich mitzuteilen, dass bei der Patientin oder dem Patienten der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder eine COVID-19-Erkrankung bekannt ist. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung erst nach der Überweisung, Behandlung, Einweisung, Verbringung oder Verlegung entsteht oder erst hier- nach das positive Testergebnis vorliegt.

(2) Sofern die Patientin oder der Patient im zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung im Krankenhaus oder der Verlegung positiv auf COVID-19 getestet wird, sind die in Absatz 1 Satz 1 genannte verantwortliche Person, das Rettungsdienst- beziehungsweise Krankentransportunternehmen und bei einer Weiterverlegung die aufnehmende Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren. Bei Entlassung aus der stationären Behandlung gilt die Informationspflicht zusätzlich gegenüber der nachbetreuenden Ärztin oder dem nachbetreuenden Arzt.

(3) § 30 Absätze 7 und 8 bleibt unberührt.

### § 30

#### Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste

(1) Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 und Kurzzeit- pflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG dürfen zu Besuchszwecken nur unter den folgenden Voraussetzungen betreten werden:

1. es gibt im Einrichtungsgebäude keine nachweislich mit dem Coronavirus Infizierten oder wegen des Verdachts auf eine Infektion mit dem Coronavirus Abgesonderten und positiv getestetes Einrichtungspersonal hat die Einrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht mehr betreten,
- 1a. Besucherinnen und Besucher müssen sich unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten PoC-Antigen-Test unterziehen, dessen Ergebnis negativ ist, oder sie müssen dem Einrichtungspersonal ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels PoC-Antigen-Test höchstens zwölf Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen; die Einrichtungen müssen täglich besucherfreundliche Testzeiten anbieten,
2. unbegleitete Kinder unter 14 Jahren, Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder Personen, die aktuell positiv auf das Coronavirus getestet wurden, Besucherinnen und Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind sowie Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 zurückgekehrt sind, dürfen die Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nicht betreten,
3. jede pflegebedürftige oder betreuungsbedürftige Person darf maximal zwei Besuchende gleichzeitig empfangen; weiteren Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll von der Trägerin oder dem Träger zugestimmt werden; in Einzelfällen kann die Trägerin oder der Träger nach den Gegebenheiten der Einrichtung Besuchen von mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Personen zustimmen,
4. pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen ist in der Regel täglicher persönlicher Besuch im Rahmen

der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen zu ermöglichen:

- a) die Besuchspersonen nach Nummer 3 dürfen eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung nur nach vorheriger Anmeldung und Terminbestätigung betreten,
  - b) es kann auch ein von der Trägerin oder dem Träger der Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung zu bestimmendes abweichendes Verfahren zur Anwendung kommen,
  - c) bei der Koordination der Besuchstermine ist der Zugang für Personen so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten können,
5. zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten von Besuchenden zu erfassen und zu speichern; ergänzend zu § 7 sind durch die Trägerinnen oder Träger der Wohneinrichtung beziehungsweise Kurzzeitpflegeeinrichtung zusätzlich Krankheitssymptome von Besuchenden, die besuchte Person und der Besuchszeitraum zu dokumentieren; die Besuchsperson bestätigt der Wohneinrichtung schriftlich, dass sie in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch ihres Wissens keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt hat, selbst nicht positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 zurückkehrt ist sowie aktuell keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung hat; auf die Daten nach dem zweiten Halbsatz findet § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 entsprechende Anwendung,
  6. während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen den Besuchenden und den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen von 1,5 Metern einzuhalten; § 3 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung; die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen den Besuchenden und den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt; bei pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen mit vollständigem Impfschutz können auch nähere physische Kontakte mit Besuchspersonen stattfinden,
  7. für Besuchspersonen findet § 5 entsprechende Anwendung, mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1; die Besuchspersonen sind über die allgemeinen Hygienevorgaben sowie zusätzlich bei ihrem ersten Besuch mündlich hinsichtlich der in § 5 genannten erforderlichen Hygienemaßnahmen zu unterweisen,
  8. für die Besuchspersonen gilt vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; in den Außenbereichen der Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt gemäß Nummer 6 nicht eingehalten werden kann.

Satz 1 Nummer 1a gilt nicht für die Begleitung Sterbender.

(2) Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für das Besuchsgeschehen zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage das Betreten zu Besuchszwecken grundsätzlich zu ermöglichen.

(3) Besuche, die therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften, zur Wahrnehmung von Sozialberatung und ehrenamtlicher Tätigkeit oder zur Seelsorge notwendig sind (Aufsuchen) oder der Fuß- oder Haarpflege dienen, sind unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1a, 2, 5 und 8 möglich.

(4) Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Trägerinnen und Träger von ambulanten Pflegediensten gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 1 HmbWBG (ambulante Pflegedienste) sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:

1. der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten; Abweichungen sind nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts möglich,
2. die Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je pflegebedürftiger oder zu betreuender Person ist im Sinne der Bezugspflege zu minimieren,
3. das Pflege- oder Betreuungspersonal in den Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie das Pflegepersonal von ambulanten Pflegediensten hat die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären beziehungsweise ambulanten Altenpflege konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen, sofern nicht die zuständige Behörde anderweitige Regelungen getroffen hat,
4. die Körpertemperatur ist bei allen pflegebedürftigen Personen ohne vollständigen Impfschutz in Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen täglich zu messen; bei pflegebedürftigen Personen sind neu auftretende Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz, erhöhte Körpertemperatur sowie Heiserkeit zu dokumentieren; bei pathologischen Veränderungen ist die jeweilige behandelnde Hausärztin oder der jeweilige behandelnde Hausarzt zu kontaktieren; die pflegebedürftige Person ist umgehend nach den Möglichkeiten vor Ort zu isolieren,
5. der unmittelbare Körperkontakt zwischen den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung beteiligten Personen und nicht vollständig geimpften pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen ist auf das notwendige Maß zu beschränken,
6. für das Pflege- und Betreuungspersonal in den Wohn- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gilt während der Arbeitszeit, für das Pflegepersonal von ambulanten Pflegediensten ab Betreten der Häuslichkeit bis zum Verlassen der Häuslichkeit, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; darüber hinaus sind die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts, insbesondere zum Umgang mit an COVID-19-Erkrankten oder einer solchen Erkrankung verdächtigen pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu beachten,
7. den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen, die in Wohneinrichtungen wohnen oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufhalten, sind medizinische Masken nach § 8 zur Verfügung zu stellen; soweit die körperliche und psychische Verfassung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen das Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 zulässt, ist darauf hinzuwirken, dass diese Personen sie bei Kontakt mit Pflege- und Betreuungspersonal und bei Aufhalten in den Gemeinschaftsräumen der Einrichtung tragen; bei Kontakten innerhalb der Einrichtung zwischen vollständig geimpften pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen kann auf das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden,

8. vollständig geimpfte Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste haben sich mindestens einmal pro Woche, alle anderen Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.

(4a) Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei

1. Beschäftigten der Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung,
2. pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen,
3. Besuchspersonen und
4. Aufsuchenden

durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.

(5) Bei Vorliegen eines begründeten Infektionsverdachtsfalls im Sinne der Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte des Robert Koch-Instituts oder bei laborbestätigten COVID-19-Infektionen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die Isolations- und Hygienemaßnahmen, die von den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung Beteiligten sowie von den weiteren Kontaktpersonen einzuhalten sind.

(6) Sämtliche Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben, sofern für sie kein Aufnahmestopp nach § 33 Absatz 2 HmbWBG erlassen wurde oder die Aufnahmekapazität erschöpft ist, Neuaufnahmen vorzunehmen. Satz 1 gilt nicht für an COVID-19 erkrankte Personen. Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Person, bei der keine COVID-19-Erkrankung bekannt ist, in eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass eine PCR-Untersuchung, die in den vergangenen 48 Stunden gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, ein negatives Testergebnis erbracht hat. Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Person, die von einer COVID-19-Erkrankung genesen ist, in eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48 Stunden keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestanden und eine PCR-Untersuchung, die in den vergangenen 48 Stunden gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, ein negatives Testergebnis erbracht hat.

(7) Bei pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen, die nach einem stationären Krankenhausaufenthalt in die Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung zurückkehren sollen, ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt innerhalb von 48 Stunden vor Rückverlegung eine PCR-Untersuchung, die gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, durchzuführen und das Testergebnis der Pflegeeinrichtung vor Wiederaufnahme mitzuteilen.

(8) Bei einer erforderlichen Krankenhausbehandlung ihrer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen ist die

Trägerin oder der Träger der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung verpflichtet, dem Krankenhaus vor Beginn des Transportes mitzuteilen, ob in ihrer Einrichtung eine Häufung von labordiagnostisch nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen besteht. Vor einer erforderlichen Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt gilt Satz 1 entsprechend.

(9) Sämtliche Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine getrennte Unterbringung für Personen, die nachgewiesen mit SARS-CoV-2 infiziert oder dessen verdächtig und daher isoliert unterzubringen sind, von gesunden und nicht-infizierten Personen zu gewährleisten. Zu den geeigneten Maßnahmen gehört insbesondere die Möglichkeit der sofortigen Schaffung von Isolations- und Quarantänebereichen und ein personelles Konzept zur entsprechenden Versorgung der pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen in Abhängigkeit von möglichen Szenarien des Infektionsgeschehens. Bei der Einrichtung der Isolations- und Quarantänebereiche sind, sobald diese benötigt werden, auch Verlegungen oder Umzüge von pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen innerhalb der Einrichtung zulässig, wenn dies erforderlich ist. Die getrennte Unterbringung von infizierten Personen ist für die gesamte Dauer der durch das zuständige Gesundheitsamt angeordneten Isolierung zu gewährleisten. Das Infektionsrisiko für die gesunden und nicht-infizierten Personen ist zu minimieren. Dazu gehört insbesondere die Bestimmung von Personal, das ausschließlich die Versorgung, Betreuung und Pflege der infizierten Personen übernimmt.

(10) Die Trägerin oder der Träger der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist nach Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion unter den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen oder den Beschäftigten der Einrichtung nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen und in einem geeigneten Zeitabstand zu wiederholen. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.

(10a) (aufgehoben)

(10b) Sämtliche in der Wohneinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung oder im ambulanten Pflegedienst beschäftigte Personen, die unter die in § 35 Absatz 1 Satz 1 genannte Personengruppe fallen, dürfen die Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger oder betreuungsbedürftiger Personen für 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht betreten. Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger oder betreuungsbedürftiger Personen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat. Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

(11) Das zuständige Gesundheitsamt kann von den vorstehenden Regelungen Abweichungen zulassen oder anordnen.

### § 30a

Balkonkonzerte zur sozialen und kulturellen Teilhabe vulnerabler Menschen

(1) Balkonkonzerte und andere Darbietungen im Freien, die dergestalt durchgeführt werden, dass ein räumliches Zusammentreffen des Publikums nicht stattfindet, und deren Zweck in der sozialen oder kulturellen Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner von Wohneinrichtungen der Pflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Servicewohnanlagen gemäß § 2 Absatz 2 HmbWBG, Hospizen und ähnlichen Einrichtungen besteht, sind abweichend von § 4a Absatz 1 Satz 1 zulässig, wenn die folgenden Vorgaben eingehalten werden:

1. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
2. es sind Kontaktdaten der Darbietenden nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. zwischen den Darbietenden und den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 5 Metern zu gewährleisten,
4. die Darbietenden müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten; bei Gesang und der Verwendung von Blasinstrumenten muss ein Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander eingehalten werden.

(2) Die Anzahl der Darbietenden darf zehn Personen nicht überschreiten. Für die Darbietenden gilt die Kontaktbeschränkung gemäß § 4 Absatz 2 nicht.

### § 31

Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe

(1) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075, 2076), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen oder ambulant betreuten Wohngruppen (Wohneinrichtungen) erbracht werden, sind verpflichtet, für das Betreten ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 und der für diese Einrichtung geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen.

(2) Das Schutzkonzept muss darüber hinaus folgende Vorgaben enthalten:

1. zur Umsetzung der Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7,
2. zur Dokumentation der besuchten Person und des Besuchszeitraums,
3. zur Einhaltung von Präventionsmaßnahmen bei der Betreuung der leistungsberechtigten Person im Hinblick auf die Minimierung der Anzahl der Betreuenden je zu betreuender Person und der Reduzierung des unmittelbaren Körperkontaktes zwischen diesen Personen, sowie
4. zur Einhaltung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

(3) Die Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzkonzepte betreten werden.

(4) Die Wohneinrichtungen haben im Rahmen ihrer Kapazitäten Neuaufnahmen vorzunehmen. Vor einer Aufnahme einer leistungsberechtigten Person in eine Wohneinrichtung

ist das negative Testergebnis eines PCR-Tests vorzulegen, dessen zugrunde liegende Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

(5) Bei einer erforderlichen Krankenhausbehandlung von leistungsberechtigten Personen ist die Trägerin oder der Träger der Wohneinrichtung verpflichtet, dem Krankenhaus vor Beginn des Transportes mitzuteilen, ob in ihrer Einrichtung eine Häufung von labordiagnostisch nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen besteht. Vor einer erforderlichen Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Bei der Rückkehr einer Bewohnerin oder eines Bewohners einer Wohneinrichtung nach einem Aufenthalt außerhalb der Wohneinrichtung über Nacht hat die rückkehrende Person

1. ein negatives Ergebnis eines bei ihr bzw. ihm durchgeführten Schnelltests nach § 10d vorzulegen, das nicht älter als 12 Stunden sein darf, oder
2. sich in der Einrichtung eines Schnelltests nach § 10d zu unterziehen.

Der Test nach Satz 1 ist nach fünf Tagen zu wiederholen.

(7) Die Einrichtungen dürfen von Besucherinnen und Besuchern nur betreten werden, wenn diese ein negatives Ergebnis eines bei ihnen durchgeführten Schnelltests oder PCR-Tests nach § 10d vorlegen. § 10h gilt entsprechend.

(8) Für die Besucherinnen und Besucher gilt vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; in den Außenbereichen der Einrichtung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt nicht eingehalten werden kann.

(9) Die in Wohneinrichtungen Beschäftigten haben sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.

(10) Die Trägerin beziehungsweise der Träger einer Wohneinrichtung ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer engen Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.

(11) Die Trägerinnen beziehungsweise die Träger von Wohneinrichtungen sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei

1. Beschäftigten der Wohneinrichtungen,
2. Leistungsberechtigten,
3. Besuchspersonen und
4. Aufsuchenden

durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.

### § 31a

#### Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Tagesförderstätten

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Tagesförderstätten sind verpflichtet, für das Betreten ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 und der für diese Einrichtungen geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen.

(2) Das Schutzkonzept muss darüber hinaus folgende Vorgaben enthalten:

1. zur Umsetzung der Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7,
2. zu Differenzierungen nach Personengruppen, Arbeitsplätzen und gegebenenfalls Beschäftigungszeiten und
3. zum Zustimmungserfordernis der Menschen mit Behinderung beziehungsweise deren gesetzlicher Betreuungen zur Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung in der Einrichtung.

(3) Die Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzkonzepte betreten werden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für Personen, die anderweitig nicht betreut und versorgt sind, verpflichtet.

(5) Die Beschäftigten von den Einrichtungen sowie Anbieterinnen und Anbietern nach Absatz 1 haben sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.

(6) Bei der Beförderung gilt für Nutzerinnen und Nutzer sowie das Fahrpersonal und für weitere Begleitpersonen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(7) Die Anbieterinnen und Anbieter nach Absatz 1 sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei

1. ihren Beschäftigten,
2. Leistungsberechtigten und
3. Aufsuchenden

durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.

### § 31b

#### Interdisziplinäre oder Heilpädagogische Frühförderstellen und Erbringer sonstiger ambulanter Leistungen

(1) Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer von sonstigen ambulanten Leistungen (einschließlich der Leistungen der Ambulanten Sozialpsychiatrie) und die Erbringerinnen und Erbringer von Heilpädagogischen Leistungen oder Interdisziplinären Frühförderleistungen sind verpflichtet, für das Erbringen ihrer Leistungen ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 und der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen. Das

Schutzkonzept muss auch Regelungen enthalten zur Umsetzung der Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7.

(2) Das Schutzkonzept für das Betreten von Begegnungsräumen der Ambulanten Sozialpsychiatrie muss darüber hinaus Vorgaben für eine wöchentliche Testung der Nutzerinnen und Nutzer mittels Schnelltest nach § 10d als Voraussetzung für eine Teilnahme an Gruppenangeboten vorsehen.

(3) Die Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzkonzepte betreten werden.

(4) Die Beschäftigten von den Einrichtungen sowie Anbieterinnen und Anbietern nach Absatz 1 haben sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.

(5) Die Trägerin beziehungsweise der Träger der Einrichtungen nach Absatz 1 ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer engen Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.

(6) Die Trägerinnen beziehungsweise die Träger von Einrichtungen nach Absatz 1 sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei

1. ihren Beschäftigten,
2. Leistungsberechtigten und
3. Aufsuchenden

durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.

## § 32

### Tagespflegeeinrichtungen

(1) Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 602), können unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen geöffnet werden und geöffnet bleiben:

1. Die Tagespflegeeinrichtung darf nicht von Personen betreten werden, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert oder die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 zurückgekehrt sind,
2. vor Ablauf von 14 Tagen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 dürfen Beschäftigte die Einrichtung nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat; dies gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne

der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen,

3. Tagespflegegäste, Beschäftigte sowie Personen, die regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betreten, müssen sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus mittels PoC-Antigen-Test unterziehen; ausnahmsweise kann von einer Testung der Tagespflegegäste abgesehen werden, wenn diese aufgrund kognitiver Einschränkungen die Teilnahme an der Testung nicht tolerieren; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen,
4. (aufgehoben)
5. Tagespflegegäste, Beschäftigte und regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, haben die Tagespflegeeinrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht betreten,
6. Tagespflegegäste, Beschäftigte und regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind, dürfen die Einrichtung nur betreten, soweit durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Exposition eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat,
7. zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind nach Maßgabe von § 7 die Kontaktdaten der Tagespflegegäste, der Zeitraum der Anwesenheit und gegebenenfalls die Zuordnung zu Betreuungs- oder Kleingruppen in der Tagespflegeeinrichtung, die Anwesenheit und gegebenenfalls Zuordnung der Beschäftigten zu einzelnen Betreuungs- oder Kleingruppen, die Anwesenheit von externen Personen sowie Personen zu erfassen, welche die Gäste zur Einrichtung bringen oder von der Einrichtung abholen,
8. der Tagespflegegast oder ihre oder seine rechtliche Vertretung hat schriftlich zu bestätigen, dass sie oder er in den letzten 14 Tagen wissentlich keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt hat, selbst nicht positiv auf das Coronavirus getestet wurde, nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 zurückgekehrt ist sowie aktuell keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweist,
9. während des gesamten Aufenthaltes in der Tagespflegeeinrichtung ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 3 Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung; Absatz 3 Nummer 4 bleibt unberührt,
10. § 5 findet entsprechende Anwendung,
11. für Tagespflegegäste gilt in Tagespflegeeinrichtungen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8; dies gilt auch in den Außenbereichen der Tagespflegeeinrichtung, sofern ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage die Nutzung der Tagespflegeeinrichtung grundsätzlich zu



ermöglichen. Die Anzahl der zu betreuenden Tagespflegegäste ist bei Bedarf entsprechend den räumlichen Gegebenheiten, dem Schutzkonzept und dem Hygieneplan zu reduzieren. Die Auswahl der zu betreuenden Tagespflegegäste obliegt der Einrichtungsleitung.

(3) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:

1. der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten,
2. die Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je Tagespflegegast ist zu minimieren,
3. neu auftretende Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz, erhöhte Körpertemperatur sowie Heiserkeit sind zu dokumentieren,
4. der unmittelbare Körperkontakt zwischen dem Pflege- und Betreuungspersonal und den Tagespflegegästen ist auf das notwendige Maß zu beschränken,
5. für das Pflege- und Betreuungspersonal gilt während der Arbeitszeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; beim Kontakt mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass eine FFP2-Maske zu tragen ist; Personen, für die § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Anwendung findet, sind verpflichtet, die FFP2-Maske in direkten Kontakten nach Nummer 4 zu tragen,
6. nach Möglichkeit sind kleine Gruppen innerhalb der Gruppe der Tagespflegegäste zu bilden.

(4) Die Tagespflegegäste sollen nach Möglichkeit von den Angehörigen nach Absprache mit der Trägerin beziehungsweise dem Träger der Tagespflegeeinrichtung gebracht und wieder abgeholt werden. Werden Tagespflegegäste vom Fahrdienst abgeholt und nach Hause gebracht, darf die Belegung des Transportfahrzeugs im Verhältnis zur Sitzzahl 50 vom Hundert nicht überschreiten. Bei der Beförderung gilt für das Fahrpersonal und für die Tagespflegegäste die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen beziehungsweise die Fahrerinnen und Fahrer haben die Tagespflegegäste durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern.

(5) Angebote für die Tagespflegegäste, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, wie zum Beispiel Bewegungsangebote und Gesang, dürfen nur im Freien und mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern unterbreitet werden.

(6) Der Zutritt von externen Personen ist nur mit Zustimmung der Trägerin beziehungsweise des Trägers der Tagespflegeeinrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts finden die Absätze 1 und 3 entsprechend Anwendung.

(7) Für Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen gelten die Anforderungen nach § 30 Absätze 5, 10 und 11 entsprechend.

#### § 33

(aufgehoben)

#### § 34

(aufgehoben)

#### § 34a

##### Einrichtungen des Justizvollzugs

(1) Personen, die in eine Einrichtung des Justizvollzugs aufgenommen werden, sind in den ersten 14 Tagen ihres Aufenthaltes von Gefangenen, die bereits länger als 14 Tage inhaftiert sind, zu trennen. Persönliche Kontakte zu anderen Personen, auch zu anderen Neuinhaftierten, sind während dieser Zeit auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Für Personen, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der Anstalt in eine Einrichtung des Justizvollzugs zurückkehren, kann diese Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Trennung im Sinne der Sätze 1 und 2 anordnen, wenn dafür die medizinische Notwendigkeit durch den Ärztlichen Dienst des Justizvollzugs festgestellt wurde. Die nähere Ausgestaltung obliegt der für Justiz zuständigen Behörde. Auf den Vollzug von Jugendarrest im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert am 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.

(2) Gefangene, bei denen der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder eine solche nachgewiesen ist, sind von den übrigen Gefangenen im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG abzusondern.

(3) Für Gefangene des offenen Vollzugs kann die für Justiz zuständige Behörde abweichende Regelungen treffen.

(4) In Einrichtungen des Justizvollzugs gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8. Die für Justiz zuständige Behörde kann Ausnahmen für bestimmte Situationen beziehungsweise räumliche Bereiche in den Einrichtungen zulassen.

#### Teil 8

##### Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

#### § 35

##### Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne von § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind verpflichtet, die Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde ist befugt, Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift einer nach Absatz 1 pflichtigen Person sowie das Bestehen und die Dauer der Absonderungspflicht den Einrichtungen nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen, wenn anzunehmen ist, dass die betroffene Person in einer solchen Einrichtung betreut oder beschäftigt wird. Soweit der zuständigen Behörde unbekannt ist, in welcher Einrichtung nach § 33 IfSG die betroffene Person betreut oder beschäftigt wird, ist sie befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der für die Einrichtung nach § 33 IfSG zuständigen Aufsichtsbehörde offenzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der jeweils zuständigen Einrichtung nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen. Die Verwendung nach Satz 2 offengelegter personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.

### § 36

#### Ausnahmen

(1) Von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
  - a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
  - b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1), zuletzt geändert am 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 379), in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst,

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden
  - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder
  - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
  - a) die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum

Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens ein Mal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder

- b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Freie und Hansestadt Hamburg begeben und regelmäßig, mindestens ein Mal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit nach Buchstaben a und b sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber, die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst,

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

- a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
- b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
- d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
- e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen oder
- g) der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Unternehmen der Daseinsvorsorge (Energie- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung)

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber oder die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund

- a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
- b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
- c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,

3. Polizeivollzugsbedienstete, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,

4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder zu einem dieser Zwecke in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber, die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind,
6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus durchgeführt haben, sofern
  - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Veröffentlichungen des Auswärtigen Amtes sowie des Robert Koch-Instituts),
  - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
  - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die aus § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a IfSG,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen; die zuständige Behörde hat die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests eine Ärztin bzw. einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen 14 Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

#### § 36a

##### Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 endet für eine Person, die sich nicht in den letzten 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten hat, frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zu Grunde liegende Testung darf frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen und muss auf einer PCR-Untersuchung, die gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts durchgeführt wurde, beruhen; ein Nachweis mittels Antigen-Test ist nicht zulässig.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens 14 Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt. Personen, die nach Satz 1 berechtigt sind, die Absonderung zu unterbrechen, haben auf direktem Weg eine Ärztin oder einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen. Während der Unterbrechung der Absonderung muss an öffentlichen Orten ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen eingehalten werden, die nicht demselben Hausstand angehören. Zudem gilt während der Unterbrechung der Absonderung an öffentlichen Orten eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe des § 8. Die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs ist nicht zulässig. Nach der Testung haben sich die Personen unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und die Absonderung fortzusetzen.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests eine Ärztin bzw. einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen 14 Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, für die § 36 Absatz 4 Nummer 3 gilt, entsprechend.

**Teil 9****Modellversuche zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte**

## § 37

**Modellversuche zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte**

(1) Zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte, insbesondere zur Erprobung von Testkonzepten, können die Fachbehörden und Bezirksämter mit Zustimmung der für Gesundheit zuständigen Behörde und der Senatskanzlei auf längstens vier Wochen zu befristete Modellversuche durchführen und sich hierbei auch geeigneter Anbieterinnen und Anbieter bedienen. Im Rahmen dieser Modellversuche können diesen Anbieterinnen und Anbietern sowie den Teilnehmenden für einzelne Veranstaltungen oder sonstige Angebote mit Publikumsverkehr Befreiungen von den Vorgaben dieser Verordnung erteilt werden, wenn dies unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist und die Anbieterinnen und Anbieter bei der Durchführung des Modellversuchs die folgenden Vorgaben einhalten:

1. es ist ein modellversuchsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen,
2. die bei der Durchführung des Modellversuchs anwesenden Personen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus nach § 10h verfügen,
3. es sind die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung oder des Angebots nach § 7 zu erheben; in der Regel soll dies durch elektronische Datenverarbeitung erfolgen,
4. die Durchführung des Modellversuchs ist nach den Vorgaben der durchführenden Behörde zu dokumentieren; die Dokumentation ist der Behörde vorzulegen.

(2) Die im Rahmen des Modellversuchs erteilten Befreiungen können mit Auflagen versehen werden.

(3) Der Modellversuch kann jederzeit abgebrochen und die erteilten Befreiungen können jederzeit aufgehoben werden. Der Modellversuch ist abzubrechen und die erteilten Befreiungen sind aufzuheben, wenn

1. sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist,
2. im Zusammenhang mit der Durchführung des Modellversuchs ein Ausbruchsgeschehen festgestellt worden ist oder
3. die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 nicht eingehalten werden.

(4) Ein Anspruch auf Teilnahme an Modellversuchen besteht nicht.

**Teil 10****Einschränkung von Grundrechten, Ordnungswidrigkeiten, Außerkrafttreten**

## § 38

**Einschränkung von Grundrechten**

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetz-

zes) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## § 39

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht einhält,
- 1a. sich entgegen § 3a Absatz 1 in Verbindung mit § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG zwischen 21 Uhr und 22 Uhr außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft oder dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum aufhält, ohne dass dies nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis f IfSG gestattet ist,
- 1b. sich entgegen § 3a Absatz 2 zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetags außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft oder dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum aufhält, ohne dass dies nach § 3a Absatz 2 gestattet ist,
2. entgegen § 4a Absatz 1 Satz 1 Veranstaltungen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
3. entgegen § 4a Absatz 2 Satz 1 eine Zusammenkunft im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, die über die nach § 4a Absatz 2 Satz 1 zulässigen Arten der Zusammensetzung hinausgeht,
4. entgegen § 4b Absatz 1 eine der in § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 29 aufgeführten Einrichtungen oder einen dort aufgeführten Betrieb für den Publikumsverkehr öffnet,
- 4a. entgegen § 4b Absatz 1 Satz 2 an einer Hafenrundfahrt, Stadtrundfahrt, einer diesen vergleichbaren Fahrt zu touristischen Zwecken oder an einer touristischen Gästeführung teilnimmt oder eine solche durchführt,
- 4b. entgegen § 4b Absatz 1 Satz 3 planmäßig Passagiere zum Antritt einer Kreuzschiffahrt abfertigt,
5. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 1 eine Prostitutionsstätte öffnet,
6. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 2 Prostitution vermittelt oder ausübt,
7. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 3 eine Prostitutionsveranstaltung durchführt,
8. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 4 ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
9. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 5 eine sexuelle Dienstleistung erbringt,
- 9a. entgegen § 4c Absatz 1 eine Verkaufsstelle des Einzelhandels, die nicht zu den in § 4c Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 aufgeführten Betrieben oder Einrichtungen zählt, für den Publikumsverkehr öffnet,
- 9b. entgegen § 4c Absatz 2 Satz 3 in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags Güter zur Abholung übergibt,
- 9c. entgegen § 4c Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz die Verkaufsstelle in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags für den Publikumsverkehr öffnet, ohne dass dies nach § 4c Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz gestattet ist,
- 9d. entgegen § 4d Absatz 1 auf den in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 30 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder in den Grün- und Erholungsanlagen in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum alkoholische Getränke verzehrt,

10. entgegen § 8 Absatz 2 Personen, die der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht nachkommen, den Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr nicht verweigert,
11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 eine Veranstaltung im Freien mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
12. es entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne oder einem Podium einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
13. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 oder Absatz 1a bei Veranstaltungen die Maskenpflicht oder die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
14. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 tanzt,
15. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 alkoholische Getränke ausschenkt,
16. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unter freiem Himmel eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung oder Eilversammlung ohne rechtzeitige Anzeige veranstaltet; für die Nichtanzeige bleibt im Übrigen § 26 Nummer 2 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert am 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600, 2604), unberührt,
- 16a. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Teilnehmerin oder Teilnehmer einer Versammlung die Maskenpflicht nicht befolgt,
17. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 2 Satz 2 als Veranstalterin oder Veranstalter von der Polizei oder der Versammlungsbehörde erteilte Auflagen nicht einhält,
18. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung, die nicht nach dieser Verordnung gesondert gestattet ist, veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
19. (aufgehoben)
20. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 2 sich trotz Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt,
21. entgegen § 10 Absatz 7 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a bei Versammlungen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 21a. entgegen § 10a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
22. entgegen § 10a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 22a. entgegen § 10a Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in den nicht für den Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 22b. entgegen § 10a Absatz 2a in Verbindung mit § 8 in Kraftfahrzeugen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
23. entgegen § 10b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 auf den in § 10b Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum die Maskenpflicht nicht befolgt,
24. entgegen § 10c Absatz 1 Satz 1 als Person, die einen akademischen Gesundheitsberuf oder einen Fachberuf des Gesundheitswesens ausübt, oder als Patientin und Patient die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 Absätze 1 und 1a nicht befolgt,
- 24a. entgegen § 10g Absatz 1 Satz 1 das zuständige Gesundheitsamt nicht über ein positives Testergebnis informiert,
- 24b. entgegen § 10g Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,
- 24c. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sich nicht unverzüglich einem PCR-Test unterzieht,
- 24d. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sich nicht bis zum Vorliegen des Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,
- 24e. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht über das positive Ergebnis des PCR-Tests informiert oder die vorübergehende Isolierung nicht bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortsetzt,
- 24f. entgegen § 10h Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 als Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Veranstalterin oder Veranstalter die Erbringung des Testnachweises durch Kundinnen, Kunden, Benutzerinnen, Benutzer, Besucherinnen oder Besucher nicht schriftlich mit den nach § 7 zu erhebenden Kontaktdaten dokumentiert, die Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, die Dokumentation zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
- 24g. entgegen § 10i Absatz 1 als betriebliche Testbeauftragte oder betrieblicher Testbeauftragter oder unter Vorgabe einer solchen Funktion eine unrichtige betriebliche Testbescheinigung ausstellt,
- 24h. entgegen § 10i Absatz 1 Nummer 3 das Testlogbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt,
- 24i. entgegen § 10i Absatz 1 Nummer 5 eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigung nicht aufbewahrt oder nicht speichert oder auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt,
- 24j. entgegen § 10i Absatz 2 Satz 1 die Aufzeichnung, die Abschrift oder den elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigung zu anderen als den in § 10i genannten Zwecken nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
25. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a bei religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumen die

- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
26. entgegen § 12 Satz 1 als Fahrgast, Fluggast, Besucherin oder Besucher von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs die Pflicht zum Tragen der in § 12 Satz 1 vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
  27. entgegen § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a als Person des Fahrpersonals von Personenkraftwagen des öffentlichen Personenverkehrs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
  28. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern und auf Wochenmärkten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
  29. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
  30. entgegen § 13 Absatz 2a den Zugang des Publikums nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
  31. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,
  - 31a. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 2 alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt,
  32. entgegen einer Untersagung nach § 13 Absatz 4 Satz 2 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,
  33. entgegen § 14 erster Halbsatz eine Dienstleistung im Bereich der Körperpflege anbietet, die nicht gemäß § 14 zweiter Halbsatz erlaubt ist,
  34. entgegen § 14 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a bei Dienstleistungen mit Körperkontakt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen der in § 14 Nummer 5 vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
  - 34a. entgegen § 14 Nummer 7 Dienstleistungen erbringt, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,
  35. entgegen § 15 Absatz 1 eine Gaststätte, ein Speiselokal oder einen Betrieb, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, betreibt, soweit dies nicht durch § 15 Absatz 2 oder 3 gestattet ist,
  - 35a. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz eine zum Mitnehmen erworbene Speise oder ein Getränk am Ort des Erwerbs oder in dessen näherer Umgebung verzehrt,
  - 35b. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt, ohne dass dies nach § 15 Absatz 3 Satz 3 erlaubt ist,
  - 35c. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 4 zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetags Speisen oder Getränke zum Mitnehmen abverkauft,
  36. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speisesaals oder eines anderen gastronomischen Angebotes die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste nicht so anordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen eingehalten wird, sofern nicht geeignete Trennwände vorhanden sind,
  37. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Gaststätten, in Personalrestaurants, Kantinen, Speisesälen oder anderen gastronomischen Angeboten in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt oder als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speisesaals oder eines anderen gastronomischen Angebotes nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 befolgen,
  38. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 in Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen, Speisesälen oder anderen gastronomischen Angeboten Tanzgelegenheiten, insbesondere eine laute Musikbeschallung oder Wechsellichteffekte, anbietet,
  39. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 Alkohol in der Zeit von 21 Uhr bis 10 Uhr des Folgetags ausschenkt,
  40. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in vergleichbaren Einrichtungen zu denen in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Aufenthaltszwecken bereitstellt,
  41. entgegen § 16 Absatz 2 Nummer 2a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen der in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs die Maskenpflicht nicht befolgt,
  42. entgegen § 16 Absatz 2 Nummer 4 einen Schlafsaal für mehr als vier Personen bereitstellt,
  43. entgegen § 16 Absatz 3 Wohnraum für touristische Zwecke einem anderen überlässt,
  44. entgegen § 16 Absatz 4 die zuständige Behörde nicht unverzüglich informiert,
  45. das Volksfest entgegen der Untersagung nach § 17 Absatz 3 durchführt oder fortsetzt,
  46. im Fall des § 17 Absatz 4 die Auflagen nicht einhält oder den Markt entgegen der Untersagung durchführt oder fortsetzt,
  47. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in geschlossenen Räumen in Bibliotheken, Archiven, Gedenkstätten, Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
  48. es entgegen § 18 Absatz 2 Satz 3 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Bibliothek, eines Archivs, einer Gedenkstätte, eines Stadtteilkulturzentrums oder eines Bürgerhauses unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne oder einem Podium einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
  49. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 3a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurstägern die Maskenpflicht nicht befolgt,
  50. (aufgehoben)
  51. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a oder entgegen § 19 Absatz 3 Satz 6 zweiter

- Halbsatz in Verbindung mit § 10a Absatz 2a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
52. entgegen § 20 Absatz 1 einen Sportbetrieb auf oder in öffentlichen und privaten Sportanlagen oder einen Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern veranstaltet oder an einem solchen teilnimmt, ohne dass dies nach § 20 Absatz 1 Sätze 3 und 4 sowie Absätze 2 bis 4 erlaubt ist,
53. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 3 den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum veranstaltet,
54. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 1 als Anbieterin oder Anbieter des Spielbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder der 2. Fußball-Bundesliga nicht sicherstellt, dass das von der Deutschen Fußball Liga GmbH vorgelegte Konzept vollständig umgesetzt wird,
55. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 2 den Spiel- und Trainingsbetrieb vor Publikum veranstaltet,
56. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 3 als Anbieterin oder Anbieter des Spiel- und Trainingsbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder der 2. Fußball-Bundesliga nicht darauf hinwirkt, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden,
- 56a. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 auf öffentlichen oder privaten Spielplätzen als anwesende sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechtigte Person oder als Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Maskenpflicht nicht befolgt,
57. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in Hochschulen in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
58. entgegen § 26 Kampfmittel in bewohnten Gebieten freilegt, obwohl in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden,
59. entgegen § 27 Absatz 1 eine der in § 27 Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen betritt,
60. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 als Besuchsperson einer Wohneinrichtung gemäß § 2 Absatz 4 HmbWBG oder einer Kurzzeitpflegeeinrichtung gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG während des Besuchs der Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
61. (aufgehoben)
62. sich entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
63. sich entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
64. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
65. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass sich das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 1 absondert,
66. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass sich das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 1 auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
67. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 2 keinen Besuch empfängt,
68. entgegen § 35 Absatz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich informiert,
69. entgegen § 36 Absatz 1 Nummer 1 das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
- 69a. entgegen § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht korrekt ausstellt,
70. entgegen § 36 Absatz 3 Satz 2 das Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht unverzüglich der zuständigen Behörde vorlegt,
71. entgegen § 36 Absatz 6 Satz 2 eine Ärztin bzw. einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht,
- 71a. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 2 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung nicht auf direktem Weg eine Ärztin oder einen Arzt oder ein Testzentrum aufsucht,
72. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 3 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung an öffentlichen Orten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, nicht einhält,
73. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 73a. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 5 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung den öffentlichen Personenverkehr nutzt,
74. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 6 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, sich nach der Testung nicht unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
75. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 6 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, nach der Testung nicht unverzüglich die Absonderung fortsetzt,
76. entgegen § 36a Absatz 5 eine Ärztin bzw. einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht,
77. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 14 Nummer 1, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 3 Satz 3, § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
78. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 14 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 3

Satz 4 oder § 22 Absatz 1 Satz 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,

79. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 3 Satz 3 oder § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
80. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 3 Satz 3 oder § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.

(2) Die Behörde für Inneres und Sport erlässt einen Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich dieser Verordnung. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen aus.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 26 soll die zuständige Behörde bei der Zumessung des Bußgeldes nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 30. März

2021 (BGBl. I S. 448, 458), eine Vertragsstrafe, die die betroffene Person wegen derselben Tat im Rahmen der besonderen Beförderungsbedingungen an die Betreiberin oder den Betreiber des Verkehrsmittels oder der Verkehrsanlage zu entrichten hat, von dem Regelsatz des Bußgeldes in Abzug bringen, der in dem nach Absatz 2 erlassenen Bußgeldkatalog für Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Nummer 26 vorgesehen ist, wenn die betroffene Person die Entrichtung der Vertragsstrafe nachgewiesen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person auch nach Aufforderung durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst die Maskenpflicht nicht befolgt, die Feststellung der Personalien durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst verweigert oder den Tatbestand nach Absatz 1 Nummer 26 zum wiederholten Male verwirklicht hat. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9b soll die zuständige Behörde von einer Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absehen, wenn es sich bei der oder dem Betroffenen um eine Person im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 handelt.

#### § 40

##### Außerkrafttreten

(1) Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. Mai 2021 außer Kraft.

Hamburg, den 23. April 2021.

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**



**Begründung der  
Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung  
des Coronavirus SARS-CoV-2  
in der Freien und Hansestadt Hamburg  
vom 23. April 2021**

### A. Zweck und Ziele der Verordnung

Die Verordnung hat den Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden: Coronavirus) in der Freien und Hansestadt Hamburg einzudämmen, um hierdurch die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu gewährleisten (vgl. § 1 Absatz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG). Damit sollen zugleich Neuinfektionen frühzeitig erkannt und ihnen vorgebeugt sowie die Weiterverbreitung der durch das Coronavirus ausgelösten COVID-19-Erkrankung verhindert werden (§ 1 Absatz 1 IfSG).

### B. Das Coronavirus SARS-CoV-2 und die COVID-19-Erkrankung

Am 11. März 2020 wurde die Ausbreitung des Coronavirus von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Pandemie erklärt. Das Coronavirus ist hochinfektiös und hat sich in kurzer Zeit weltweit und im Bundesgebiet verbreitet. Es löst die COVID-19-Erkrankung aus. Mit Stand vom 21. April 2021 sind weltweit knapp 143 Millionen Fälle einer Infektion mit dem Coronavirus gemeldet worden. Über drei Millionen Menschen sind weltweit an den Folgen einer COVID-19-Erkrankung gestorben. Im Bundesgebiet sind seit dem Ausbruch der Pandemie 3.188.192 Fälle erfasst worden (Stand 21. April 2021). Über 80.000 Menschen sind in Deutschland an einer COVID-19-Erkrankung gestorben.<sup>1</sup> In der Freien und Hansestadt Hamburg wurden bislang 69.148 Infektionen mit dem Coronavirus bestätigt. 1.438 Menschen sind in der Freien und Hansestadt Hamburg an einer COVID-19-Erkrankung gestorben (Stand 21. April 2021).<sup>2</sup>

Die weltweite epidemiologische Situation gerade auch im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Verschiedene neue Virusvarianten mit ernst zu nehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften verbreiten sich rapide. Die bekannten Virusvarianten sind zumeist infektiöser und verursachen möglicherweise schwerere Krankheitsverläufe. Durch die Verbreitung der Virusvarianten ist auch der Impferfolg gefährdet, da es möglicherweise zur Reinfektion der Geimpften kommen kann. Das Coronavirus ist bislang noch nicht vollständig wissenschaftlich durchdrungen. Basierend auf dem epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 des Robert Koch-Instituts vom 19. April 2021 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)) kann der aktuelle Kenntnisstand zu dem Coronavirus

und der Covid-19-Erkrankung wie folgt zusammengefasst werden:

#### 1. Erreger

SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2) ist ein neues Beta-Coronavirus, das Anfang 2020 als Auslöser von COVID-19 identifiziert wurde. Coronaviren sind unter Säugetieren und Vögeln weit verbreitet. Sie verursachen beim Menschen vorwiegend milde Erkältungskrankheiten, können aber mitunter schwere Lungentzündungen hervorrufen.

Seit Mitte Dezember 2020 wird darüber hinaus aus dem Vereinigten Königreich (VK) über die zunehmende Verbreitung der SARS-CoV-2 Linie B.1.1.7 (20H/501Y.V1; VOC 202012/01; VOC: variant of concern, besorgniserregende Variante) berichtet, die sich durch eine ungewöhnlich hohe Zahl an Mutationen insbesondere im viralen S-Protein auszeichnet. Diese Variante weist eine erhöhte Übertragbarkeit auf, die in einer höheren Reproduktionszahl resultiert. Infektionen mit dieser Variante gehen ersten Studien zufolge mit erhöhter Fallsterblichkeitsrate einher. In vitro Untersuchungen deuten darauf hin, dass die zugelassenen mRNA-Impfstoffe gegen Viren der Linie B.1.1.7 effektiv wirken, ebenso wie die Ergebnisse einer großangelegten Beobachtungsstudie zur Impfstoffwirksamkeit in Israel, wo B.1.1.7 die vorherrschende SARS-CoV-2 Variante ist.

Ebenfalls im Dezember 2020 wurde erstmals vom vermehrten Auftreten einer SARS-CoV-2 Variante in Südafrika berichtet, die acht Aminosäureaustausche im S-Protein aufweist. Diese Variante, 20I/501Y.V2, gehört zur Linie B.1.351. Sie hat andere Varianten in Südafrika verdrängt, so dass erhöhte Transmissibilität denkbar ist. Experimentelle in vitro Untersuchungen deuten darauf hin, dass einige der kennzeichnenden Aminosäureänderungen die Wirksamkeit bestimmter neutralisierender Antikörper verringern. In der Praxis kann dies bedeuten, dass eine Komponente der Immunantwort weniger wirksam gegen Viren ist, die diese Änderung aufweisen. Das allein bedeutet nicht, dass derartige Viren impfresistent sind, denn die Immunantwort besteht aus mehreren Komponenten. Mittlerweile gibt es Hinweise, dass nach durchgemachter Infektion mit den früher zirkulierenden SARS-CoV-2 Varianten Reinfektionen mit B.1.351 auftreten können und dass die bislang entwickelten Impfstoffe gegen diese Variante geringere Wirksamkeit aufweisen.

Ebenfalls zu den besorgniserregenden Varianten wird die kürzlich aus Brasilien berichtete Virusvari-

<sup>1</sup> Die in dieser Begründung genannten Infektionszahlen bezogen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beruhen auf den Angaben des Robert Koch-Instituts.

<sup>2</sup> Die in dieser Begründung genannten Infektionszahlen bezogen auf die Freie und Hansestadt Hamburg beruhen auf Daten der Freien und Hansestadt Hamburg.

ante P.1 (auch: 501Y.V3) gerechnet, die 10 Änderungen im S-Protein aufweist, von denen einige mit den oben genannten S-Protein-Mutationen der 501Y.V2 Variante nahezu übereinstimmen (K417T, E484K, N501Y). Auch für diese Variante werden eine verringerte Wirksamkeit der Immunantwort sowie möglicherweise erhöhte Übertragbarkeit diskutiert.

## 2. Übertragungswege

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herumerhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend. Ein Beispiel dafür ist das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen über einen längeren Zeitraum, wo es z. T. zu hohen Infektionsraten kam, die sonst nur selten beobachtet werden. Auch schwere körperliche Arbeit bei mangelnder Lüftung hat, beispielsweise in fleischverarbeitenden Betrieben, zu hohen Infektionsraten geführt. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung geringer. Übertragungen im Außenbereich können aber nicht ausgeschlossen werden, insbesondere bei Unterschreitung des Mindestabstands.

Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter Laborbedingungen auf Flächen einige Zeit infektiös bleiben können.

## 3. Übertragung durch asymptomatische, prä-symptomatische und symptomatische Infizierte

Generell wird unterschieden, ob eine ansteckende Person zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erkrankt (symptomatisch) war, ob sie noch keine Symptome entwickelt hatte (präsymptomatisches Stadium) oder ob sie auch später nie symptomatisch wurde (asymptomatische Infektion). Eine große Bedeutung haben die Übertragungen von infektiösen Personen, wenn sie bereits Krankheitszeichen (Symptome) entwickelt haben. Dabei können diese Symptome relativ subtil sein, wie z. B. Kopf- und Halsschmerzen. Eine solche Phase mit leichten Symptomen kann einer späteren Phase mit „typischeren“ Symptomen, wie z. B. Fieber oder Husten, um ein oder zwei Tage vorausgehen. „Typischeren“ Symptome können aber auch ausbleiben.

Darüber hinaus steckt sich ein relevanter Anteil von Personen bei infektiösen Personen innerhalb von 1-2 Tagen vor deren Symptombeginn an. Wie groß dieser Anteil ist, kann nicht genau beziffert werden, da in vielen der Studien der „Symptombeginn“ nicht oder nicht gut definiert wurde.

Die Dauer von der Ansteckung (Infektion) bis zum Beginn der eigenen Ansteckungsfähigkeit (Infektiosität) ist genauso variabel wie die Inkubationszeit. Aus Einzelbeobachtungen lässt sich jedoch schließen, dass auch sehr kurze Intervalle bis zum Beginn der Ansteckungsfähigkeit möglich sind, d. h. eine Ansteckung anderer Personen am Tag nach der eigenen Infektion, möglicherweise sogar am selben Tag.

Schließlich gibt es vermutlich auch Ansteckungen durch Personen, die zwar infiziert und infektiös waren, aber gar nicht erkrankten (asymptomatische Übertragung).

Zur Verminderung des Übertragungsrisikos sind in allen drei Konstellationen die schnelle Isolierung von positiv getesteten Personen, die Identifikation und die frühzeitige Quarantäne enger Kontaktpersonen wirksam. Das Abstandhalten zu anderen Personen, das Einhalten von Hygieneregeln, das Tragen von (Alltags-)Masken sowie Lüften (AHA + L-Regel) sind Maßnahmen, die insbesondere auch die Übertragung von (noch) nicht erkannten Infektionen verhindern.

## 4. Symptome und Krankheitsverlauf

Zu den im deutschen Meldesystem am häufigsten erfassten Symptomen zählen Husten, Fieber, Schnupfen, sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Der Krankheitsverlauf variiert in Symptomatik und Schwere. Es können symptomlose Infektionen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen

und Tod auftreten. Insgesamt sind 2,6% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2-Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben.

### 5. Manifestationen, Komplikationen und Langzeitfolgen

COVID-19 kann sich in vielfältiger Weise und nicht nur in der Lunge, sondern auch in anderen Organsystemen manifestieren. Die Manifestationsorte sind u. a. von der Dichte der ACE-2 Rezeptoren in den Geweben abhängig, die dem Virus den Eintritt in die Zelle ermöglichen. Neben direkten zytopathischen (zellverändernden) Effekten werden überschießende Immunreaktionen sowie Durchblutungsstörungen in Folge einer Hyperkoagulabilität beobachtet.

SARS-CoV-2 verursacht sehr häufig Atemwegsinfektionen. Meist in der zweiten Krankheitswoche kann sich eine Pneumonie entwickeln, die in ein beatmungspflichtiges ARDS (Acute Respiratory Distress Syndrome) fortschreiten kann, das u. U. eine Sauerstoffaufsättigung des Blutes außerhalb des Körpers (ECMO) erforderlich macht.

Zu den neurologischen Symptomen zählen Kopfschmerzen, Riech- und Geschmacksstörungen, Schwindel, Verwirrtheit und andere Beeinträchtigungen. Auch neuropsychiatrische Symptome bzw. Krankheitsbilder, SARS-CoV-2 assoziierte (Meningo-) Enzephalopathien und Schlaganfälle, Fälle von Guillain-Barre- und Miller-Fisher-Syndrom sind beschrieben.

Eine SARS-CoV-2-Infektion kann auch mit gastrointestinalen Symptomen (Übelkeit, Appetitlosigkeit, Erbrechen, abdominelle Schmerzen, Durchfälle) und Leberfunktionsstörungen einhergehen.

Eine kardiale Beteiligung ließ sich anhand erhöhter Herzenzyme bzw. Troponin bei einem Teil der Patienten nachweisen, darunter auch Kinder und Patienten mit mildem oder moderatem Verlauf. Insbesondere bei schweren Infektionen der Atemwege erleidet eine Reihe von Patienten kardiovaskuläre Erkrankungen, einschließlich Myokardschädigungen, Myokarditis, akutem Myokardinfarkt, Herzinsuffizienz, Herzrhythmusstörungen und venösen thromboembolischen Ereignissen. Die pathologisch erhöhte Blutgerinnung geht bei schweren COVID-19-Verläufen mit einem erhöhten Risiko für Thromboembolien, u. a. in den unteren Extremitäten, sowie Lungenarterien- und zerebrovaskulären Embolien und möglichen Folgeschäden einher.

Insbesondere bei schwer erkrankten beatmungspflichtigen COVID-19-Patienten wird das Auftreten von akutem, u. U. dialysepflichtigem Nierenversagen beobachtet.

Es ist eine relativ große Bandbreite an dermatologischen Manifestationen beschrieben, die jedoch insgesamt selten sind (0,2-1,2%). Dazu zählen juckende, morbilliforme Ausschläge, Papeln, Rötungen und ein Nesselsucht-ähnliches Erscheinungsbild sowie Hautbläschen und Frostbeulen-ähnliche Haut-

läsionen. In seltenen Fällen sind schwere Durchblutungsstörungen in den Akren bis hin zum Gangrän beschrieben. Das Auftreten dieser Hautmanifestationen wird sowohl am Anfang des Krankheitsverlaufs (noch vor anderen bekannten Symptomen) als auch im späteren Erkrankungsverlauf beobachtet.

Einige Patienten mit schwerer SARS-CoV-2-Infektion entwickeln 8-15 Tage nach Erkrankungsbeginn eine Verschlechterung im Sinne eines Hyperinflammationsyndroms, in dessen Folge es zu Multiorganversagen kommen kann, das mit einer hohen Mortalität assoziiert ist.

Insbesondere schwer erkrankte COVID-19-Patienten können unter weiteren Infektionen leiden. Zu den nachgewiesenen Erregern zählen u.a. *Mycoplasma pneumoniae*, *Candida albicans* und *Aspergillus* spp. Zudem wurden in einigen Fällen Superinfektionen mit multiresistenten Bakterien (z.B. resistente Varianten von *Klebsiella pneumoniae* oder *Acinetobacter baumannii*) festgestellt.

Bei Infektionen mit Pneumonien werden grundsätzlich längere Genesungszeiten beobachtet und sind, ebenso wie organspezifische Langzeitfolgen nach längeren Intensivbehandlungen, prinzipiell nicht ungewöhnlich. Bei COVID-19 können Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome vorhanden sein oder neu auftreten. Allerdings existiert aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes und den sehr unterschiedlichen klinischen Präsentationen bis jetzt keine einheitliche Definition für Langzeitfolgen (Englisch: „Long Covid“). In einer umfassenden Übersichtsarbeit werden die vielfältigen und unterschiedlichen Organsysteme betreffenden Manifestationen und Beschwerden, die nach Krankheitsbeginn auch noch nach 4 Wochen und darüber hinaus beobachtet werden, als „post-acute COVID-19 syndrome“ bezeichnet. Der Anteil der betroffenen Patientinnen und Patienten variiert, zumal sich die Studien bezüglich betrachtetem Setting, Patientengruppen und Dauer der Nachbeobachtungszeit unterscheiden.

Auch bei mildereren Verläufen kommen beispielsweise längerfristige Müdigkeitserscheinungen, Merktstörungen, Gedächtnisprobleme oder Wortfindungsstörungen vor. Über den klinischen Verlauf von COVID-19 nach sehr milden Krankheitsverläufen oder asymptomatischen Infektionen ist bislang wenig bekannt.

### 6. Dauer der Ansteckungsfähigkeit (Kontagiosität)

Der genaue Zeitraum, in dem Ansteckungsfähigkeit besteht, ist noch nicht klar definiert. Als sicher gilt, dass die Ansteckungsfähigkeit in der Zeit um den Symptombeginn am größten ist und dass ein erheblicher Teil von Transmissionen bereits vor dem Auftreten erster klinischer Symptome erfolgt. Zudem ist gesichert, dass bei normalem Immunstatus die Kontagiosität im Laufe der Erkrankung abnimmt, und dass schwer erkrankte Patienten mitunter länger infektiöses Virus ausscheiden als Patienten mit leichter bis moderater Erkrankung. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht bei leichter bis moderater Erkrankung die Kontagiosität 10 Tage nach Symp-

tombeginn deutlich zurück. Bei schweren Krankheitsverläufen und bei Vorliegen einer Immunschwäche können Patienten auch noch erheblich länger als 10 Tage nach Symptombeginn ansteckend sein.

### 7. Angaben zu hospitalisierten COVID-19-Erkrankten und Letalität

In Deutschland werden ca. 10% der übermittelten Fälle hospitalisiert. Laut dem von dem Robert Koch-Institut und der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) gemeinsam aufgebauten und geführten DIVI-Intensivregister werden aktuell 57% der intensivmedizinisch behandelten Erkrankten beatmet (Stand 15. April 2021). Die Letalität ist bei beatmungspflichtigen Patienten höher als bei nicht-beatmeten Patienten (53% vs. 16%). Der Fall-Verstorbenen-Anteil liegt bei Erkrankten bis etwa 50 Jahren unter 0,1%, er steigt ab 50 Jahren zunehmend an und liegt bei Personen über 80 Jahren häufig über 10%.

### 8. Impfung

Seit dem 26.12.2020 wird in Deutschland gegen COVID-19 geimpft ([www.rki.de/covid-19-impfen](http://www.rki.de/covid-19-impfen)). Bislang stehen drei Impfstoffe zur Verfügung (Stand 16. April 2021). Für weitere Impfstoffe sind oder werden Zulassungen durch die Europäische Arzneimittelbehörde beantragt.

Da initial nicht ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht, um den gesamten Bedarf zu decken, wurden prioritär zu impfende Risikogruppen definiert, die eine besonders hohe Vulnerabilität oder ein besonders hohes Expositionsrisiko haben ([www.rki.de/covid-19-impfempfehlung](http://www.rki.de/covid-19-impfempfehlung)).

Für weitergehende Informationen wird im Übrigen auf den epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 des Robert Koch-Instituts vom 19. April 2021 verwiesen ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)).

### C. Folgen einer ungehinderten Verbreitung des Coronavirus

Die vorliegenden wissenschaftlichen Daten sowie der bisherige Pandemieverlauf in zahlreichen Mitgliedstaaten der EU sowie weltweit zeigen, dass sich das Coronavirus ohne wirksame Schutzmaßnahmen, mit denen seine Verbreitung wirksam eingedämmt wird, aufgrund seiner vorherrschenden Übertragungswege in kürzester Zeit exponentiell in der Bevölkerung verbreitet und zahlreiche Erkrankungsfälle auslöst. Dies wird auch dadurch befördert, dass Personen – wie unter B. dargelegt – bereits dann das Coronavirus verbreiten und andere Personen anstecken können, wenn bei ihnen noch keine Krankheitssymptome auftreten. Zudem ist das Krankheitsbild klinisch von anderen Atemwegserkrankungen oftmals nicht zu unterscheiden und auch asymptomatisch verlaufende Krankheitsfälle sind bekannt.

Wie der Verlauf der Pandemie in dem vergangenen Jahr und die Beispiele vieler Staaten in Europa

und im Rest der Welt gezeigt haben, führt eine ungehinderte Verbreitung des Coronavirus aufgrund der unter B. dargelegten Hospitalisierungsrate der Erkrankten sowie des Anteils von Personen, die auf eine intensivmedizinische Behandlung mit Beatmungsmöglichkeit angewiesen sind, sehr bald zu einer Überlastung der Einrichtungen des Gesundheitswesens, mit der Folge, dass nicht alle erkrankten Personen, die eine intensivmedizinische Behandlung benötigen, eine solche erhalten können.

Fehlende Behandlungsmöglichkeiten führen zu vermeidbaren Todesfällen einer Vielzahl von Menschen. Sie fordern zudem von dem ärztlichen Personal Entscheidungen über die Vergabe von Behandlungsmöglichkeiten zwischen erkrankten Personen ab (sog. Triage-Entscheidungen). Die Ressourcen an Beatmungsgeräten und Krankenhausbetten aber insbesondere auch an Personal, das die mehrjährige intensivmedizinische Ausbildung durchlaufen hat, sind trotz des seit Beginn der Pandemie vorgenommenen personellen und technischen Ausbaus insgesamt begrenzt. Auf eine hohe Auslastung der Intensivbetten zu warten, bevor konsequente Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus umgesetzt werden, würde zu einer Überlastung in der Krankenversorgung führen.

Demgegenüber zeigen die Erfahrungen des bisherigen Pandemieverlaufs in Deutschland und in anderen Staaten, dass durch wirksame Eindämmungsmaßnahmen und sonstige Schutzmaßnahmen die Verbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung so verlangsamt werden kann, dass in ausreichendem Maße intensivmedizinische Behandlungsmöglichkeiten für alle Erkrankten, die einer solchen bedürfen, gewährleistet werden können.

Die Belastung des Gesundheitssystems hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung des Coronavirus, den hauptsächlich betroffenen Bevölkerungsgruppen, den vorhandenen Behandlungskapazitäten und den eingeleiteten kollektiven und individuellen Gegenmaßnahmen (z. B. Isolierung, Quarantäne, physische Distanzierung, AHA-L Hygieneregeln) ab. Die Belastung ist nach den vorliegenden Daten aktuell in weiten Teilen Deutschlands bereits erheblich und kann sehr schnell weiter zunehmen. Es droht mithin ein Zustand, in dem das öffentliche Gesundheitswesen sowie die Einrichtungen der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung örtlich so stark belastet werden, dass deren Funktionalität nicht verlässlich in jedem Einzelfall aufrechterhalten werden kann.

Für eine wirksame Eindämmung des Coronavirus ist die Nachverfolgung der Kontakte infizierter Personen von zentraler Bedeutung. Durch die Kontaktnachverfolgung können Infektionsketten unterbrochen werden. Die Gesundheitsämter spielen deshalb in der Bekämpfung der Pandemie eine zentrale Rolle. Wenn die Fallzahlen und die Anzahl der Kontakte infizierter Personen in einer Größenordnung liegen, bei der die Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 sehr weitgehend gelingt, lässt sich das Infektionsgeschehen leichter kontrollieren. Doch jede nicht erkannte Infektion und jede Kontaktperson, die den Gesundheitsämtern entgeht, kann der Keim einer neuen Infektionskette werden, die sich

dann der Kontrolle entzieht. Steigt die Zahl der unerkannten Infizierten weiter signifikant, dann geben immer mehr Personen das Coronavirus weiter, ohne davon zu wissen, und treiben das exponentielle Wachstum der Infektionszahlen an. Eine Überlastung der Gesundheitsämter kann daher zu einer immer höheren Dunkelziffer und schließlich zu einem unkontrollierten exponentiellen Wachstum der Fallzahlen und in der Folge auch zu einer Vielzahl von Sterbefällen führen. Die Entwicklungen in anderen Staaten der Welt in den vergangenen Monaten belegen diese Gefahr eindrucklich.

#### **D. Die aktuelle epidemiologische Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg**

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Apr\\_2021/2021-04-20-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-20-de.pdf?__blob=publicationFile); Stand 20. April 2021). Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

Trotz der vollständigen und unverzüglichen Umsetzung der Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 für den Fall, dass in einem Bundesland oder einer Region die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100 steigt (sogenannte „Notbremse“), mit der Sechsendreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. März 2021 sowie weiteren ergänzenden Schutzmaßnahmen im Rahmen der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 26. März 2021 und der Achtunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. April 2021, befinden sich die Neuinfektionszahlen in der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin auf einem sehr hohen und kritischen Niveau. Zwar konnte der exponentielle Anstieg der Neuinfektionszahlen vorübergehend gebremst werden. Damit ist eine erste positive Wirkung der Notbremse und der weiteren Schutzmaßnahmen erkennbar. Dennoch ist die Lage aufgrund der weiterhin sehr hohen täglichen Neuinfektionszahlen sowie der stetig zunehmenden Auslastung der Intensivkapazitäten der Krankenhäuser insgesamt sehr kritisch und instabil. Es droht beständig ein erneuter Übergang in das exponentielle Wachstum der Anzahl der Neuinfektionen. Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, die bisherigen Maßnahmen, insbesondere zur Reduktion der persönlichen Kontakte in der Bevölkerung, zu verlängern, um die andernfalls drohende Überlastung des Gesundheitssystems und eine Vielzahl vermeidbarer Todesfälle zu verhindern.

Die Zahl der täglichen Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg liegt aufgrund der hohen Zahl an infizierten Personen und eines 7-Tage-R-Wertes, der regelmäßig deutlich über dem Wert 1 liegt (Werte: 1,01 am 13. April; 1,07 am 14.

April, 1,03 am 15. April, 1,07 am 16. April, 1,11 am 17. April, 1,09 am 18. April, 1,06 am 19. April, 1,02 am 20. April und 0,96 am 21. April) auf hohem Niveau. Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl von Neuinfektionen.

Zudem wurde der im Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 festgelegte Grenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 seit dem 17. März kontinuierlich in der Freien und Hansestadt Hamburg überschritten. Nach einem kurzzeitigen Rückgang der Neuinfektionszahlen über die Osterfeiertage, der wahrscheinlich auf einen feiertagsbedingten Rückgang der Testungen zurückzuführen ist, zeigte sich seit dem 10. April 2021 zunächst wieder ein deutlicher und kontinuierlicher Anstieg: Die Werte der 7-Tage-Inzidenz betragen am 10. April 132,90, am 11. April 139,85, am 12. April 142,69, am 13. April 140,85, am 14. April 149,96 und am 15. April 147,43.

Erst seit dem 16. April 2021 kann ein leichter Rückgang der 7-Tage-Inzidenz von 146,01 am 16. April, 140,96 am 17. April, 138,69 am 18. April, 136,64 am 19. April, 134,43 am 20. April auf 130,27 am 21. April 2021 verzeichnet werden. Dies zeigt, dass die bestehenden Maßnahmen erste Erfolge bringen und das Infektionsgeschehen abbremsen. Auch in den Altersgruppen unter 50 Jahren, Kinder eingeschlossen, zeigt sich der leichte Rückgang der Infektionszahlen. So sanken bei Kindern und Jugendlichen die Fallzahlen von KW 14 zu KW 15 bei den 0 bis 9-Jährigen um 10% und bei den 10 bis 19-Jährigen um 4,3% (Stand 19. April 2021). Allerdings zeigt der Anstieg der Neuinfektionen in der Altersgruppe der 50 bis 59-Jährigen von KW 14 zu KW 15 um 26%, dass keineswegs ein stabiler Rückgang der Neuinfektionen über alle Altersgruppen hinweg festgestellt werden kann. Zudem weisen die hohen Tagesfallzahlen (z. B. 400 Neuinfektionen am 21. April 2021) darauf hin, dass nur ein weiteres konsequentes Festhalten an den bestehenden Maßnahmen, das sehr hohe Infektionsniveau reduzieren und dieses auf einem niedrigen Wert stabilisieren kann.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird im Übrigen auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen.

Vor diesem Hintergrund hat eine wirksame Eindämmung des Infektionsgeschehens weiterhin oberste Priorität, um einen erneuten Anstieg der Neuinfektionszahlen zu verhindern, so dass es nicht zu einer Überlastung und damit alsbald Entwicklungen wie in anderen europäischen Ländern, in denen es infolge der ungebremsen Ausbreitung des Coronavirus zu einer Überlastung des Gesundheitssystems und einer Vielzahl von Todesfällen gekommen ist, kommt.

Die aktuelle epidemiologische Gefahrenlage wird zudem durch die Verbreitung von Mutationen (VOC = Variants of Concern) des Coronavirus (B.1.1.7, B.1.351 und P1), insbesondere die Dominanz der Mutationsvariante B.1.1.7 in der Freien und Hansestadt Hamburg, erheblich gesteigert. Die hohe Dynamik der Verbreitung der Varianten von SARS-CoV-2 erhöht die Gefahrenlage erheblich.

Die zuerst in Großbritannien nachgewiesene Variante der Abstammungslinie B.1.1.7 (auch als VOC-202012/01 oder 501Y.V1 bezeichnet) ist mittlerweile auch in Hamburg dominierend. Der Anteil der B.1.1.7-positiven Fälle unter vom UKE und HPI untersuchten Neuinfektionen in Hamburg ist seit Beginn des Jahres kontinuierlich angestiegen. Insgesamt wurde die VOC B.1.1.7 bereits in 7.373 Fällen in der Freien und Hansestadt Hamburg nachgewiesen (Datenstand 21. April 2021, laborbestätigter Verdacht oder durch Sequenzierung bestätigt). B.1.351 wurde in bislang 27 Fällen nachgewiesen und auch für die sogenannte brasilianische Variante B.1.1.28 gibt es zwei bestätigte Fälle. Laut Bericht des Robert Koch-Institutes betrug der durchschnittliche Anteil der Variante B.1.1.7 über alle Bundesländer hinweg ca. 93% ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/DESH/Bericht\\_VOC\\_2021-04-21.pdf?\\_\\_blob=publication-File](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-04-21.pdf?__blob=publication-File); Stand 21. April 2021).

Das Robert Koch-Institut geht aufgrund der bisher vorliegenden Daten und Analysen von einer weiteren Erhöhung des Anteils der VOC B.1.1.7 aus. In der Freien und Hansestadt Hamburg ist das Alter der Personen, bei denen eine VOC bestätigt wurde, im Median signifikant niedriger. Dies betrifft ebenso die hospitalisierten Fälle (Wochenbericht der Landesstelle vom 19. April 2021). Auch gibt es Hinweise, dass B.1.1.7 mit einer erhöhten Fallsterblichkeit in allen Altersgruppen einhergeht (vgl. Robert Koch-Institut, Übersicht und Empfehlungen zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virusvariante.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html), Stand 22.04.2021).

Die dominierende Verbreitung der VOC B.1.1.7 in der Freien und Hansestadt Hamburg hat die epidemiologische Gesamtgefahrenlage erheblich intensiviert, weil die VOC B.1.1.7 nach klinisch-diagnostischen und epidemiologischen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Nach den Angaben des Robert Koch-Institutes ist diese Entwicklung besonders kritisch. Neuere Modellierungen gehen inzwischen davon aus, dass die Übertragbarkeit um 43 bis 82% höher liegt (<https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.12.24.20248822v2.full.pdf>).

Diese Entwicklung wird in der Freien und Hansestadt Hamburg und im übrigen Bundesgebiet dadurch belegt, dass trotz weitreichender Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus die Neuinfektionszahlen weiter steigen, und der Anteil der intensivmedizinischen Behandlungen mit Beatmungspflicht – gerade auch in jüngeren Altersgruppen – kontinuierlich zunimmt:

In Hamburg ist der Anteil der intensivmedizinisch versorgten COVID-19-Patientinnen und Patienten an den stationär versorgten COVID-19-Patientinnen und Patienten seit Mitte Februar 2021 deutlich angestiegen – von ca. 20% zuvor auf teilweise über 40%. Die Verteilung der stationären COVID-19-Patientinnen und Patienten über die verschiedenen Altersgruppen hat sich seit Anfang 2021 erheblich verändert. Während der Anteil der über 80-Jährigen abnimmt, ist seit Anfang Januar 2021 der Anteil der 21 bis 50-Jährigen von zuvor 5,1% auf über 20% gestiegen. Der Anteil der stationären COVID-19-Patientinnen und Patienten in der Altersgruppe 51 bis 80 Jahre ist in diesem Zeitraum von zuvor knapp 50% auf nunmehr 64% angestiegen.

Insgesamt steigt die Auslastung der Intensivstationen weiter deutlich an. Mit Stand vom 21. April 2021, 12:31 Uhr, betrug die freie Bettenkapazität nur noch 9,98% ([www.intensivregister.de](http://www.intensivregister.de)). Üblicherweise wird eine freie Bettenkapazität von 15% angestrebt, um für größere Notfallschwerden handlungsfähig zu sein. Zudem nimmt durch die Betroffenheit jüngerer Altersgruppen auch die generelle Verweildauer auf den Intensivstationen zu, da jüngere Patientinnen und Patienten insgesamt deutlich länger auf der Intensivstation behandelt werden müssen.

Wegen der aktuellen Verbreitung der Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland wird im Übrigen auf den Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, insbesondere zur VOC B.1.1.7 des Robert Koch-Institutes vom 21. April 2021 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/DESH/Bericht\\_VOC\\_2021-04-21.pdf?\\_\\_blob=publication-File](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-04-21.pdf?__blob=publication-File)) verwiesen.

Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Virusvarianten und schwererer Krankheitsverläufe besteht die Gefahr der Fortsetzung und Steigerung der Zunahme der Fallzahlen und einer damit einhergehenden erheblichen Verschlechterung der Lage. Kann der Anstieg der Infektionszahlen nicht gestoppt werden, kann das Gesundheitswesen, trotz erster Fortschritte bei den Impfungen der Risikogruppen, dann auch aufgrund einer Vielzahl an jüngeren Patientinnen und Patienten schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, und die medizinische Versorgung der Bevölkerung ist gefährdet. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen („long COVID“) mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Hinzu kommt schließlich, dass derzeit noch nicht sicher beurteilt werden kann, ob und wie die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen, insbesondere da eine hohe Verbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung die Entwicklung neuartiger Mutationsvarianten erheblich begünstigt, wie es etwa die Entwicklungen im Vereinigten Königreich, in Brasilien oder in Südafrika zeigen.

Ein weiterer wichtiger Grund für die möglichst starke Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die

die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich auf solche Virusvarianten angepasst werden; dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt. Deshalb ist es erforderlich, die Infektionszahlen niedrig zu halten, um die Wahrscheinlichkeit einer Verschärfung und Verlängerung der Epidemie durch neue Virusvarianten zu senken.

Insgesamt schätzt das Robert Koch-Institut aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Apr\\_2021/2021-04-20-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-20-de.pdf?__blob=publicationFile); Stand 20. April 2021). Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen vor allem in Krankenhäusern, Kitas und Schulen, Pflegeheimen aber auch in privaten Haushalten, dem beruflichen Umfeld und anderen Lebensbereichen erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund des vermehrten Auftretens leichter übertragbarer, besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html); Stand 21. April 2021).

Aus den vorstehenden Gründen sind die mit dieser Verordnung getroffenen Schutzmaßnahmen dringend erforderlich, um der akuten Ausweitung des Infektionsgeschehens und der hohen Anzahl der Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg konsequent entgegenzuwirken, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, vermeidbare Todesfälle zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden.

#### **E. Das Eindämmungs- und Schutzkonzept der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verfolgt vor diesem Hintergrund den Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, um hierdurch die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu gewährleisten (vgl. § 1 Absatz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG).

Mit diesem Zweck trägt der Ordnungsgeber seiner grundrechtlichen Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürgerinnen und Bürger in der Freien und Hansestadt Hamburg Rechnung.

Um diese Ziele wirksam zu erreichen und hierbei zugleich die Ausübung grundrechtlicher Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger geringstmöglich einzuschränken, ist in der Verordnung ein übergreifendes Gesamtkonzept zur Eindämmung des Coronavirus sowie dem Schutz der Bevölkerung vor einer Infektion und Erkrankung enthalten. Dieses Konzept sieht vor dem Hintergrund der unter D. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg insbesondere vor:

1. Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 7 IfSG, im Folgenden: Hygienemaßnahmen).
2. Schutzmaßnahmen, die die Kontaktnachverfolgung der Gesundheitsämter erleichtern und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 7 IfSG, im Folgenden: Nachverfolgungs-Maßnahmen).
3. Vorübergehende und möglichst kurzfristige Schutzmaßnahmen, durch die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduziert wird, um dadurch eine alsbaldige effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG). So kann schnellstmöglich eine epidemiologische Lage wiederhergestellt werden, in der eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht zu befürchten ist und eine wirksame Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter gewährleistet werden kann (im Folgenden: Wellenbrecher-Maßnahmen).
4. Spezifische Maßnahmen zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen, um diese im Besonderen vor einer Infektion mit dem Coronavirus sowie einer COVID-19-Erkrankung und der aus dieser resultierenden Gefährdung ihres Lebens zu bewahren.
5. Spezifische und bundesweit abgestimmte Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus durch Einreisende aus dem Ausland, um die Wirksamkeit der übrigen Schutzmaßnahmen in einem räumlich umgrenzten Gebiet zu ermöglichen. Ein regional umgesetztes Schutzkonzept ist in seiner Wirksamkeit davon abhängig, inwieweit es gelingt, Eintragungen aus anderen Regionen zu verhindern.

Als ein zusätzliches Element können insbesondere die Testungen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus die Sicherheit durch frühe Erkennung der Virusausscheidung, bevor Krankheitszeichen vorliegen, weiter erhöhen. Teste stellen jedoch immer nur eine Momentaufnahme dar und bieten selbst keinen Schutz vor einer Erkrankung

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html); Stand 21. April 2021).

Denn nach derzeitigem Erkenntnisstand kann noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass Öffnungsschritte unter Verwendung von Antigentests (Schnelltests) gleich geeignete Schutzmaßnahmen wie die Reduktion von persönlichen Kontakten in der Öffentlichkeit durch die vorübergehenden Schließungsanordnungen für Angebote und Betriebe mit Publikumsverkehr nach dieser Verordnung sind. Schnelltests können unter bestimmten Voraussetzungen den Nachweis einer Coronavirus-Infektion erbringen. Sie können daher bei serieller/regelmäßig wiederholter Anwendung Hygienekonzepte in bestimmten Einrichtungen und Settings ergänzen. Die Richtigkeit der Ergebnisse hängt von der Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung mit dem Coronavirus zum Zeitpunkt des Antigentests ab: Eine niedrige Vortestwahrscheinlichkeit in der Allgemeinbevölkerung (niedrige 7-Tage-Inzidenz) geht je nach Spezifität und Sensitivität des Tests in der praktischen Anwendung mit einer höheren Anzahl falsch positiver Testergebnisse einher. Das bedeutet, dass die Frage, wie wahrscheinlich eine Person mit einem positiven (oder negativen) Testergebnis tatsächlich (nicht) infiziert ist, aus der Sensitivität und Spezifität nur unter Berücksichtigung des Anteils der tatsächlich Infizierten unter den Getesteten berechnet werden kann (Vortestwahrscheinlichkeit).

Generell gilt, dass die Aussagekraft von Antigentesten im Vergleich zu der Goldstandardmethode PCR weniger belastbar ist. Das betrifft besonders die Aussagekraft eines negativen Ergebnisses. Denn ein negatives Testergebnis schließt eine Coronavirus-Infektion nicht mit absoluter Sicherheit aus. Auch bei korrekter Testdurchführung ist es lediglich weniger wahrscheinlich, zum Zeitpunkt der Testung kontagiös, d. h. für andere ansteckend zu sein. Außerdem ist die Aussagekraft eines solchen Testergebnisses zeitlich begrenzt. Es ist also durch-aus möglich, dass eine infizierte Person, die ein negatives Antigentestergebnis erhält, bereits am darauffolgenden Tag (bei gesteigerter Viruslast im Nasen-Rachenraum) oder sogar bei einer Zweittestung ein positives Ergebnis bekommt. (Falsch) Negative Testergebnisse dürfen daher nicht als Sicherheit verstanden werden. Sie sind immer nur eine Momentaufnahme. Antigentests zur Anwendung vor Ort oder zur Eigenanwendung erkennen nur eine sehr hohe Viruslast in den oberen Atemwegen. Bei unsachgerechter Abstrichentnahme kann die Aussagekraft des Testes zusätzlich limitiert sein. Die Qualität der Probenentnahme ist jedoch für die Testung entscheidend. Ein fälschlicherweise negatives Testergebnis, welches durch nicht sachgerechte Abstrichentnahme oder Testdurchführung entstanden ist, birgt beispielsweise die Gefahr, dass eine nicht erkannte akut infizierte Person das Coronavirus weiter verbreitet, mit möglicherweise schwerwiegenden Konsequenzen.

Ausgewertete Erfahrungen mit entsprechend geeigneten Antigentests in der Alltagsanwendung liegen in Deutschland noch nicht hinreichend vor. Antigenteste sind vor diesem Hintergrund nur ein Baustein der Pandemiebewältigung. Die Anwendung von Antigentesten darf nicht zu falscher Sicherheit und der Vernachlässigung von sonstigen

Schutzmaßnahmen führen. Antigentests müssen zudem von geschulten Personen angewendet werden bzw. deren Anwendung muss durch solche Personen überwacht werden. Ferner müssen Arbeitsschutzmaßnahmen dabei berücksichtigt werden. Bei der Durchführung von Schnelltests als Zugangsbedingung für bestimmte Lebensbereiche mit Publikumsverkehr stellen sich zudem zahlreiche Fragen zu der praktischen Durchführung sowie zur Gewährleistung einer hinreichenden Validität und Authentizität der in dem Testverfahren gewonnenen Ergebnisse. Praktikabilität und die Verhinderung von Täuschungsmöglichkeiten sind somit zu erproben.

Bei der Ausgestaltung des durch die einzelnen Regelungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung umgesetzten Gesamtkonzepts ist insbesondere gemäß § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) sowie deren Entwicklung in den vergangenen Wochen berücksichtigt worden. Die 7-Tage-Inzidenz beträgt mit Stand vom 21. April 2021 130,27 und liegt damit weit über dem Schwellenwert der 7-Tages-Inzidenz von 50, nach dessen Überschreitung gemäß § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Darüber hinaus hat der Ordnungsgeber bei der ihm obliegenden Gestaltung des übergreifenden Schutzkonzepts pflichtgemäß insbesondere auch den bisherigen Verlauf der Epidemie und die Infektionsdynamik in der Freien und Hansestadt Hamburg, die Gesamtzahl der Infektionsfälle und ihre Verteilung in den Altersgruppen der Bevölkerung, die besondere Schutzbedürftigkeit vulnerabler Personengruppen, die Kapazität, Auslastung und Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, die Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung von Infektionsfällen, die zu vor unter B. dargelegten epidemiologischen und infektiologischen Erkenntnisse zur Verbreitung des Coronavirus sowie seine bisherigen Erfahrungen und die vorliegenden wissenschaftlichen Daten zur Wirkung der Schutzmaßnahmen bei der Ausgestaltung des Gesamtkonzepts berücksichtigt.

Bei der Ausübung der ihm bei der Ausgestaltung des Gesamtkonzepts zustehenden Einschätzungsprärogative (vgl. Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 1. April 2021, 5 Bs 54/21; Beschluss vom 18. November 2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 28; Beschluss vom 20. Mai 2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 28; Beschluss vom 30. April 2020, 5 Bs 64/20, juris Rn. 21, jeweils m.w.N.; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. März 2020, OVG 11 S 12/20, juris Rn. 10) hat der Ordnungsgeber stets und für jede Schutzmaßnahme gesondert deren Auswirkungen auf andere Rechtsgüter sowie die grundrechtlich geschützten Freiheiten der betroffenen Grundrechtsträger einschließlich der übergreifenden sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgewirkungen in seine Entscheidungen eingestellt.

Die einzelnen Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung



sowie deren Gesamtkonzept finden ihre Rechtsgrundlagen in § 32 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 17 IfSG.

Die in der Verordnung geregelten Schutzmaßnahmen sind vor dem Hintergrund der unter D. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils für sich betrachtet sowie insgesamt im Rahmen des in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung umgesetzten Schutzkonzepts geeignet und dringend erforderlich, um die Ausbreitung des Coronavirus in der Freien und Hansestadt Hamburg einzudämmen, die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu gewährleisten.

Der Schutz dieser Rechtsgüter, zu dem der Verordnungsgeber verfassungsrechtlich verpflichtet ist, steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu der aus den Schutzmaßnahmen im Einzelnen folgenden Einschränkungen grundrechtlicher Freiheiten sowie den sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgewirkungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Bund und Länder zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile von einzelnen Schutzmaßnahmen für besonders betroffene natürliche und juristische Personen Ausgleichszahlungen vorsehen.

Ein wesentlicher Grundgedanke des Gesamtkonzepts besteht darin, die verschiedenen Lebensbereiche so zu regeln, dass Risikofaktoren gehemmt werden, die ein Ausbruchsgeschehen befördern. Denn sobald ein größeres Ausbruchsgeschehen vorliegt, besteht die Gefahr, dass einzelne Infektionsketten im Rahmen der Nachverfolgung nicht vollständig abgeschnitten werden können und sich unkontrolliert in der Bevölkerung fortsetzen. Dabei geht es insbesondere um die folgenden Faktoren:

- Aufenthalte in geschlossenen Räumen
- hohe Anzahl von Beteiligten auf engem Raum
- erhöhte Atemfrequenz durch körperliche/leutselige Betätigung und
- verminderte Eigenkontrolle (z. B. durch Alkohol).

Soweit das aktuelle Infektionsgeschehen es zulässt, orientieren sich die Schutzmaßnahmen als Hygienemaßnahmen direkt an den Risikofaktoren, um die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger im Übrigen möglichst wenig einzuschränken. Wenn das Infektionsgeschehen jedoch wie aktuell besonders hoch ist, muss eine punktgenaue Orientierung an den Risikofaktoren um Wellenbrecher-Maßnahmen ergänzt werden, um die erforderliche Breitenwirkung im Hinblick auf die Hemmung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Bei der Frage, welche Lebensbereiche mit Hygiene- und Nachverfolgungs-Maßnahmen belegt werden und welche im Rahmen von temporären Wellenbrecher-Maßnahmen erfasst werden, ist insbesondere die dringende Erforderlichkeit der Reduktion der Gesamtzahl der persönlichen Kontakte innerhalb der Bevölkerung, die besondere Bedeutung

der durchgehenden Funktionalität des Bildungssystems und des Wirtschaftssystems (vgl. § 28a Absatz 6 Satz 2 und 3 IfSG) sowie der besondere grundrechtliche Schutz der Religionsfreiheit und der Versammlungsfreiheit (vgl. § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 IfSG) entscheidungsleitend.

Gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 und 2 IfSG wird die Geltungsdauer der Verordnung grundsätzlich auf vier Wochen ab dem Inkrafttreten befristet. Sollte die epidemiologische Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin Schutzmaßnahmen erfordern, werden die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung oder einzelne Regelungen verlängert (§ 28a Absatz 5 Satz 2 IfSG). Der Verordnungsgeber wird – wie bisher – das Infektionsgeschehen sowie die Wirkung der Schutzmaßnahmen weiter kontinuierlich evaluieren und er wird Schutzmaßnahmen, die im Einzelnen nicht mehr erforderlich sind, umgehend wieder aufheben, sobald das Infektionsgeschehen dies wieder zulässt.

## F. Systematik der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Das Gesamtkonzept zur Eindämmung des Coronavirus in der Freien und Hansestadt Hamburg ist in den elf Teilen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung umgesetzt.

**Teil 1** enthält Regelungen zu dem Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung sowie einzelne Begriffsbestimmungen.

**Teil 2** beinhaltet die Regelungen zum Abstandsgebot, der nächtlichen Ausgangsbeschränkung und den Kontaktbeschränkungen an öffentlichen Orten. Auf diese Regelungen wird in bereichsspezifischen Regelungen im Einzelfall verwiesen.

**Teil 2a** enthält vorübergehende Wellenbrecher-Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Anzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung zu reduzieren, um hierdurch eine alsbaldige effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG). Vorübergehend sind deshalb hier – in Überlagerung der fortbestehenden Grundsystematik der Verordnung – im einzelnen Veranstaltungsverbote und Begrenzungen von Zusammenkünften im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis (§ 4a), vorübergehende Schließungen von Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bestimmten Gewerben oder Betrieben (§ 4b), vorübergehende Schließungen von Verkaufsstellen des Einzelhandels (§ 4c) sowie ein Alkoholkonsumverbot an bestimmten öffentlichen Orten geregelt (§ 4d), die umgehend wieder aufgehoben werden, sobald es das Infektionsgeschehen wieder zulässt.

**In Teil 3** ist eine Reihe von Grundtatbeständen von allgemeinen Hygiene- und Nachverfolgungsmaßnahmen geregelt, die für Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in

dieser Verordnung aufgeführten, gelten. Insbesondere sind in allgemeiner Hinsicht Regelungen zu Schutzkonzepten (§ 6), zur Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgung von Infektionsketten (§ 7) und zur Maskenpflicht (§ 8) enthalten, die jeweils anzuwenden und einzuhalten sind, wenn allgemeine oder bereichsspezifische Vorschriften zu einzelnen Einrichtungen, Betriebsformen, Gewerben oder Veranstaltungen auf diese Vorschriften verweisen. Teil 3 enthält darüber hinaus allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen (§ 9), Versammlungen (§ 10), allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie in Arbeits- und Betriebsstätten (§ 10a), eine Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen (§ 10b) sowie eine Maskenpflicht bei Gesundheitsbehandlungen (§ 10c). Darüber hinaus werden in den §§ 10d bis 10i die Anforderungen an Testungen auf direkte Erregernachweise des Coronavirus sowie allgemeine Regelungen für Testkonzepte und Testnachweise bestimmt.

**Teil 4** enthält bereichsspezifische Schutzvorgaben für einzelne Einrichtungen, Veranstaltungen, Betriebe, Gewerbe und vergleichbare Erscheinungsformen, in denen es erfahrungsgemäß zu erheblichen Personenkonzentrationen kommt, die die Infektionsgefahr erhöhen. In diesem Teil finden sich deshalb Vorgaben für religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern (§ 11), den öffentlichen Personenverkehr (§ 12), Verkaufsstellen, Ladenlokale und Märkte (§ 13), Dienstleistungen der Körperpflege und Körperhygiene (§ 14), Gaststätten und ähnliche Einrichtungen (§ 15), Beherbergungsbetriebe (§ 16), Angebote von Freizeiteinrichtungen (§ 17), kulturelle Einrichtungen (§ 18), Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und Fahrunterricht (§ 19) sowie für den Sportbetrieb (§ 20).

**Teil 5** enthält gesonderte Vorgaben für Hochschulen, Prüfungsämter, Schulen, Kindertagesstätten und soziale Einrichtungen.

**Teil 6** regelt ein erforderliches, ergänzendes Dienstleistungsverbot.

**Teil 7** regelt für Krankenhäuser und medizinische Versorgungseinrichtungen (§ 27), Einrichtungen der öffentlich veranlasseten Unterbringung und der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe (§ 28), die ambulante und stationäre Behandlung (§ 29), Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste (§ 30), Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 31), Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige tagsstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Tagesförderstätten (§ 31a), Interdisziplinäre oder Heilpädagogische Frühförderstellen und Erbringer sonstiger ambulanter Leistungen (§ 31b), Tagespflegeeinrichtungen (§ 32) sowie für Einrichtungen des Justizvollzugs (§ 34a) spezifische Maßnahmen zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen, um diese im Besonderen vor einer Infektion mit dem Coronavirus sowie einer COVID-19-Erkrankung und der aus dieser resultierenden Gefährdung ihres Lebens zu bewahren.

**Teil 8** regelt die Quarantänemaßnahmen, die dringend erforderlich sind, um der Gefahr von aus dem Ausland eingetragenen Infektionen, die von

Ein- und Rückreisenden aus Risikogebieten ausgehen, wirksam zu begegnen.

**Teil 9** enthält eine Regelung für Modellversuche zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte.

**Teil 10** enthält Regelungen zum grundrechtlichen Zitiergebot (§ 38), die erforderlichen Ordnungswidrigkeitstatbestände (§ 39) sowie die Regelungen zum Außerkrafttreten dieser Verordnung (§ 40).

## G. Die Regelungen der Verordnung im Einzelnen

**Zu § 1:** In dieser Regelung ist in Absatz 1 in Übereinstimmung mit § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG der Zweck der Verordnung festgelegt. Die Schutzmaßnahmen der Verordnung dienen demnach dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bürgerinnen und Bürger und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens. Absatz 2 stellt das Verhältnis der Vorgaben der Verordnung zu den Regelungen in § 28b Infektionsschutzgesetz dar: Im Anwendungsbereich des § 28b Infektionsschutzgesetz findet diese Verordnung nur Anwendung, soweit § 28b Infektionsschutzgesetz keine oder keine abschließenden Regelungen trifft. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen als § 28b Infektionsschutzgesetz enthält, gelten diese ergänzend.

**Zu § 2:** In dieser Norm werden für die Regelungszwecke der Verordnung die Begriffe des „öffentlichen Ortes“, des „Haushaltes“, des „öffentlichen Personenverkehrs“ sowie der „Veranstaltung“ legal definiert. Soweit diese Rechtsbegriffe in der Verordnung verwendet werden, gelten hierfür die in § 2 enthaltenen Legaldefinitionen. Unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Verordnung sowie der Vereinbarung in den Beschlüssen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gelten wie nach bisherigem Regelungsstand Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nicht-ehehellen Lebensgemeinschaft sowie Verlobte unabhängig vom Bestehen einer gemeinsamen Wohnung stets als Angehörige desselben Haushalts.

**Zu § 3:** Absatz 1 dieser Norm enthält die zur Bekämpfung der vorliegenden Pandemie wichtige Handlungsaufforderung an alle Bürgerinnen und Bürger, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Als wesentliche Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 7 IfSG), ist in Absatz 2 das allgemeine Abstandsgebot an öffentlichen Orten festgeschrieben. Die Vorschrift enthält zugleich die zum Schutz der

grundrechtlichen Freiheiten von Familie und Wohnung gebotenen Ausnahmen von dem allgemeinen Abstandsgebot für Haushaltsangehörige (es gilt hierfür die Legaldefinition in § 2 Absatz 2) und für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, sowie zum Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit bei Zusammenkünften mit einer Person eines weiteren Haushalts und deren Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Regelung in § 3 zum Abstandsgebot ist systematisch mit der Kontaktbeschränkung nach § 4 verbunden und bildet mit dieser zusammen eine Schutzmaßnahme, durch die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduziert wird, um dadurch eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken (Wellenbrecher-Maßnahme). Um dem aktuellen, zuvor dargestellten Infektionsgeschehen wirksam Rechnung zu tragen und die Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 zur sogenannten Notbremse umzusetzen, ist es dringend erforderlich, die Regelung zum Abstandsgebot – und hierdurch in der Folge die systematisch mit ihr verbundene Regelung zur Kontaktbeschränkung in der in § 3 und § 4 geregelten Form zu regeln: Das Abstandsgebot und die ihm folgende Kontaktbeschränkung gelten demnach nur nicht für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts (Absatz 2 Satz 2 Nummer 1), für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht (Absatz 2 Satz 2 Nummer 2) oder für die Zusammenkünfte mit einer Person eines weiteren Haushalts (Absatz 2 Satz 2 Nummer 3). In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 (Seite 6: „Kinder bis 14 Jahre werden dabei nicht mitgezählt“) können jedoch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Person nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 begleiten. Hierdurch wird insbesondere den sozialen Bedürfnissen Alleinerziehender Rechnung getragen.

**Zu § 3a:** Die mit der Achtunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. April 2021 auf der Grundlage von § 28a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 IfSG in § 3a erstmals eingeführte nächtliche Ausgangsbeschränkung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 IfSG systematisch neu gefasst und im Anwendungsbereich neu bestimmt.

Für den Fall der Geltung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz wird in § 3a Absatz 1 Satz 1 als weitergehende Schutzmaßnahme geregelt, dass § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz in der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der in § 28b Absatz 1 Nummer 2 genannte Geltungszeitraum der nächtlichen Ausgangsbeschränkung um 21 Uhr anstatt um 22 Uhr beginnt. Der Ordnungsgeber macht hierbei von der in § 28b Absatz 5 geregelten Möglichkeit Gebrauch, weitergehende Schutzmaßnahmen zu bestimmen als die in § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz aufgeführten Maßnahmen. Hierdurch soll der bisher in § 3a dieser Verordnung

bestimmte Beginn der nächtlichen Ausgangsbeschränkung um 21 Uhr auch für den Fall der unmittelbaren Geltung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz fortgesetzt werden. Es bleibt damit im Ergebnis bei der bestehenden Regelungslage in Hamburg. Denn wie die Entwicklung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg in den vergangenen Wochen gezeigt hat, hat sich die in § 3a geregelte Schutzmaßnahme praktisch bewährt. Sie hat zu einer wesentlichen Reduktion der persönlichen Kontakte in der Bevölkerung beigetragen und somit die Anzahl potentieller Infektionsfälle reduziert. Um die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahme weiter zu gewährleisten, bestimmt § 3a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz im Sinne einer weitergehende Schutzmaßnahmen nach § 28b Absatz 5 Infektionsschutzgesetz ferner, dass die in § 28b Absatz 4 Infektionsschutzgesetz vorgesehenen Befreiungen von den Vorgaben des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz geregelten nächtlichen Ausgangsbeschränkungen keine Anwendung finden. Auch dies entspricht der bislang geltenden Rechtslage nach dieser Verordnung und soll zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit fortgesetzt werden.

Darüber hinaus regelt § 3a Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz als weitergehende Schutzmaßnahmen, dass die in § 3a Absatz 2 geregelte nächtliche Ausgangsbeschränkung gilt, soweit die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz nach § 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz außer Kraft sind. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass diese Schutzmaßnahme in dem erforderlichen Maße fort gilt, auch wenn sie nach dem § 28b Absatz 2 Infektionsschutzrecht ihre Geltung verliert. Denn diese Schutzmaßnahme, die die übrigen Maßnahmen zur Reduktion persönlicher Kontakte in der Bevölkerung ergänzt, ist in der gegenwärtigen Lage und auch im Falle des erstmaligen Unterschreitens der in § 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz genannten Inzidenzschwelle weiterhin dringend erforderlich, um die erforderliche Reduktion von Kontakten weiter zu gewährleisten – insbesondere im Hinblick auf die nach den bisherigen Erfahrungen besonders infektionsgefährdenden privaten Zusammenkünfte, bei denen die durchgehende Einhaltung von Abstands- und Lüftungsregelungen sowie das Tragen von Masken typischerweise nicht gewährleistet ist. Die in § 3a Absatz 2 geregelten Ausnahmetabestände entsprechen zur Gewährleistung der Rechtseinheitlichkeit inhaltlich vollständig den in § 28b Absatz 1 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz geregelten Ausnahmetabeständen.

Der Ordnungsgeber wird seiner Pflicht zur kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der epidemiologischen Lage und der Erforderlichkeit der Schutzmaßnahmen weiter nachkommen und diese Schutzmaßnahmen umgehend anpassen bzw. aufheben, sobald die epidemiologische Lage dies zulässt.

Durch die Schutzmaßnahme der nächtlichen Ausgangsbeschränkung wird die Anzahl privater Zusammenkünfte in der Freizeit nicht nur im öffentlichen Raum, sondern auch an privaten Orten stark

reduziert, da diese Orte in den von der Ausgangsbeschränkung erfassten Zeiträumen nicht aufgesucht werden können. Hierdurch wird die Anzahl der infektionsträchtigen Kontakte in der Bevölkerung insgesamt erheblich reduziert. Die Wirkung der Schutzmaßnahme wird durch die Beobachtungen der Polizei zu dem Rückgang des Personenaufkommens im öffentlichen Raum in dem von der Ausgangsbeschränkung erfassten Zeitraum bestätigt. Ferner wird durch die Schutzmaßnahme die Anzahl zufälliger Kontakte zwischen Menschen in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fluren eines Mehrfamilienhauses verhindert. Diese Ausgangsbeschränkung trägt deshalb mit besonders hoher Wirksamkeit zu der weiterhin dringend erforderlichen Eindämmung des Coronavirus in der Freien und Hansestadt Hamburg bei.

Neben den Erfahrungen in anderen europäischen Staaten bei der Eindämmung des Coronavirus belegen auch wissenschaftliche Untersuchungen zu der Wirksamkeit von regulatorischen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahme (vgl. Haug, Geyrhofer, Londei, Dervic, Desvars-Larrive, Loreto, Thurner und & Klimmek, in: *Nature Human Behaviour*, 2020, IV, S. 1303 ff., abrufbar unter: <https://www.nature.com/articles/s41562-020-01009-0>; Sharma, Mindermann, Rogers-Smith, Leech, Snodin, Ahuja, Sandbrink, Monrad, Altman, Dhaliwal, Finnveden, Norman, Oehm, Sandkühler, Mellan, Kulveit, Chindelevitch, Flaxman, Gal, Mishra, Brauner, Bhatt, Understanding the effectiveness of government interventions in Europe's second wave of COVID-19, abrufbar unter: <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.03.25.21254330v1.full.pdf>; Ghaseemi, Daneman, Berry, Buchan, Soucym Sturrock, Brown, Impact of a nighttime curfew on overnight mobility, abrufbar unter: <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.04.04.21254906v1>; Di Domenico, Sabbatini, Pullano, Lévy-Bruhl, Colizza, Impact of January 2021 curfew measures on SARS-CoV-2 B.1.1.7 circulation in France, abrufbar unter <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.02.14.21251708v2.full>). Auch die Entwicklung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg seit dem erstmaligen Inkrafttreten dieser Schutzmaßnahme bestätigt diese Bewertung.

Die in § 3a geregelte nächtliche Ausgangsbeschränkung ist vor dem Hintergrund der unter C. dargestellten kritischen epidemiologischen Lage weiter dringend in dem bisher geregelten Umfang dringend erforderlich, um der akuten Ausweitung des Infektionsgeschehens und dem Wachstum der Neuinfektionszahlen in der Freien und Hansestadt Hamburg wirksam entgegenzuwirken und die drohende Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen wäre ohne die Verlängerung dieser Schutzmaßnahme die wirksame Eindämmung des Coronavirus erheblich gefährdet, da die Entwicklung der epidemiologischen Lage vor dem Inkrafttreten dieser Schutzmaßnahme gezeigt hat, dass die bereits vorher getroffenen umfassenden Schutzmaßnahmen allein nicht ausgereicht haben, um die Infektionszahlen in der Freien und Hansestadt Hamburg hinreichend zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der in § 3a Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 7 und Absatz 2 aufgeführten Ausnahmen stehen in der derzeitigen kritischen epidemiologischen Lage die

mit § 3a einhergehende Beschränkungen deshalb weiterhin in einem angemessenen Verhältnis zu den mit ihr verfolgten Zielen der dringend erforderlichen Eindämmung des Infektionsgeschehens sowie der Bewahrung des Gesundheitssystems vor einer Überlastung.

**Zu § 4:** Als Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduziert und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll, sowie als Schutzmaßnahme zur allgemeinen Reduktion der Kontakte innerhalb der Bevölkerung mit dem Ziel einer erheblichen Reduktion der Anzahl der Neuinfektionen enthält § 4 Absatz 2 eine allgemeine Kontaktbeschränkung für Personen an öffentlichen Orten (Grundtatbestand). Hiervon ausgenommen sind die Personen, die untereinander das Abstandsgebot nicht einhalten müssen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2). Hierdurch wird dem Schutz der Familie und der allgemeinen Handlungsfreiheit Rechnung getragen. Darüber hinaus gilt die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht für die in den Nummern 2 bis 15 aufgezählten Fälle. Diese Ausnahmen von den allgemeinen Kontaktbeschränkungen dienen übergreifend der Berufsausübung und wirtschaftlichen Betätigung, der Funktionsfähigkeit des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen, der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, der freien Berichterstattung von Presse, Rundfunk und anderen Medien, der Versorgung hilfebedürftiger Personen, der Bildung von Kindern und Erwachsenen, der Durchführung von Veranstaltungen unter den Bedingungen, die in § 9 oder § 11 dargelegt sind, der Durchführung von Versammlungen nach § 10 sowie der Nutzung aller für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetriebe, Geschäftsräume, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Ladenlokale oder sonstigen Angebote mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, wenn hierbei die bereichsspezifischen Vorgaben sowie die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 eingehalten werden.

§ 4 und § 3 hängen systematisch voneinander ab und bilden ein zusammenhängendes System von Abstands- und Kontaktbeschränkungen, die die Infektionswahrscheinlichkeit in der Bevölkerung reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen sollen.

**Zu § 4a:** Die Norm enthält vor dem Hintergrund der aktuellen kritischen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg vorübergehende Wellenbrecher-Maßnahmen, die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduzieren sollen, um hierdurch eine als baldige effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG). Zu diesem Zweck werden in Absatz 1 Veranstaltungen (Legaldefinition in § 2 Absatz 4), deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, untersagt. Für andere Veranstaltungen, die von diesem Verbot nicht erfasst sind, gelten die bereichsspezifischen Vorgaben nach § 9 der Verordnung. Mit dem gleichen Regelungszweck wie in Absatz 1 begrenzt Absatz 2 Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung sowie im

privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum. Es wird ferner klargestellt, dass diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum im Übrigen keine Anwendung findet. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März sind nach Absatz 2 Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und deren Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie mit Personen, für die ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, gestattet.

**Zu § 4b:** Als Wellenbrecher-Maßnahme zur allgemeinen Reduktion der Kontakte innerhalb der Bevölkerung mit dem Ziel einer alsbaldigen erheblichen Reduktion der Anzahl der Neuinfektionen regelt § 4b die vorübergehende Schließung unterschiedlicher Einrichtungen und Betriebe für den Publikumsverkehr, die überwiegend der Freizeitgestaltung oder der Kultur zuzurechnen sind. Diese vorübergehende Maßnahme ist dringend erforderlich, um die Anzahl der Neuinfektionen derart zu reduzieren, dass eine Überlastung des Gesundheitssystems sowie Todesfälle vermieden werden. Die Wirksamkeit dieser vorübergehenden Maßnahme ist durch die Erfahrungen während der ersten Welle der Pandemie im März und April dieses Jahres belegt. Aus demselben Grund werden durch Absatz 2 dieser Vorschrift Prostitutionsangebote unterschiedlicher Art im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes untersagt.

**Zu § 4c:** Die Regelung normiert in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder als ergänzende Wellenbrecher-Maßnahme die vorübergehende Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels (Absatz 1). Die ist dringend erforderlich, um vermeidbare Kontakte im öffentlichen Raum zu reduzieren und hierdurch das Infektionsgeschehen einzudämmen. Von der Schließungsanordnung sind die Auslieferung von Gütern auf Bestellung sowie deren Abverkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots infektionsschutzrechtlich vertretbar ausgenommen (Absatz 2). Zur Deckung der wesentlichen Versorgungsbedarfe der Bevölkerung sieht Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 21 die erforderlichen Ausnahmen von dem Schließungsgebot vor. Die für den Einzelhandel geltenden Vorgaben nach § 13 sind einzuhalten. Die Regelung in Absatz 3 Satz 3 dient der kohärenten Umsetzung der Regelung der Ausgangsbeschränkung in § 3a. Durch die Schließung der hier genannten Einrichtungen in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags soll vermieden werden, dass Personen innerhalb des Zeitraums der Ausgangsbeschränkungen noch geöffnete Verkaufsstellen besuchen.

Durch Absatz 2a wird als weitergehende Schutzmaßnahme im Sinne von § 28b Absatz 5 Infektionsschutzgesetz, durch die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduziert wird,

um dadurch eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken, die 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b Infektionsschutzgesetz vorgesehene Möglichkeit, im Rahmen von Einzelterminen Kundinnen und Kunden zu beraten und ihnen Waren in den Ladenlokalen zu veräußern (sog. „Click and Meet“), für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeschlossen. Dies entspricht der bisherigen Regelungslage und ist dringend erforderlich, um weitere vermeidbare Kontakte in der Bevölkerung in geschlossenen Räumen zu verhindern, um hierdurch das Infektionsgeschehen weiter wirksam einzudämmen. Bis zur Aufhebung dieser weitergehenden Schutzmaßnahmen (§ 28b Absatz 5), die erfolgen soll, sobald es das Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg es wieder zulässt, können einstweilen die Absatzmöglichkeiten nach Absatz 2 (sog. Click-and-Collect) genutzt werden.

Absatz 4 enthält Regelungen für Anbieter mit gemischtem Warensortiment: Betriebe und Einrichtungen mit gemischtem Warensortiment dürfen ihre Verkaufsstellen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn Waren, die dem typischen Sortiment eines der in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebe oder einer der in Absatz 3 Satz 1 genannten Einrichtung entsprechen, den Schwerpunkt ihres Sortiments bilden. Diese Betriebe können Waren des gesamten Sortiments verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben. Das Warenangebot, das nicht dem Angebot einer bzw. einer der in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebe oder Einrichtungen entspricht, darf nicht erweitert werden. Bei Betrieben und Einrichtungen mit räumlich klar abgetrennten Bereichen gilt Absatz Satz 1 bis 3 für jeden Bereich gesondert.

**Zu § 4d:** Nach den Erkenntnissen des Verordnungsgebers führt der Konsum von Alkohol regelmäßig zu einer Enthemmung, einem gesteigerten Geselligkeitsbedürfnis und Personenansammlungen im öffentlichen Raum, in deren Folge es regelmäßig zu Verstößen gegen die erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nach dieser Verordnung, insbesondere das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkung, kommt. Deshalb ist es infektionsschutzrechtlich in der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg weiter erforderlich, den Alkoholkonsum an bestimmten öffentlichen Orten zu bestimmten Zeiträumen zu untersagen.

Dieses räumlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsumverbot ist Teil des Gesamtkonzepts zur Eindämmung des Coronavirus nach dieser Verordnung. Es hat zum Zweck, dem gemeinschaftlichen Konsum von Alkohol in Menschenansammlungen an solchen Orten des Stadtgebiets entgegenzuwirken, in denen es nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Polizei – insbesondere unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des letzten Jahres – regelmäßig zu solchen Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum kommt und infolgedessen die zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus dringend erforderlichen Vorgaben dieser Verordnung nicht eingehalten werden. Grundlage dieses Alkoholkonsumverbotes ist, dass die polizeilichen Erfahrungen zeigen, dass die Möglichkeit, Alkohol im öffentlichen Raum konsumieren zu können, für

die Wirksamkeit der Infektionsbekämpfung erhebliche nachteilige Wirkungen hat. So ist festzustellen, dass der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum dazu beiträgt, Ansammlungen von Personen vor Verkaufsstellen zu fördern, aus denen heraus Alkohol abverkauft wird. Trotz entsprechender Gebote, nach dem Kauf von Alkohol den unmittelbaren Raum vor den Geschäften sogleich zu verlassen und Alkohol allenfalls abgesetzt zu konsumieren, war in der Vergangenheit durch die Polizei an vielen Stellen ein Verweilen zum unmittelbaren Konsum festzustellen, der auch unter Inkaufnahme von Ansammlungen unter Verletzung von Abstandsgeboten erfolgte. Auch an anderen Orten war festzustellen, dass die Möglichkeit des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum eine fördernde Wirkung auf das Aufsuchen und einen verfestigten Aufenthalt an diesen Örtlichkeiten hatte.

Mit dem Konsum alkoholischer Getränke während des Aufenthaltes im öffentlichen Raum war dabei festzustellen, dass es den beteiligten Personen erheblich schwerer fiel, die geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen zu beachten. Maßgeblich war hierbei offensichtlich die enthemmende Wirkung des Alkohols. Entsprechend war an vielen Orten der Stadt die Bildung von Ansammlungen vor allem jüngerer Menschen unter Nichteinhaltung von Kontaktbeschränkungen und Abstandsgeboten zu beobachten. Auch die Beachtung bestehender Maskenpflichten fiel den Personen, die im öffentlichen Raum Alkohol konsumierten, nach den polizeilichen Beobachtungen mit zunehmender Alkoholisierung zunehmend schwerer. Zugleich war festzustellen, dass die Fähigkeit, sich nach polizeilichen Ansprachen und Hinweisen regelkonform im Sinne der Infektionsvermeidung zu verhalten, durch den Konsum von Alkohol erkennbar eingeschränkt war und dieser Effekt das polizeiliche Tätigwerden zur Gefahrenabwehr im Sinne des Infektionsschutzes erschwerte. Vor diesem Hintergrund war auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in § 4d ein stadtweites Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum eingeführt worden, das nach den polizeilichen Erfahrungen im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen erheblich dazu beitrug, dass sich im Sinne des Infektionsschutzes problematische Personenansammlungen im öffentlichen Raum wesentlich reduzierten.

Das Alkoholkonsumverbot ist auf die in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 30 aufgeführten Orte räumlich und auf die Zeiträume montags bis freitags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag sowie sonnabends, sonntags und an Feiertagen ganztägig bis 6 Uhr am Folgetag begrenzt. Dem mit dem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum verbundenen Risiko von Verstößen vor allem gegen Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen wird an den in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 30 festgelegten Orten entgegengewirkt.

Durch die ergänzende Regelung in Absatz 2 wird der Polizei ermöglicht, den Verzehr alkoholischer Getränke an weiteren Orten zu untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen

diese Verordnung kommt. Auf diese Weise soll insbesondere Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum und den zuvor dargestellten hieraus resultierenden Infektionsgefahren an solchen bestimmten Orten entgegengewirkt werden, die durch den Ordnungsgeber auf der Grundlage bisheriger polizeilicher Erkenntnisse nicht antizipiert werden konnten.

Bei den in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 30 bestimmten Orten handelt es sich um solche Orte, an denen es nach den polizeilichen Erfahrungen in der Vergangenheit regelmäßig zu Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum und Verstößen gegen die Vorgaben dieser Verordnung gekommen ist, insbesondere Unterschreitungen der Abstandsregelungen und der Kontaktbeschränkungen sowie Verstöße gegen ggf. dort bestehende Maskenpflichten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Anziehungswirkung diese Orte bereits bei nicht ganz günstigen Witterungsbedingungen vorhanden ist, mit besseren Wetterbedingungen aber zunehmend steigt. Nicht zwingend erforderlich ist es, dass eine Kombination mit einem Abverkauf von Alkoholika vor Ort gegeben ist, da die polizeilichen Erfahrungen zeigen, dass auch das Mitbringen von Alkohol eine regelmäßig festzustellende Versorgungsform ist. Für die in § 4d Absatz 1 definierte Orte sind im Einzelnen die folgenden Feststellungen der Polizei ausschlaggebend:

Nummern 1 bis 5 (Vergnügungsviertel St. Pauli): Das Rotlicht- und Vergnügungsviertel ist seit Jahrzehnten hinlänglich als Treffpunkt insbesondere für jüngere Leute bekannt und beliebt. Nach den polizeilichen Erfahrungen wird die Attraktivität eines Besuchs dieser Örtlichkeiten durch die Möglichkeit zum Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum erheblich gesteigert. Das haben auch die Feststellungen im Verlauf der Pandemie gezeigt, bei denen die Möglichkeit zum öffentlichen Alkoholkonsum trotz aller Beschränkungen weiter ein erhebliches Besucheraufkommen zur Folge hatte, welches jedoch mit der Verfügung des Alkoholverkaufsverbotes ab 22:00 Uhr und folgend dem Alkoholkonsumverbot massiv zurückging. Bei einer mildereren Wetterlage ist mit einem zeitnah gesteigerten Personenaufkommen in diesem Bereich zu rechnen. Dies wird die Einhaltung der Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen erschweren. Mit zunehmendem Alkoholkonsum fällt zudem erfahrungsgemäß der Wille, sich an diese zu halten. In Frage kommende Gebiete für Alkoholkonsumverbote orientieren sich aktuell an den Gebieten, in denen derzeit eine Maskentragpflicht existiert und die bereits in der Vergangenheit zu den Allgemeinverfügungen zum Außerhaus-Verkaufs-Verbot alkoholischer Getränke führte.

Nummern 6 bis 20 (St. Pauli-Nord und Sternschanze): Die in den Nummern 6 bis 20 aufgeführten Bereiche sind immer wieder als beliebte Szenetreffpunkte im Sinne des sogenannten „Cornerns“ festgestellt worden, in denen sich auch eine Vielzahl an Erwerbsmöglichkeiten von alkoholischen Getränken (Kioske und Lokalitäten) befinden. Erfahrungsgemäß kommt es hier bei der Möglichkeit des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum insbesondere bei guten Witterungsverhältnissen zu großen Personenan-

sammlungen. Die Einhaltung von Kontaktbeschränkungen und Abstandsgeboten ist dann zumindest teilweise nicht mehr möglich. Mit steigendem Alkoholkonsum sinkt dann erfahrungsgemäß die Akzeptanz gegenüber den Regelungen dieser Verordnung weiter.

Nummern 21 und 22 (St. Georg): Die in den Nummern 21 und 22 aufgeführten Orte werden überwiegend durch ortsansässige Bürger als regelmäßiger Treffpunkt zum sogenannten „Cornem“ verwendet. Aufgrund der Lage mit guten Versorgungsmöglichkeiten in der unmittelbaren Umgebung versorgen sich die betreffenden Personen mit alkoholhaltigen Getränken und verweilen dann in dem Bereich und den umliegenden Straßenzügen. Die Möglichkeit des Konsums von Alkohol fördert hierbei deutlich die Attraktivität zum Besuch und Verweilen und führt mit steigendem Alkoholpegel dazu, dass die Vorgaben der Eindämmungsverordnung nicht mehr beachtet werden und auch deren Durchsetzung erheblich erschwert wird.

Nummern 23 bis 26 (Alstervorland und Binnenalster): Der Bereich Jungfernstieg einschließlich des Bereiches am Ballindamm vor dem Eingang zur Europapassage hat sich in den vergangenen Jahren zu einem beliebten Treffpunkt insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt. Die überwiegend jungen Besucher treffen sich an diesem Ort und verweilen dann aufgrund der zentralen Lage mit Alsterblick dort. Aus der Beobachtung der Vergangenheit kommt es hierbei insbesondere bei guten Witterungsverhältnissen regelmäßig zu erheblichen Personenansammlungen in diesem Bereich. Die Möglichkeit des Alkoholkonsums fördert hierbei neben der Attraktivität vor Ort zu verweilen auch die Missachtung der Kontaktbeschränkungen und des Abstandsgebotes sowie die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit den eingesetzten Polizeikräften bei der Durchsetzung der Vorgaben der Eindämmungsverordnung. Der Bereich Alstervorland ist seit jeher ein beliebtes Ausflugsziel in der Bevölkerung und wird regelmäßig bei milder Wetterlage erheblich frequentiert. So hat sich bereits bei dem ersten Wochenende in diesem Jahr mit frühlinghaften Temperaturen ein erhebliches Personenaufkommen gezeigt, bei dem die Einhaltung der Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen teilweise nicht mehr möglich war. Aus den Erfahrungen zeigt sich, dass die Möglichkeit des Alkoholkonsums zu einer deutlichen Motivation führt, zusätzlich vor Ort zu verweilen. Dies wird gefördert durch die parkähnlichen Anlagen mit Alsterblick und vielfachen guten Sitzgelegenheiten (Wiesen / Bänke / Bootsanleger / Ufer) und führt dazu, dass das Personenaufkommen sehr schnell anwächst und die Einhaltung der Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen deutlich beeinträchtigt.

Nummern 27 und 28 (Landungsbrücken, Bornsteinplatz): Die Pontonanlagen im Bereich Landungsbrücken und der gegenüber liegende Bornsteinplatz stellen einen Anziehungspunkt für Personen aus dem gesamten Stadtgebiet und überregionale Besucher dar, die vor Ort das Hafensflair genießen. Auf der Pontonanlage kommt es insbesondere bei milderem Wetterlagen sehr schnell zu erheblichen Personenaufkommen. Aufgrund der attraktiven Lage

mit Blick auf die Elbe und die Schifffahrt lädt der Bereich zum Verweilen ein, was zu deutlichen Personenansammlungen führt. Die engen baulichen Begebenheiten erschweren hierbei die Einhaltung der Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen. Die Möglichkeit des Alkoholkonsums steigert hierbei gemäß den Erfahrungen der Polizei die Bereitschaft vor Ort zu verweilen und verringert die Bereitschaft, sich unter den ohnehin erschwerten räumlichen Bedingungen an die Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen zu halten.

Nummer 29 (Ottensen): Der Alma-Wartenberg-Platz ist ein Hotspot der überwiegend ortsansässigen Bürger, der dem gesamten Quartier aufgrund einer Vielzahl von Schankwirtschaften, Kiosken und Lebensmittelläden als regelmäßiger Treffpunkt und zum „Cornem“ dient. Das Phänomen „Cornem“ ist insbesondere bei guten Witterungsbedingungen zu beobachten. Ein überproportionaler Anstieg ist in den Nächten zu Freitag, zu Samstag und zu Sonntag zu verzeichnen. Die Anzahl der Personen am Alma-Wartenberg-Platz lag in der Spitze bei gut 600 Personen. Die betreffenden Personen versorgten sich in der Regel mit alkoholhaltigen Getränken in den angrenzenden Lokalitäten und Geschäften. Anschließend hielt man sich sowohl auf dem Platz selbst, als auch in den angrenzenden Straßen (z.B. Bergiusstraße, Bahrenfelder Straße, Friedensallee) auf. Die Möglichkeit des Konsums von Alkohol fördert hierbei deutlich die Attraktivität zum Besuch und Verweilen an den Örtlichkeiten. In 2020 war unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie zudem festzustellen, dass bei entsprechendem Andrang die gebotenen Abstands- und Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten wurden. Seit Bestehen der beschränkenden Regelungen dieser Verordnung kommt es bereits frühzeitig am Abend zu deutlichen Unmutsbekundungen gegen die Maßnahmen der Polizei zur Durchsetzung dieser Verordnung. In Einzelfällen kam es zu Solidarisationen der Anwesenden mit polizeilichem Einschreiten. Eine große Rolle spielt hier der Alkoholisierungsgrad der jeweiligen Personen. Eine Neigung zum Widerstand gegen im Einzelfall vor Ort durchzusetzende Maßnahmen ist festzustellen. Auch der öffentliche Personennahverkehr (Buslinie) wurde aufgrund der Vielzahl an Personen, die teilweise in Gruppen auf der Straße standen bzw. den Bordstein als Sitzgelegenheit nutzten, behindert. Bei den feiernden Personen handelt es sich überwiegend um junge Erwachsene. Bei steigenden Temperaturen ist zu erwarten, dass sich ebendiese wieder mit der beschriebenen Intensität zeigen. Ein Alkoholkonsumverbot würde die Attraktivität der Plätze insgesamt verringern, was wiederum zu einer Reduzierung der Personenzahl führen dürfte. Die Allgemeinverfügungen zum Außerhaus-Verkaufs-Verbot alkoholischer Getränke führten bereits im letzten Jahr dazu, dass sich mehr Personen den Alkohol selbst mitbrachten. Ein Alkoholkonsumverbot ggf. in Verbindung mit § 13 Absatz 4 dürfte die Entstehung von Ansammlungen verringern.

Nummer 30 (Jenischpark): Für den Bereich des Jenischparks gab es in der Vergangenheit Anwohnerbeschwerden sowie Beschwerden vom Verein „Freunde des Jenischparks e.V.“ zu „cornernen“ Gruppen. Die Beschwerden bezogen sich auf

Ansammlungen von Jugendlichen und die damit einhergehenden Verstöße gegen diese Verordnung. Erfahrungsgemäß kommt es insbesondere bei guten Wetterlagen zu der beschriebenen Problematik. Seit 2020 hat sich diese durch die Beschränkungen dieser Verordnung verstärkt. Der Jenischpark wurde an warmen Tagen von diversen, überwiegend jungen, Personen als Ersatz für geschlossene Lokale, Clubs und Diskotheken aufgesucht. Dies geht einher mit dem Konsum von Alkohol durch die Ansammlungen von Jugendlichen. Die Möglichkeit des Alkoholkonsums hat hierbei gemäß der Beobachtungen den Anreiz zum Aufsuchen und Verweilen vor Ort erheblich gefördert. Ein Alkoholkonsumverbot mindert die Attraktivität des Jenischparks für die oben skizzierten Gruppen und trägt zu einer Reduzierung von Ansammlungen bei. Dabei ist zu beobachten, dass die beschriebenen Personen dazu neigen, die Bestimmungen der Eindämmungsverordnung auszureizen bzw. zu missachten.

**Zu § 5:** Die Vorschrift regelt als Grundtatbestand allgemeine Hygienevorgaben für die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten. Es handelt sich hierbei um Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen sollen. Die einzelnen Vorgaben des Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 7 sind von den für das Angebot oder den Betrieb verantwortlichen Personen durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Nach Absatz 2 sind für alle Beschäftigten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, soweit in der Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten. Absatz 3 stellt klar, dass ergänzende infektionsschutzrechtliche Anordnungen der zuständigen Behörden weiter möglich sind.

**Zu § 6:** Die Vorschrift gestaltet in abstrakter Form den Inhalt der Pflicht, ein dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) zu erstellen, aus. Soweit in der Verordnung für ein bestimmtes Angebot, einen bestimmten Betrieb oder ein bestimmtes Gewerbe eine Schutzkonzeptpflicht angeordnet wird, gelten für den Inhalt dieses Schutzkonzepts die Vorgaben des § 6. Nach der Regelung muss ein solches Schutzkonzept geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 (allgemeine Hygienevorgaben) sowie zur Einhaltung der Vorgaben, die im Übrigen ergänzend nach dieser Verordnung für die Veranstaltung, die Einrichtung, den Gewerbebetrieb, den Geschäftsraum, das Ladenlokal oder das Angebot gelten, enthalten. Absatz 2 legt im Sinne eines Umsetzungsgebotes fest, dass die Verpflichtete oder der Verpflichtete alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Schutzkonzepts zu treffen hat. Gemäß Absatz 3 ist das Schutzkonzept der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Über seine Umsetzung ist Auskunft zu erteilen. Die Pflichten nach § 6 sind Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen.

**Zu § 7:** Die Vorschrift gestaltet in abstrakter Form den Umfang der Pflicht zur Kontaktdatenerhebung aus. Die Vorschrift sowie die auf diese verweisenden bereichsspezifischen Regelungen sollen die Kontaktnachverfolgung der Gesundheitsämter erleichtern und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen. Soweit in den bereichsspezifischen Vorgaben der Verordnung für Veranstaltungen, bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr die Geltung der Kontaktdatenerhebungspflicht vorgeschrieben ist, gelten die Pflichten nach § 7. In Absatz 1 Nummer 1 ist der Umfang der zu erhebenden Kontaktdaten definiert. Absatz 1 Nummer 2 regelt weitere Inhalte der zu erfassenden Daten sowie die Aufbewahrungsfrist; ferner ist zum Zweck des Datenschutzes das Gebot geregelt, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen dürfen, was jeweils durch die bzw. den Verpflichteten sicherzustellen ist. Absatz 1 Nummer 3 regelt die Herausgabepflicht der Kontaktdaten gegenüber der zuständigen Behörde. Zum Zwecke des Datenschutzes und der Datensparsamkeit enthält Absatz 1 Nummer 4 die Pflicht, dass die Kontaktdaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen sind. Zum Zwecke des Datenschutzes enthält Absatz 1 Nummer 5 ferner die Pflicht, dass die Kontaktdaten ausschließlich nach Maßgabe des § 7 verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an unbefugte Dritte untersagt ist. In Absatz 1 Satz 2 wird klarstellend bestimmt, dass auch geeignete Anwendungssoftware zur Kontaktdatenerfassung verwendet werden kann, mittels derer Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und Uhrzeit programmgestützt erfasst werden. Diese Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an die zuständige Behörde ermöglichen. Bei deren Einsatz finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung, insbesondere die Vorgaben nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35). Absatz 2 Satz 1 regelt die Pflicht der zur Kontaktdatenerhebung verpflichteten Personen, die Angaben einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen, um offenkundig falsche Angaben oder unvollständige Angaben zu vermeiden, da sich solche als erhebliches Hindernis in der Kontaktnachverfolgung durch die zuständigen Behörden herausgestellt haben. Absatz 2 Satz 2 schreibt vor, dass Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung, der Gewerberäume, der Geschäftsräume, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebes oder des Ladenlokals oder von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen sind.



**Zu § 8:** Die Vorschrift regelt im Sinne eines allgemeinen Tatbestands den Umfang einer Maskenpflicht, soweit eine solche durch die bereichsspezifischen Regelungen der Verordnung angeordnet wird. Die Maskenpflicht ist eine Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll. Mit der Maskenpflicht soll der Übertragungsweg der Infektionen durch die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert werden. Nach der Regelung in Absatz 1 können jedoch einfache Kleidungsstücke nicht als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden, sondern es sind eigens zu dem Zweck der Bedeckung von Mund und Nase angefertigte Mund-Nasen-Bedeckungen zu nutzen, um die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen effektiv zu vermindern. Kinder bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres sowie Personen, für die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist, sind nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 oder 2 von der Tragepflicht befreit. Personen, denen wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist, müssen dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis vor Ort glaubhaft machen. Das Mitführen einer Kopie ist insoweit explizit nicht ausreichend. Damit soll die Gefahr der Nutzung von gefälschten Nachweisen vorgebaut werden. Ein vorübergehendes Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zulässig, solange dies zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Sofern geeignete technische Vorrichtungen vorhanden sind, die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindern, entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Absatz 1 Satz 2 Nummer 4).

Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage besonders ansteckender Virusmutationen werden in Absatz 1a die Anforderungen für ein Gebot zum Tragen medizinischer Masken normiert. In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 wird insbesondere in Situationen, in denen das Abstandsgebot aufgrund einer hohen Personenanzahl und Personendichte nicht durchgehend eingehalten werden kann, wie beispielsweise in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Geschäften, eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert, da diese eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken haben, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen. Auch diese Maßnahme ist ein wichtiger Baustein der vorbeugenden Schutzstrategie von Bund und Ländern bei der Eindämmung insbesondere von Mutationsvarianten des Coronavirus. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske wird aus diesen Gründen in den folgenden Bereichen verbindlich vorgeschrieben: § 9 (Veranstaltungen), § 10 Absatz 7 (Versammlungen in geschlossenen Räumen), § 10a (öffentlich zugängliche Gebäude sowie in Arbeits- und Betriebsstätten), § 10c (Gesundheitsbehandlungen), § 11 (Religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern), § 13

(Verkaufsstellen, Ladenlokale und Märkte), § 15 (Abholungen von Speisen und Getränken in Gaststätten), § 22 (Hochschulen) § 19 Absatz 3 (Fahrschulen), § 30 Besuchspersonen in Pflegeeinrichtungen, § 34a (Einrichtungen des Justizvollzugs), § 36a (Verkürzung der Absonderungsdauer). In § 12 (Öffentlicher Personenverkehr) und in § 14 (Dienstleistungen mit Körperkontakt) sind darüber hinaus speziellere Vorgaben zu Atemschutzmasken geregelt. Maskenpflichten höheren Schutzstandards gelten daneben für das Personal von Pflegeeinrichtungen im Kontakt mit den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen.

Absatz 2 enthält eine Betreiberpflicht zur Durchsetzung der Maskenpflicht in bestimmten Bereichen: Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.

Mit Absatzes 3 wird in Umsetzung der Empfehlungen des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske in Innenräumen generell angeraten, soweit dies nicht bereits in dieser Verordnung vorgeschrieben ist.

**Zu § 9:** Die Vorschrift regelt die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen jeglicher Art, soweit diese nicht gesondert in der Verordnung durch bereichsspezifische Vorgaben geregelt sind. Diese Vorgaben sind Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 7. In diesen Regelungen werden die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, eine Schutzkonzeptpflicht nach § 6, eine Kontaktdatenerhebungspflicht nach § 7, der Mindestabstand zu Bühnen und Podien, die Maskenpflicht nach Maßgabe des § 8 mit Ausnahme der Verweildauer auf Sitzplätzen, ein Tanzverbot sowie ein Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke festgelegt. Für Verkaufsstellen und gastronomischen Angebote gelten die bereichsspezifischen Vorgaben der §§ 13 und 15 entsprechend. Als eine vorübergehende und möglichst kurzfristige Wellenbrecher-Maßnahme, die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduzieren soll, um hierdurch eine alsbaldige effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken, enthält § 9 – vorübergehend und abweichend von den bisherigen Regelungen in § 9 dieser Verordnung – eine allgemeine Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 100 Personen im Freien sowie 50 Personen in geschlossenen Räumen. Sobald das Infektionsgeschehen dies wieder zulässt, sollen die Regelungen in § 9 wieder auf die vorher gültige Regelungsstruktur umgestellt und der Infektionsschutz hauptsächlich durch die in den Nummern 1 bis 7 geregelten Vorgaben gewährleistet werden. Absatz 2 stellt klar, dass die Vorgaben zur Untersagung von Veranstaltungen mit Unterhaltungszwecken in § 4a Absatz 1 gelten, was den Anwendungsbereich von

§ 9 vorübergehend insgesamt auf Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter begrenzt.

**Zu § 10:** § 10 Absatz 1 enthält für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes erforderliche Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen. Durch die Regelungen soll ein praktisch konkordanter Ausgleich zwischen dem zurzeit notwendigen Infektionsschutz sowie dem für die Demokratie und die öffentliche Meinungsbildung konstitutiven Recht der Versammlungsfreiheit gewährleistet werden. In diesem Lichte sehen die Vorgaben in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 konkrete Schutzmaßnahmen vor, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Versammlungen vor einer Infektion schützen und hierdurch die Verbreitung des Coronavirus wirksameindämmen sollen.

Diese erforderlichen Schutzmaßnahmen für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen, müssen vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage jedoch erhöht werden, wobei weiterhin ein praktischer konkordanter Ausgleich zwischen dem zurzeit notwendigen Infektionsschutz sowie dem für die Demokratie und öffentliche Meinungsbildung konstitutiven Recht der Versammlungsfreiheit zu gewährleisten ist. Die weiteren in Absatz 2 geregelten Schutzmaßnahmen sind insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse über Mutationen des Coronavirus und ihre Dominanz des Infektionsgeschehens in der Freien und Hansestadt Hamburg dringend erforderlich, da bei Versammlungen eine sehr hohe Anzahl von Menschen zusammentrifft und damit im besonderen Maße die schnelle Ausbreitung deutlich ansteckender Mutationen des Coronavirus erheblich begünstigt wird. Versammlungen mit einer Vielzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern begründen im Falle der Ausbreitung der Mutationsvariante die erhebliche Gefahr einer gleichzeitigen massiven Verbreitung des Coronavirus unter einer Vielzahl von Menschen (sog. Superspreading-Ereignis). Ein solches Ereignis würde eine exponentielle Infektionsdynamik insbesondere der Mutationsvariante katalysieren. Auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen nach der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wäre ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen im Bereich der Versammlungen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus – insbesondere der Mutationsvariante – erheblich gefährdet (vgl. § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG).

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse und zur Gewährleistung eines wirksamen Infektionsschutzes sieht Absatz 2 deshalb für Aufzüge unter freiem Himmel, Versammlungen unter freiem Himmel mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt durch die Versammlungsbehörde vor, da von Versammlungen dieser Art und Größenordnung eine besonders hohe Infektionsgefahr ausgeht. Für diese Versammlungen ist es dringend erforderlich, dass vor ihrer Durchführung das erforderliche Schutzkonzept und die Modalitäten der

Versammlungsdurchführung von der Versammlungsbehörde und der für den Infektionsschutz zuständigen Behörde unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots in einem zwingenden Verfahren unter Genehmigungsvorbehalt geprüft werden, um den dringend erforderlichen Infektionsschutz auch praktisch wirksam zu gewährleisten. Insbesondere bei Aufzügen, die durch umfassende Bewegungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gekennzeichnet sind, sowie bei Versammlungen mit einer großen Teilnehmerzahl besteht die Gefahr einer Durchmischung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sodass potentiell Infizierte nicht nur Personen aus ihrem unmittelbaren Umfeld, sondern viele weitere Personen infizieren können. Hinzu kommt, dass das Abstandsgebot in der Bewegung regelmäßig nicht durchgängig eingehalten werden kann. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Durchführung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Ortsfeste Versammlungen sind dabei aus infektionsschutzrechtlicher Sicht weniger gefährlich, da von einer deutlich geringeren Durchmischung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auszugehen ist, sodass potentiell Infizierte allenfalls Personen aus ihrem unmittelbaren Umfeld anstecken können. Die Norm gibt in Absatz 2 einen Regelwert der Teilnehmerzahl für ortsfeste Veranstaltungen unter freiem Himmel vor (200 Personen), bei dem grundsätzlich von einer noch infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit ausgegangen werden kann. Ferner wird die Maskenpflicht auf alle Versammlungen unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl ausgeweitet und bei Versammlungen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 8 Absatz 1a vorgeschrieben.

Absatz 3 sieht gesonderte Eingriffsbefugnisse der Polizei vor, um die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben im Einzelfall wirksam vollziehen zu können. Absatz 4 stellt klar, dass die Vorgaben des Versammlungsgesetzes unberührt bleiben.

Die vorübergehenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen für Versammlungen in § 10 werden, wie alle übrigen Maßnahmen, fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst beziehungsweise aufgehoben.

**Zu § 10a:** Absatz 1 regelt als Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll, eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8 in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen sowie Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8 in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen in den Gebäuden, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, mit der Maßgabe, dass die Masken abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist. Zur Klarstellung ist ausgeführt, dass die Vorschriften der §§ 176, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I Satz 1077), zuletzt geändert am 10. Juli

2020 (BGBl. I Satz 1648), einschließlich der sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden unberührt bleiben.

Absatz 2 regelt als Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll, in allen nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst-, Betriebsstätten und sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, in geschlossenen Räumen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8. Die Maske darf abgelegt werden, wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist, oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird. Die Maske darf zudem vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Die Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus erfordert auch mit Blick auf stetig vorkommende Infektionsausbrüche in Betrieben als weitere Schutzmaßnahme zur Reduzierung der Infektionswahrscheinlichkeit dieses in § 10a Absatz 2 Satz 2 geregelten Begrenzung des Ablegens einer Maske am Arbeitsplatz. Das Coronavirus wird vor allem respiratorisch durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Eine besonders hohe Infektionsgefahr besteht in geschlossenen Räumen bei gleichzeitigem Aufenthalt mehrerer Personen. Sofern keine technischen Schutzmaßnahmen möglich sind, kann ein Schutz vor eventuell virenbelasteten Aerosolen nur durch das Tragen einer Maske erreicht werden.

In Absatz 2a ist eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 in Kraftfahrzeugen geregelt, um das Infektionsrisiko bei gemeinschaftlichen Fahrten in Kraftfahrzeugen von Personen, die in unterschiedlichen Haushalten leben, zu reduzieren. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Beschlusses der Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 (Stand 24. März 2021). Die Pflicht gilt nicht, wenn sich in dem Kraftfahrzeug ausschließlich Angehörige eines gemeinsamen Haushalts (§ 2 Absatz 2) befinden oder wenn zwischen den Personen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Die Vorschriften für den öffentlichen Personenverkehr in § 12, für den praktischen Fahrunterricht in § 19 Absatz 3 Satz 4 und für Kraftfahrzeuge von Tagespflegeeinrichtungen in § 32 Absatz 4 gehen diesen Vorgaben als speziellere Regelungen vor.

Absatz 3 stellt klar, dass zudem weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere für Vorgaben, die sich aus der auf Grund von § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnung ergeben.

**Zu § 10b:** Die Vorschrift regelt als Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll,

eine Maskenpflicht nach § 8 auf bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, bei denen es nach dem Erkenntnisstand des Ordnungsgebers in den jeweils beschriebenen Zeiträumen zu Personenansammlungen kommt, in denen das Abstandsgebot regelhaft nicht oder nur unzureichend eingehalten werden kann, weshalb es aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist, eine Maskenpflicht anzuordnen.

In Absatz 1 wird die Liste von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erweitert, auf denen zu bestimmten Urzeiten eine Maskenpflicht gilt. Die Beobachtungen des Ordnungsgebers, insbesondere der Polizei, haben nämlich gezeigt, dass sich auch an diesen Orten regelmäßig eine Vielzahl von Personen aufhält und das allgemeine Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 infolgedessen nicht in der erforderlichen Weise eingehalten werden kann. Bei den Örtlichkeiten handelt es sich insbesondere um bekannte Ausflugsziele, die durch eine Vielzahl von Personen als Naherholungsgebiete genutzt werden. Vielfach zeigt sich hierbei ein erhöhtes Personenaufkommen insbesondere zur Freizeit- und Sportgestaltung. Dies führt dazu, dass viele Personen auch an den Örtlichkeiten zur Erholung verweilen (in den Grünanlagen, der Elbnähe) oder Einzelsport treiben (Jogger). Zur Vermeidung der durch diese Personendichte entstehenden Infektionsrisiken ist deshalb eine Maskenpflicht vorgeschrieben. Untersuchungen belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem ersten Auftreten von Krankheitsanzeichen. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Masken trägt daher zu einer Verlangsamung der Ausbreitung bei. Dies gewinnt durch die Dominanz von Virusvarianten mit höherer Infektiosität weitere Bedeutung.

In Absatz 1a wird darüber hinaus eine allgemeine Maskenpflicht für öffentliche Wege, Straßen und Plätze, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie an sonstigen öffentlichen Orten eingeführt, wenn an diesen Orten die anwesenden Personen aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht einhalten können. Sobald und solange die anwesenden Personen feststellen, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, sind sie verpflichtet, die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 zu befolgen. Die Regelung ist erforderlich, um auch an solchen Orten mit dichten Personenansammlungen, die der Ordnungsgeber nicht im Einzelnen vorhersehen kann, eine Maskenpflicht zur Geltung zu bringen, um die aus der Personendichte resultierenden Infektionsrisiken wirksam zu reduzieren. Die Regelung stellt gegenüber der Anordnung einer allgemeinen Maskenpflicht auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in der Freien und Hansestadt Hamburg das mildere Mittel dar. Die im Übrigen in Absatz 1 oder durch andere Vorgaben dieser Verordnung angeordneten, spezielleren Maskenpflichten gelten unbeschadet dieser allgemeinen Grundregel in Absatz 1a. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass auf öffentlichen oder privaten Spielplätzen, die tatbestandlich auch zu den in Satz 1 erfassten Grün- und Erholungsan-

gen zählen, ausschließlich die spezielle, in § 20 Absatz 6 angeordnete Maskenpflicht gilt: Nach dieser Vorschrift gilt auf öffentlichen und privaten Spielplätzen für anwesende sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechtigte Personen sowie Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Maskenpflicht nach § 8. Die Maskenpflicht auf Spielplätzen gilt jedoch nicht, wenn und solange sich auf dem Spielplatz ausschließlich Personen aufhalten, für die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 das Abstandsgebot nicht gilt (vgl. § 20 Absatz 6).

Absatz 2 sieht eine einzelfallabhängige Befugnis zur Anordnung einer Maskenpflicht auf weiteren öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen durch die Polizei vor, wenn dies aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist. Als Regelbeispiel hierfür sieht die Norm den Fall vor, dass das Abstandsgebot nach § 3 durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Eine solche Anordnung ist auf längstens 12 Stunden zu befristen.

**Zu § 10c:** Die Vorschrift gestaltet die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 für Gesundheitsbehandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, aus. Um erforderliche Behandlungen zu ermöglichen, enthält Absatz 1 Satz 2 eine Ausnahmeregelung, nach der die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, wenn dies zur Durchführung der Behandlung oder einer sonstigen Dienstleistung zwingend erforderlich ist. § 10c enthält eine Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll.

**Zu § 10d:** In § 10d werden im Sinne eines allgemeinen Tatbestandes die Möglichkeiten zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus definiert. Als Verfahren zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus kommen demnach der molekularbiologische Test (PCR-Test) sowie der PoC-Antigen-Test (Schnelltest) in Betracht. Die Tests müssen auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 Medizinproduktegesetz erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sein. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter [www.bfarm.de/antigentests](http://www.bfarm.de/antigentests) eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort. PCR-Tests müssen von medizinisch-geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden.

Die Verfügbarkeit von Schnelltests in großen Mengen stellt künftig einen wesentlichen Baustein dar, der es in den kommenden Monaten ermöglichen wird, eine unterstützende infektiologische Absicherung von Lebensbereichen zu gewährleisten, in denen es zu Kontakten von Menschen kommt. Schnelltests können somit zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben, auch wenn sie eine Kontagiosität von Personen nicht sicher ausschließen können. Regelmäßige Testungen können zudem dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen und beugen deshalb einer unbemerkten Verbreitung des Coronavirus in erheblichem Maße vor.

Infizierte Personen können sich auf diese Weise schneller absichern und ihre persönlichen Kontakte besser schützen. Regelmäßige, einfach durchzuführende Selbsttestungen können deshalb den Infektionsschutz gerade in den Bereichen erhöhen, die durch räumliche Enge und eine hohe Personendichte gekennzeichnet sind. Die positive Wirkung von Testungen auf die epidemiologische Lage ist dabei umso größer, je mehr Bürgerinnen und Bürger sich konsequent an dem Testprogramm beteiligen.

**Zu § 10e:** Die Regelung stellt einen allgemeinen Grundtatbestand für betriebliche Testkonzepte auf. Die Vorgaben von § 10e kommen nur dann zur Anwendung, wenn eine bereichsspezifische Regelung in der Verordnung vorschreibt, dass in ein betriebliches Schutzkonzept nach § 6 ergänzend ein betriebliches Testkonzept nach § 10e aufzunehmen ist. Ein solches Testkonzept wird in Nummer 1 als Konzept über Testungen der im Betrieb beschäftigten Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus definiert. Nach Nummer 1 ist in diesem betrieblichen Testkonzept eine wöchentliche Testung der im Betrieb beschäftigten Personen mittels Schnelltest oder PCR-Test nach § 10d vorzusehen. Die Testungen und ihre Ergebnisse sind in ein schriftlich oder elektronisch geführtes Testlogbuch einzutragen (Nummer 2). Dieses ist – wie bereits das betriebliche Schutzkonzept nach § 6 – der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben. Zur Gewährleistung des Datenschutzes schreibt Absatz 3 vor, dass die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte untersagt sind. Ferner sind die Aufzeichnungen im Testlogbuch nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.

**Zu § 10f:** Diese Regelung verpflichtet die in § 4 der Coronavirus-Testverordnung des Bundes genannten Einrichtungen und Unternehmen, ein Testkonzept zu erstellen. Hierdurch soll erreicht werden, dass sich die entsprechenden Akteure des Gesundheitswesens frühzeitig auf die regelmäßige Testung durch Antigentests organisatorisch vorbereiten. Testungen sind von entscheidender Bedeutung für die Eindämmung von Corona-Infektionsketten und damit die Verhinderung unkontrollierter Ausbruchsgeschehen. Aufgrund der Ersten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 15. Januar 2021 wurde ergänzt, dass zukünftig auch Obdachlosenunterkünfte ein Testkonzept erstellen und auf Verlangen der Behörde vorlegen müssen.

**Zu § 10g:** Der vermehrte Einsatz von PCR-Tests und Schnelltests macht es erforderlich, dass – unbeschadet etwaiger konkreter Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes – im Falle von positiven PCR-Tests oder positiven Schnelltests allgemeine Vorgaben für das Handeln der Personen nach Erhalt eines solchen Testergebnisses in der Verordnung geregelt sind. Die Vorschrift dient insofern der Gewährleistung der infektionsschutzrechtlich erforderlichen Handlungen im Falle von positiven Testergebnissen. Sie dient zugleich der diesbezüglichen Vereinbarung im Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021.

Die Vorschrift unterscheidet vor dem Hintergrund der diagnostischen Unterschiede beider in

§ 10d definierten Testformen systematisch zwischen den Handlungsgeboten nach Erhalt eines positiven PCR-Test (Absatz 1) sowie den Handlungsgeboten nach Erhalt eines positiven Schnelltests (Absatz 2). Im Fall eines positiven PCR-Tests ist zunächst das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren. Bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts müssen Personen mit einem positiven PCR-Test sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begeben und sich dort absondern (vorübergehende Isolierung). Dabei gehen individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts diesen Regelungen vor. Das Gesundheitsamt wird sodann mittels Verwaltungsakt über die weiteren, sich aus dem positiven Testergebnis ergebenden Pflichten, der betroffenen Person entscheiden, insbesondere die Fortsetzung der Absonderung bis zur Genesung. Im Falle eines positiven Schnelltests im Sinne von § 10d sind die unmittelbaren Handlungsgebote vor dem Hintergrund der diagnostischen Besonderheiten dieses Testtyps abweichend in Absatz 2 geregelt. Nach Nummer 1 sind Personen mit einem positiven Schnelltest verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen. Hiernach sind sie nach Nummer 2 verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

**Zu § 10h:** In Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 wird mit § 10h ein allgemeiner Tatbestand geschaffen, der die Anforderungen an negative Coronavirus-Testnachweise regelt, soweit in dieser Verordnung für Veranstaltungen, den Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, für die Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher das Recht zum Betreten oder das Recht zur Nutzung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung von einem negativen Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 abhängig gemacht wird. Da die Aussagekraft negativer Schnelltests zeitlich begrenzt ist, ist in Nummer 1 die Verwendbarkeit der Testergebnisse von Schnelltests auf höchstens 12 Stunden befristet.

Durch die Absatz 3 der Nummer 3 werden die Pflichten der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber bzw. der Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen im Fall des Bestehens von Testpflichten für Kundinnen und Kunden bzw. Besucherinnen und Besucher der Betriebe, Einrichtungen oder Veranstaltungen um eine Dokumentationspflicht der Testnachweiserbringung geregelt, um die

Einhaltung der Testnachweispflicht zu gewährleisten. Die Betriebsinhaberin oder die Betriebsinhaberin beziehungsweise die Veranstalterin oder der Veranstalter müssen die Erbringung des Testnachweises durch die Kundinnen und Kunden, die Benutzerinnen und Benutzer oder die Besucherinnen und Besucher schriftlich mit den nach § 7 zu erhebenden Kontaktdaten dokumentieren. Die mit dieser Dokumentationspflicht verbundene zusätzliche Datenerhebung ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 26 Absätze 1 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. § 10 Absatz 2 Hamburgischen Datenschutzgesetzes gerechtfertigt. Mit dem zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass die auf die Kontaktdatenenerhebungen geltenden Regelungen in § 7 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 auch für die Dokumentation der Erbringung des Testnachweises gelten: Die Dokumentation der Erbringung des Testnachweises ist zusammen mit den Kontaktdaten in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist). Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können. Die Daten sind der zuständigen Behörde zusammen mit den Kontaktdaten herauszugeben. Die Aufzeichnungen sind wie die Kontaktdaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten. Die Verwendung der Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.

**Zu § 10i:** Durch § 10i wird die Möglichkeit eröffnet, dass bestimmte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unter den Voraussetzungen der Regelung ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Testnachweise nach § 10h Satz 1 Nummer 1 ausstellen können. Hierdurch sollen die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zur Erlangung eines Testnachweises erweitert werden. Grundvoraussetzung der Ausstellung ist, dass es sich um einen Betrieb handelt, der über eine Sicherheitsbeauftragte oder eine Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274, 297), verfügen muss, wodurch sichergestellt werden soll, dass der Betrieb nach seiner Größe und seinem Organisationsgrad strukturell die Gewähr dafür bietet, dass die Vorgaben nach § 10i eingehalten werden. Die Ausstellung von Testnachweisen steht unter den kumulativen Bedingungen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 7, die die Qualität und Authentizität der Testnachweise durch ordnungsmittelbewehrte Vorgaben sicherstellen sollen. Die Bescheinigung darf nur durch betriebliche Testbeauftragte ausgestellt werden, die in der Durchführung von Schnelltests qualifiziert geschult und der für Gesundheit zuständigen Behörde als solche angezeigt worden sind (Nummer 1). Die der Bescheinigung zugrunde liegende Testung muss unter Aufsicht der oder des betrieblichen Testbeauftragten durchgeführt worden sein (Nummer 2). Die Testungen sind unter Angabe der Personendaten schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Testlogbuch), das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (Nummer 3). Die Testbescheinigung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: den Namen und das Geburtsdatum der getesteten Person, das Datum und die Uhrzeit der Testung, die herstellende Firma und die Bezeichnung des Tests, das

Testergebnis, den Namen und die Anschrift des Betriebs, den Namen der oder des betrieblichen Testbeauftragten und die Bestätigung, dass die zugrundeliegende Testung nach Maßgabe von Nummer 2 durchgeführt worden ist. Diese Vorgaben dienen der Nachvollziehbarkeit der Bescheinigung im Rechtsverkehr sowie der Sicherung der Authentizität des Testnachweises. Nach Nummer 5 muss ferner der oder die Testbeauftragte eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der Testbescheinigung aufbewahren oder speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen herausgeben. Zur Qualitätssicherung der Bescheinigung und zur Vereinheitlichung des Testnachweises im Rechtsverkehr ist für die Bescheinigung das von der für Gesundheit zuständigen Behörde herausgegebene Formular zu verwenden (Nummer 6). Schließlich müssen nach Nummer 7 die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber sowie die oder der Testbeauftragte sich in einer schriftlichen Erklärung zur Einhaltung der vorstehenden Vorgaben verpflichten (Selbstverpflichtungserklärung), die zu verwahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben ist. Dies dient der Belehrung der am Verfahren beteiligten Personen. Die ordnungsmittelbewehrten Vorgaben in Absatz 2 dienen dem Schutz der im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 anfallenden personenbezogenen Daten.

**Zu § 11:** Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die bereichsspezifischen Vorgaben für Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften, die durch Artikel 4 GG geschützt sind. Diese Vorgaben sollen als Schutzmaßnahmen in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen. Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen. In dem Schutzkonzept ist vorzusehen, dass Zusammenkünfte, zu denen Besucherzahlen erwartet werden, die unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, nur auf der Grundlage einer vorherigen Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und einer Zugangskontrolle durchgeführt werden. Veranstaltungen oder Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Personen sind der zuständigen Behörde spätestens zwei Tage zuvor anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn die jeweilige Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft in ihrem Schutzkonzept nicht von den Regelungen des Muster-Schutzkonzeptes der Senatskanzlei abweicht. Die Senatskanzlei stellt ein einheitliches Muster-Schutzkonzept zur Verfügung, das auf der Internetseite <https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/14897052/musterhygienekonzept-fuer-religioese-veranstaltungen/> abrufbar ist. Ferner ist in Absatz 1 klargestellt, dass die veranstaltungsbezogenen Vorgaben nach § 9, einschließlich der dort genannten Teilnehmergegrenzen, auf religiöse Veranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 1 keine Anwendung finden. Die Vorgaben für

religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen oder in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie für entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel entsprechen den Vereinbarungen im Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020. Für Bestattungen und Trauerfeiern regelt Absatz 2, dass die vorgenannten Voraussetzungen des Absatzes 1 Anwendung finden. Ergänzend gilt zudem eine Kontaktdatenerhebungspflicht nach Maßgabe von § 7.

**Zu § 12:** Die Vorschrift gestaltet für den öffentlichen Personenverkehr erforderliche Schutzmaßnahmen aus, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen sollen. Zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit sind hierbei auch die Vorgaben unmittelbar geltenden inzidenzabhängigen Vorgaben in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Infektionsschutzgesetz materiell berücksichtigt, die damit auch bei Unterschreitung des maßgeblichen Inzidenzwertes in der Freien und Hansestadt Hamburg aufgrund von § 12 gelten. Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs (Legaldefinition in § 2 Absatz 3) gilt für die Fahrgäste, Fluggäste, Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und § 28b Absatz 9 Satz 2 Infektionsschutzgesetz. Wird der öffentliche Personenverkehr mit Personenkraftwagen durchgeführt, gilt für das Fahrpersonal die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8. Das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 gilt, soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt nicht im Rettungsdienst nach den Vorschriften des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes. Zur Klärung ist ferner geregelt, dass die übrigen Vorgaben des § 5 keine Anwendung finden. Ferner ist bestimmt, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs deren Nutzerinnen und Nutzer durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern haben. Sie sind im Übrigen berechtigt, im Fall der Nichtbefolgung die Beförderung abzulehnen. Das Fahrpersonal im Gelegenheitsverkehr ist hierzu verpflichtet. Im Verkehr mit Reisebussen sind zudem Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben. Dies gilt jedoch nicht für Beförderungen durch oder für Schulträger.

**Zu § 13:** Die Norm gestaltet die erforderlichen Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen sollen, für die Bereiche von Verkaufsstellen, Ladenlokalen und Märkten aus. Die Vorschrift betrifft nach ihrem Anwendungsbereich Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokale von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäuser bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, sonstige Versteigerungen, Poststellen, den Großhandel, Wanderlager, Spezialmärkte im Sinne

der Gewerbeordnung und Jahrmärkte. In diesen gelten nach Maßgabe von Absatz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Zur Klarstellung ist ausgeführt, dass die veranstaltungsbezogenen Vorgaben nach § 9 im Übrigen keine Anwendung finden.

Absatz 2 Satz 1 erweitert zur Gewährleistung eines wirksamen Infektionsschutzes die Maskenpflicht auch auf die öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen. Um den für die Einhaltung des Abstandsgebots erforderlichen Raum zu gewährleisten, sind nach Absatz 2 Satz 2 offene Verkaufsstände unzulässig, wenn der verbleibende Verkehrsraum durch sie eingeengt wird und das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann.

Absatz 2a enthält eine weitere vorübergehende Wellenbrecher-Maßnahme, die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduziert, um hierdurch eine alsbaldige effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken. Nach Maßgabe dieser Vorschrift ist der Zugang des Publikums durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der auf der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Kundin bzw. einen Kunden je 20 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird, wenn die für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche 800 Quadratmeter nicht übersteigt. Bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von mehr als 800 Quadratmetern sind 40 Kundinnen bzw. Kunden zuzüglich einer Kundin bzw. eines Kunden je 40 Quadratmeter derjenigen für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, die 800 Quadratmeter übersteigt, zulässig.

Um den Erfordernissen von Betrieben mit besonders kleiner Betriebsfläche gerecht zu werden, dürfen Betriebe, deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche 20 Quadratmeter nicht übersteigt, einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson den Zutritt gewähren. Zur Klarstellung ist ergänzend ausgeführt, dass die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten gilt.

Absatz 3 enthält als ergänzende Hygieneschutzmaßnahme das Verbot der Darreichung von Lebensmittelproben zum Direktverzehr sowie der Darreichung von unverpackten Kosmetika in Form von Testern.

Um den unter Infektionsschutzgesichtspunkten problematischen Verzehr alkoholischer Getränke im öffentlichen Straßenraum, der nach den Erkenntnissen des Verordnungsgebers insbesondere während der laufenden Beschränkungen für Gastronomiebetriebe zu Menschenansammlungen im öffentlichen Raum führt, in denen das Abstandsgebot und die übrigen erforderlichen Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden, zu verhindern, sieht Absatz 4 Satz 1 das Verbot des Verkaufs und der Abgabe alkoholischer Getränke von 21 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages vor. Nach Absatz 4 Satz 2 kann die Polizei ferner

den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Dieses Verbot ist angemessen zu befristen. Ferner wird ein Verbot des Verkaufs und der Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, geregelt. Dieses Verbot ergänzt das bestehende, zeitliche begrenzte Verbot in § 13 Absatz 4, das auf den Abverkauf alkoholischer Getränke unabhängig von ihrer Darreichungsform bezogen ist. Die neue Regelung ist erforderlich, um auch außerhalb der in § 13 Absatz 4 geregelten Zeiten Ansammlungen von Personen zu verhindern, die im öffentlichen Straßenraum gemeinsam alkoholische Getränke – unter diesen insbesondere jahreszeitbedingt warme alkoholische Getränke, insbesondere Glühwein – konsumieren, die sie an Außenverkaufsstellen des Einzelhandels oder der Gastronomie erworben haben, da diese Ansammlungen erhebliche Infektionsrisiken verursachen. Nach den Erkenntnissen der zuständigen Behörden halten sich die Personen nach dem Erwerb dieser Getränke zum Mitnehmen sowohl vor den Gastronomiebetrieben, Einzelhandelsbetrieben oder Verkaufsständen, die diese Getränke anbieten, als auch auf den umliegenden öffentlichen Flächen und Wegen auf, um dort die Getränke gemeinschaftlich zu konsumieren. Nach den Feststellungen der zuständigen Behörden werden hierbei aufgrund enger räumlicher Verhältnisse sowie alkoholbedingter Enthemmung oftmals das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen nicht gewahrt, weshalb mit zahlreichen Übertragungen des Coronavirus zu rechnen ist. Das Verbot betrifft nur Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen. Deshalb wird in der Regelung zugleich klargestellt, dass das Verbot nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten gilt, die typischerweise in den Verkaufsstellen des Einzelhandels vertrieben werden. Bei der Abgrenzung ist im Einzelfall insbesondere die nach allgemeiner Lebenserfahrung erkennbare Bestimmung des jeweiligen Verkaufsangebots entscheidend und damit die Frage, ob ein Angebot zum unmittelbar anschließenden Verzehr oder zur Mitnahme und zum Verzehr zu einem beliebigen Zeitpunkt vorliegt.

**Zu § 14:** Vor dem Hintergrund der aktuellen kritischen epidemiologischen Lage und dem aktuellen Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg sieht § 14 als Wellenbrecher-Maßnahme, die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduzieren soll, um hierdurch eine alsbaldige effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG) eine vorübergehende Untersagung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege vor. Aus diesem Grund werden Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, die nicht für die körperliche Hygiene zwingend erforderlich sind, geschlossen. Hierzu führt § 14 beispielhaft Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe auf. Medizinisch notwendige Dienstleistungen insbesondere Physio-, Ergo- und Logotherapie, Podologie sind von dem Verbotstatbestand nicht erfasst.

Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege, die für die persönliche körperliche Hygiene und den körperlichen Allgemeinzustand unerlässlich sind, dürfen unter den in Nummern 1 bis 7 normierten äußerst strikten Hygiene- und Schutzvorkehrungen weiter angeboten werden. Im Vergleich zu den untersagten Dienstleistungen der Körperpflege handelt es sich bei Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege zudem um Dienstleistungen der Körperhygiene, die zumeist nicht selbst vorgenommen werden können. Für sie gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7 sowie die Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzepts nach Maßgabe von § 6. Die Dienstleistungen dürfen nur nach Anmeldung mit Terminvereinbarung erbracht werden. Es gilt zudem die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und § 28b Absatz 9 Satz 2 Infektionsschutzgesetz. Das Recht zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen der Körperhygiene ist dabei ausnahmslos von einem negativen Testergebnis nach den Vorgaben des § 10h abhängig.

Nach Nummer 6 müssen Betriebe des Friseurhandwerks und der Fußpflege zudem ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in ihr betriebliches Schutzkonzept nach § 6 aufnehmen. Die Einzelheiten zum betrieblichen Testkonzept sind in der Vorschrift des § 10e geregelt. Auf die vorstehenden Erläuterungen zu § 10e wird Bezug genommen. Die Vorgabe eines betrieblichen Testkonzepts nach Maßgabe von § 10e in Betrieben des Friseurhandwerks und der Fußpflege ist vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage sowie dem aktuellen Infektionsgeschehen, das weiterhin durch hohe Neuinfektionszahlen sowie die erhebliche Verbreitung der Mutationsvarianten des Coronavirus im Stadtgebiet gekennzeichnet ist, dringend erforderlich, um die erheblichen Infektionsgefahren sowie dem erheblichen epidemiologischen Verbreitungspotenzial von Infektionsfällen in diesen Betrieben möglichst gering zu halten und hierdurch das Infektionsgeschehen insgesamt weiterhin einzudämmen. Diese körpernahen Dienstleistungen sind durch eine unmittelbare körperliche Nähe zwischen Dienstleistenden und Dienstleistungsempfängenden über einen zumeist längeren Zeitraum geprägt, was die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Coronavirus zwischen diesen Personen erheblich begünstigt. Trotz der Verwendung von Masken können wegen der körperlichen Nähe sowie der Dauer der Dienstleistungserbringung Infektionen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Da in den Betrieben typischerweise einzelne Dienstleistungserbringer häufig Dienstleistungen an einer Vielzahl unterschiedlicher Personen erbringen, besteht die Gefahr, dass insbesondere in Fällen, in denen der Dienstleistungserbringende nach einer Infektion während des Zeitraums der Symptoffreiheit oder während eines insgesamt symptomfreien Infektionsverlaufs unerkannt eine Vielzahl von Personen infiziert, dies zu einer erheblichen Verbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung beitragen kann. Um diese Gefahr erheblich zu reduzieren, müssen deshalb für die Friseurbetriebe sowie Dienstleistungsbetriebe der Fußpflege in ihre betrieblichen Schutzkonzepte ein Testkonzept aufnehmen, das eine regelmäßige, wöchentliche Testung der Dienstleistungserbringenden vorsieht. Auf diese Weise können unentdeckte, noch asymptomatische Infektionsfälle frühzeitig erkannt werden,

wodurch die Gefahr der unentdeckten Verbreitung erheblich reduziert wird. Nach Maßgabe von § 10e können die Testungen durch Selbsttests der Dienstleistungserbringenden in einfacher Form und mit begrenztem Aufwand vorgenommen werden. Diese Selbsttests sind inzwischen am Markt kostengünstig verfügbar. Die hier vorgesehenen betrieblichen Testkonzepte sind deshalb insgesamt ein einfaches und kostengünstiges Mittel, um den Schutz des betrieblichen Personals und der Dienstleistungsempfängenden zu erhöhen und die mit den körpernahen Dienstleistungen in der gegenwärtigen epidemiologischen Lage innewohnenden Infektionsgefahren zu reduzieren. Die betrieblichen Testkonzepte stellen vor diesem Hintergrund insgesamt gegenüber der sonst erforderlichen Fortsetzung der Betriebsuntersagung das mildere Mittel dar.

**Zu § 15:** Die Norm gestaltet die bereichsspezifischen Regelungen für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen aus. Sie enthält vorübergehende Wellenbrecher-Maßnahmen, die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduzieren soll, um hierdurch eine alsbaldige effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken, und sieht deshalb eine Betriebsuntersagung von Gaststätten und vergleichbaren Einrichtungen vor. Hiervon ausgenommen sind nach Absatz 2 nicht-öffentliche Personalrestaurants, nicht-öffentliche Kantinen oder Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sowie gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der beherbergten Personen dienen, wobei diese nicht für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet werden dürfen. Auch die Versorgung obdachloser Menschen bleibt zulässig. Ferner ist die gastronomische Versorgung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern, zulässig. Nach Absatz 3 ist zudem als allgemeine Ausnahme von der Gaststättenschließung die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Averkauft zum Mitnehmen zulässig. Für die nach Maßgabe dieser Vorschriften zulässigen gastronomischen Angebote einschließlich des Averkaufts zum Mitnehmen gelten die in Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 8 definierten Vorgaben, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen: Es sind insbesondere die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 einzuhalten, zwischen Sitz- oder Stehplätzen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten, es gilt mit Ausnahme des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen für die Gäste die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 und Tanzgelegenheiten dürfen nicht angeboten werden. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen. Bei dieser Maskenpflicht in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen von Gaststätten, die Speisen zum Mitnehmen verkaufen, handelt es sich um eine ergänzende, erforderliche Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens weiter unterstützen soll, wodurch zugleich einer entspre-



chenden Vereinbarung im Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 Rechnung getragen wird. Nach den Erkenntnissen des Verordnungsgebers kommt es bei dem zulässigen Abverkauf von Speisen zum Mitnehmen in unmittelbarer Nähe der Verkaufsorte mittlerweile vermehrt zu unzulässigen Ansammlungen von Personen, die dort die erworbenen Speisen und Getränke gemeinsam verzehren, was vermeidbare Infektionsrisiken verursacht. Ferner ist in Nummer 8 der Alkoholausschank im Zeitraum von 21:00 bis 10:00 Uhr des Folgetages untersagt. Soweit nicht lediglich ein Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen stattfindet oder es sich ausschließlich um gastronomische Angebote in Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung und in nicht-öffentlichen Kantinen handelt, besteht nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zudem eine Kontaktdatenerhebungspflicht nach Maßgabe von § 7 (vgl. Absatz 4 Satz 2). Die zuvor genannten Regelungen gelten entsprechend für Club- und Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, was Absatz 5 klarstellt.

**Zu § 16:** Als vorübergehende und möglichst kurzfristige Wellenbrecher-Maßnahme, die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduzieren soll, um hierdurch eine alsbaldige effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken, sieht § 16 Absatz 1 Satz 1 vor, dass Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen nur für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke bereitgestellt werden dürfen. Unter den Tatbestand der beruflich veranlassten Aufenthalte (Nummer 1) fallen Aufenthalte, die der Berufsausübung dienen, insbesondere die Beherbergung von Geschäftsreisenden. Medizinisch veranlasst (Nummer 2) ist ein Aufenthalt, wenn dieser zur Inanspruchnahme einer medizinischen Behandlung erforderlich ist. Zwingend sozial-ethisch veranlasst (Nummer 3) sind Aufenthalte nur dann, wenn es ohne den Aufenthalt zu einer Verletzung sozialer oder ethischer Normen kommen würde. Dies gilt beispielsweise für Personen, die aufgrund persönlich nicht zu vertretender Umstände vorübergehend daran gehindert sind, in ihren Heimatort zurückzukehren oder für Aufenthalte zur Regelung zwingend erforderlicher und nicht verschiebbarer familiärer oder sorgerechtlicher Angelegenheiten, wie etwa die notwendige Teilnahme an einer Trauerfeier, die Betreuung hilfsbedürftiger Personen oder die Ausübung von Betreuungsvollmachten. Um die Vorgaben von Absatz 1 Satz 1 sicherzustellen, müssen die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder der Beherbergung des Gastes erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren. Soweit nach Maßgabe von Absatz 1 Übernachtungsangebote bereitgestellt werden dürfen, gelten für diese als Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen, die Vorgaben nach Absatz 2 Nummern 1 bis 5: Es sind insbesondere die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 einzuhalten, die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von § 7 zu

erheben und für Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen. In Absatz 2 Nummer 4 ist als weitere infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahme enthalten, dass Schlafsäle für mehr als 4 Personen nicht bereitgestellt werden dürfen. Als weitere allgemeine infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahme ist in Absatz 3 geregelt, dass Wohnraum in Wohngebäuden nicht für touristische Zwecke überlassen werden darf. Für die Unterbringung von Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen tätigen Personen gelten die besonderen, in Absatz 4 vorgesehenen Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen sollen.

**Zu § 17:** Für die Dauer der Schließungsanordnungen nach § 4b sind die für Freizeiteinrichtungen geltenden Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 zurzeit aufgehoben. Absatz 3 und Absatz 4 enthalten aufrechtzuerhaltende Übergangsregelungen für zum Teil bisher in § 17 geregelte Angebote.

**Zu § 18:** Für die Dauer der Schließungsanordnungen nach § 4b sind die für kulturelle Einrichtungen geltenden Regelungen in Absatz 1 zurzeit aufgehoben. Absatz 2 enthält Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen, für den Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern. In diesen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen oder während körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen; während Ansprachen oder Vorträgen dürfen die jeweils handelnden Personen die Masken ablegen. Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.

Als zusätzliche Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll, wird in Absatz 3 geregelt, dass Bibliotheken nur noch für den Leihbetrieb geöffnet sind, um nicht notwendige Aufenthalte und Kontakte beispielsweise bei Aufhalten in Lesesälen zu vermeiden.

Absatz 4 bestimmt notwendige Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen, für den Betrieb der Außenbereiche der zoologischen und botanischen Gärten sowie der Tierparks, die zur nach Maßgabe von § 4b öffnen dürfen: Es sind die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 einzuhalten, ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, die Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben und für anwesende Personen gilt sonntags, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr

und 18 Uhr eine Maskenpflicht nach § 8. Für den Besuch oder die Nutzung der Einrichtungen muss ein bestimmter Zeitraum unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln vorab vereinbart werden (Terminbuchung). Gruppenführungen dürfen nur für Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 durchgeführt werden. Der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden. Diese Testpflicht gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Soweit diese Vorgaben über die Bestimmungen in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Infektionsschutzgesetz hinausgehen, macht der Ordnungsgeber von der Möglichkeit nach § 28b Absatz 5 IfSG zur Bestimmung weitergehender Schutzmaßnahmen Gebrauch. Diese ergänzenden Schutzmaßnahmen sind in der aktuellen epidemiologischen Lage – wie in anderen durch diese Verordnung geregelten und zurzeit geöffneten Bereichen mit Publikumsverkehr – dringend erforderlich, um die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus zu gewährleisten.

**Zu § 19:** Die Norm regelt in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 für den Betrieb staatlicher und privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung sowie für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursen die erforderlichen Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen sollen, soweit diese nach den übrigen Vorgaben der Verordnung zurzeit zulässig ein Angebot erbringen dürfen. Zu diesen Schutzmaßnahmen zählen insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben (§ 5), die Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten (§ 7), eine Schutzkonzeptpflicht nach § 6, eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen, während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal, sowie während körperlicher Betätigungen gemäß Absatz 2 abgelegt werden dürfen, das Gebot, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen am jeweiligen Lernort nicht durchmischert werden dürfen und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen müssen, sowie das Gebot zur Ausgestaltung von Pausenregelungen mit dem Ziel, dass unterschiedliche Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass zurzeit Angebote der Freizeitgestaltung und Hobbyausübung untersagt sind. Dies dient – wie § 4b – als Wellenbrecher-Maßnahme dem Zweck, die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung zu reduzieren, um hierdurch eine baldige effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken.

Vor dem Hintergrund der aktuellen kritischen epidemiologischen Lage und dem aktuellen Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg wird als weitere Wellenbrecher-Maßnahme mit dem Zweck, die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung zu reduzieren, sowie vor dem Hintergrund der Aussetzung des Präsenzunterrichts an Schulen in Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass die Angebote grundsätzlich als Fernunterricht durchzuführen sind. Präsenzveranstaltungen der be-

ruflichen Qualifizierung oder Fortbildung einschließlich der Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurse sind nach Absatz 1 Satz 4 nur zulässig, soweit dies zur Erreichung der Ausbildungs- oder Lernziele zwingend erforderlich ist. Diese Regelung dient der dringend erforderlichen weiteren Reduktion persönlicher Kontakte und stellt einen weiteren wichtigen Baustein in der Schutzstrategie zur Eindämmung des Coronavirus und seiner Mutationsvarianten dar.

Soweit der Betrieb zurzeit nicht nach § 4b Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 Satz 2 untersagt ist, gelten nach Maßgabe von Absatz 2 für Musikschulen, Chöre, Tanzschulen, Anbieterinnen und Anbieter von künstlerischen Bildungsangeboten, Ballettschulen und Kinderschachschulen sowie für selbstständige künstlerische Lehrerinnen und Lehrer, auch wenn sie an wechselnden Orten tätig sind, die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1.

Nach den Vorgaben in Absatz 2a können als weitere Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll, die für die Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen die Teilnahme an Prüfungen von einem negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h abhängig machen. Die prüfende Stelle kann darüber hinaus vorschreiben, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung im Falle eines PCR-Tests nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage vorgenommen worden sein muss. Verpflichtende Tests haben sich im Schulwesen bewährt, um unentdeckte Infektionen aufzudecken und damit die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Bei den Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz kommen Prüflinge aus einer Vielzahl von Betrieben in einem Prüfungsraum über mehrere Stunden zusammen, sodass ein erhöhtes Risiko durch die Begegnung ansonsten getrennter Kohorten gegeben ist. Da diese Prüfungen unterschiedliche praktische und theoretische Inhalte, Gruppengrößen und Formate aufweisen, wird die Anordnung und nähere Ausgestaltung der Testpflicht in das pflichtgemäße Ermessen der jeweils prüfenden Stelle gestellt.

Absatz 3 enthält Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen sollen, sowie als Wellenbrecher-Maßnahme mit dem Zweck, die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung zu reduzieren, auch Beschränkungen für den theoretischen und den praktischen Fahrunterricht zum Erwerb von Fahrerlaubnissen. Der theoretische Fahrunterricht ist nur in digitaler Form zulässig. Als Wellenbrecher-Maßnahme ist der praktische Fahrunterricht nur für berufsbezogene Ausbildungen, für zweirädrige Kraftfahrzeuge sowie für bereits begonnene Fahrausbildungen, die unmittelbar vor dem Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung stehen, zulässig. Die Freistellung der zweirädrigen Kraftfahrzeuge erfolgt, da die Infektionsgefahr bei zweirädrigen Kraftfahrzeugen im Vergleich zum praktischen Fahrunterricht, bei dem sich die Fahrschülerinnen und Fahrschüler sowie die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer gemeinsam in einem Kraftfahrzeug aufhalten, erheblich geringer ist, da die

Fahrschülerinnen und Fahrschüler sowie die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer sich jeweils auf oder in getrennten Fahrzeugen befinden. Soweit die Angebote nach den Vorgaben der Sätze 1 und 2 erbracht werden dürfen, gelten die folgenden Schutzmaßnahmen: Bei der Durchführung des praktischen Fahrunterrichts zum Erwerb von Fahrerlaubnissen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 sowie eine Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Im praktischen Fahrunterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen. Diese Schutzmaßnahmen gelten entsprechend für Verkehrsschulungen auf Verkehrsübungsplätzen, wobei in geschlossenen Fahrzeugen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe der Regelung in § 10a Absatz 2a gilt. Klarstellend bestimmt Satz 5, dass die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Beschränkungen der Sätze 1 bis 4 entsprechend für Flugschulen und Luftfahrtschulen gelten.

**Zu § 20:** Als vorübergehende und möglichst kurzfristige Wellenbrecher-Maßnahme, die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduzieren soll, um hierdurch eine alsbaldige effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken, enthält § 20 Absatz 1 eine grundsätzliche Untersagung des Sportbetriebs auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie des Badebetriebs in öffentlichen und privaten Schwimmbädern. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände). Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig. Die in Lehrplänen vorgesehene sportliche Betätigung als Teil schulischer, akademischer oder beruflicher Bildung, die Sportausübung in Einrichtungen des Justizvollzugs einschließlich der Teilanstalt für Jugendarrest sowie die aufgrund dienstlicher Vorgaben notwendige Sportausübung als Teil des öffentlichen Dienstes bleiben ebenso zulässig. Die jeweils zuständigen Behörden können Einschränkungen hierfür festlegen.

Von diesem grundsätzlichen Verbot in Absatz 1 sieht Absatz 2 eine Ausnahme vor, um eine sportliche Betätigung insbesondere auch aus gesundheitlichen Gründen zu ermöglichen: Die Sportausübung in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten im Freien, insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, ist demnach nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) sowie ferner für höchstens fünf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig. Durch Letzteres soll in Anlehnung an die Regelungen in dem auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Satz 1 erlassenen Musterhygieneplan für Schulen den besonderen physischen und sozialen Bedürfnissen von Kindern im Sinne von § 28a Absatz 6 Satz 3 IfSG Rechnung getragen werden. Zudem sind Kinder in der Regel nicht in der Lage, allein Sport zu treiben und benötigen eher eine Einbindung in ein kollektives Sportangebot. Als ergänzende Schutzmaßnahme müssen Anleitungspersonen von Kindersportgruppen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen, der der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Zum Schutz des Tierwohls ist ferner der Sportbetrieb mit Tieren auch in Hallen zulässig, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl gemäß dem Tierschutzgesetz zwingend erforderlich ist. Soweit nach diesen Vorschriften der Sportbetrieb gestattet ist, sind die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 einzuhalten und auf privaten Sportanlagen sind ferner die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erheben. Absatz 3 gestaltet die Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen sollen, für den Bereich des ärztlich verordneten Rehabilitationssportes aus: Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, eine Kontaktdatenerhebungspflicht nach § 7, eine Begrenzung der Sportgruppengröße auf höchstens 10 Personen, die Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzepts nach § 6 sowie ein Mindestabstandsgebot von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen. Zum Schutz der Berufsausübungsfreiheit ist nach Maßgabe von Absatz 4 der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufs-sportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten abweichend von Absatz 1 zulässig. Allerdings darf der Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht vor Publikum stattfinden. Für den Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga gelten die besonderen Vorgaben des Absatz 5. Absatz 6 enthält die Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen, für öffentliche und private Spielplätze. Nach diesen Regelungen dürfen Kinder unter sieben Jahren öffentliche und private Spielplätze nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person nutzen. Für sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechtigte Personen sowie für Kinder ab vierzehn Jahren gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2; die Einhaltung des Abstandsgebots durch Kinder unter vierzehn Jahren wird allerdings durch den Verordnungsgeber empfohlen.

Nach Absatz 6 gilt auf öffentlichen und privaten Spielplätzen für anwesende sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechtigte Personen sowie Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Maskenpflicht nach § 8. Die Beobachtungen des Verordnungsgebers haben gezeigt, dass es auf öffentlichen und privaten Spielplätzen regelmäßig zu Personenansammlungen sorgeberechtigter oder zur Aufsicht berechtigter Personen sowie von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, kommt, und hierbei das allgemeine Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 oftmals nicht eingehalten wird. Den hierdurch entstehenden Infektionsrisiken soll durch die in Absatz 6 angeordnete Maskenpflicht begegnet werden. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sieht Absatz 6 eine regelungssystematisch konsistente Ausnahme von der allgemeinen Maskenpflicht für Erwachsene und Heranwachsende (Personen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres) vor: Die Maskenpflicht gilt demnach nicht, wenn sich auf dem Spielplatz ausschließlich Personen aufhalten, für die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 das Abstandsgebot nicht gilt.

**Zu § 22:** Die Norm regelt für den Betrieb von Hochschulen Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen: Es gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5 und es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während Vorträgen durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen. Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für die staatlichen Hochschulen: An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre grundsätzlich in Form digitaler Lehrangebote, soweit nicht die jeweilige Lehrveranstaltung eine gemeinsame Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden erfordert, wie insbesondere Labortätigkeiten, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte oder Prüfungen.

Nach Absatz 2a kann für Prüfungen der Hochschulen, der Landesprüfungsämter und der Prüfungsämter der Justiz, die in Präsenzform stattfinden, die jeweils prüfende Einrichtung für anwesende Personen im Rahmen eines Schutz- und Hygienekonzepts nach Maßgabe des § 6 eine Maskenpflicht anordnen und vorschreiben, dass die Teilnahme an einer Prüfung nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist. Zudem kann die prüfende Einrichtung vorschreiben, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung im Falle eines PCR-Tests nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage vorgenommen worden sein muss. Bei den Prüfungen halten sich eine Vielzahl von Prüflingen aus einer Vielzahl von Haushalten in einem Prüfungsraum über mehrere Stunden zusammen auf, so dass ein deutlich erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus gegeben ist. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Gruppengrößen und Formate der Prüfungen, ist die Anordnung und nähere Ausgestaltung der Testpflicht in das pflichtgemäße Ermessen der jeweils prüfenden Stelle gestellt.

**Zu § 23:** Die Norm bestimmt die für Schulen geltenden Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen sollen. Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5. Die für Schule zuständige Behörde hat hierzu einen Musterhygieneplan für Schulen zu veröffentlichen, in dessen Rahmen für jede einzelne Schule ein Hygieneplan nach dem Infektionsschutzgesetz aufzustellen ist.

In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird weiter ausgeführt, dass die für die Schule zuständige Behörde in dem Musterhygieneplan die Präsenzpflicht vorübergehend aufheben und durch andere schulische Angebote ersetzen kann. Gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann die für die Schule zuständige Behörde in dem Musterhygieneplan zudem eine Maskenpflicht als auch die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske jeweils nach Maßgabe von § 8 in Schulen ausdrücklich anordnen. Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 kann die für die Schule zuständige Behörde in dem Musterhygieneplan auch eine Pflicht zur Durchführung von Coronavirus-Tests nach § 10d vorsehen

und die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und das Recht zum Betreten des Schulgeländes von einem Coronavirus-Test mit negativem Ergebnis abhängig machen.

Zudem wird zur besseren Durchsetzbarkeit und aus Gründen der Rechtsklarheit in Absatz 1 Satz 3 ausdrücklich geregelt, dass Schülerinnen und Schüler, die die Vorgaben des Hygieneplans ihrer Schule nicht einhalten, insbesondere eine angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht befolgen, von der Teilnahme am Unterricht in der Schule ausgeschlossen werden können.

Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Absatz 2 enthält in Nummern 1 und 2 die Vorgaben für die Gestaltung des Unterrichtsbetriebs. Absatz 3 enthält Möglichkeiten zur Begrenzung des Betreuungsangebots sowie das Recht zum Ausschluss von Schülerinnen und Schülern aufgrund von Vorerkrankungen oder mangelnder Einsichtsfähigkeit. Nach Maßgabe von Absatz 4 sind als weitere infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahme Klassen- und Studienfahrten untersagt, wobei eine Ausnahme hiervon für eintägige Schulfahrten oder den Besuch außerschulischer Lernorte besteht.

**Zu § 23a:** Die Norm regelt die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten in der Freien und Hansestadt Hamburg. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse zu der Verbreitung der VOC B.1.1.7 erforderlich, da sich diese nach den bisherigen Erkenntnissen unter Kindern stärker verbreitet, als das bei der bisher bekannten und in Deutschland verbreiteten Variante des Coronavirus der Fall ist. Die Regelung stellt einen weiteren wichtigen Baustein in der vorbeugenden Strategie zur Eindämmung des Coronavirus und seiner Mutationsvarianten dar. Nach Absatz 2 gilt die Schließung nicht für Kinder mit einem sozialpädagogischen Förderbedarf.

**Zu § 24:** Die Norm regelt den Betrieb der Kindertagesstätten. Vor dem Hintergrund der aktuellen kritischen epidemiologischen Lage und dem aktuellen Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es dringend erforderlich, Schutzmaßnahmen umzusetzen, durch die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduziert wird, um eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG, sog. Wellenbrecher-Maßnahmen).

Mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Kontaktreduktion sowie im Einklang mit den Beschlüssen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 sowie vom 22. März 2021 (Stand 24. März 2021) muss mit zusätzlichen Maßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass die Infektionszahlen bei einer Inzidenz von über 100 wieder verlässlich sinken.

Aus diesem Grund wird in Kindertagesstätten derzeit nur eine erweiterte Notbetreuung angeboten. Für Kinder von einer personensorgeberechtigten Person, die bedeutsame Tätigkeiten für die Dasensvorsorge ausüben, die für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit notwendig sind (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), besteht weiterhin ein umfänglicher Betreuungsanspruch. Für Kinder von alleinerziehenden Personensorgeberechtigten sowie für Kinder, die aus familiären Gründen oder in besonders gelagerten Notfällen auf eine Betreuung angewiesen sind, sind mindestens 20 Betreuungsstunden in der Woche zu gewährleisten. Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 soll allen Kindern ab dem vollendeten fünften Lebensjahr – also allen Kindern im Jahr vor der Einschulung – der Zugang zu den Bildungsangeboten ihrer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden. Diese Regelung soll einen Übergang der Kinder in die Grundschule – auch in der aktuellen Pandemie – unterstützen. Davon profitieren insbesondere Kinder mit einem ausgeprägten Sprachförderbedarf oder aus Familien mit weniger guten Förderbedingungen, die im Rahmen der gegenwärtigen erweiterten Notbetreuung ansonsten keinen Anspruch auf eine Betreuung haben. Zudem wird bei dem für den weiteren Bildungsverlauf bedeutsamen Übergang von der vorschulischen Bildungseinrichtung in die Grundschule eine Gleichbehandlung der in Kindertageseinrichtungen und in den – derzeit geöffneten – Vorschulklassen betreuten Kinder gewährleistet. Der Betreuungsumfang hat ebenfalls mindestens 20 Stunden in der Woche zu betragen.

Nach Absatz 3 dürfen Kinder mit einer Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius und höher oder anderen für ihr Alter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nicht in Kindertagesstätten betreut werden. Dies gilt der Vermeidung des Eintrags und der Verbreitung des Coronavirus in diesen Einrichtungen. Nach Absatz 5 sind Ausflüge von Kindertagesstätten mit Übernachtung untersagt. Nach Absatz 6 müssen die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen sowie die Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen den dort tätigen Personen zweimal wöchentlich ein Testangebot nach § 10 unterbreiten.

**Zu § 25:** Diese Vorschrift verpflichtet die Trägerinnen und Träger der Jugendhilfe bei der Durchführung von Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit zur Erstellung eines Schutzkonzepts nach Maßgabe des § 6, das darüber hinaus Vorgaben zur Registrierung der Nutzerinnen und Nutzer enthalten muss. Als zusätzliche Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll, wird den Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe bei der Durchführung von Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit neben der Einhaltung von Hygienevorgaben auch eine Maskenpflicht nach § 8 auferlegt, um die Gefahr von Infektionen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit zu verringern.

**Zu § 25a:** Die Vorschrift regelt zur Eindämmung des Coronavirus dringend erforderliche Datenübermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörde gegenüber Einrichtungen nach § 33 IfSG. Zur Wahrung des Datenschutzes sieht die Vorschrift ferner

vor, dass die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte untersagt ist.

**Zu § 26:** Nach dieser Norm ist das planmäßige Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten, in denen in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, untersagt. Diese Untersagung dient dem Infektionsschutz, da auf diese Weise Räumungen von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen, die die Infektionsgefahr erhöhen würden, vermieden werden. Ausnahmen von der Untersagung hiervon können durch schriftliche Genehmigung der Behörde für Inneres und Sport, Amt Feuerwehr, zugelassen werden.

**Zu § 27:** Diese Norm regelt bestimmte Hygienemaßnahmen und Betretungsverbote, um die Eintragung des Coronavirus in Krankenhäusern zu verhindern. Dabei wurde berücksichtigt, dass Krankenhäuser ohnehin über ein eigenes Hygienemanagement verfügen und daher weniger Vorgaben erforderlich sind.

**Zu § 28:** Diese Vorschrift verpflichtet Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen und der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe zur Erstellung eines Schutzkonzepts nach Maßgabe des § 6, das darüber hinaus Vorgaben zur Registrierung der Nutzerinnen und Nutzer enthalten muss.

**Zu § 29:** Diese Regelung verpflichtet Akteure des Gesundheitswesens, Informationen über eine bestehende COVID-19-Erkrankung oder den diesbezüglichen Verdacht weiterzugeben, sobald die entsprechende Patientin oder der entsprechende Patient ambulant oder stationär behandlungsbedürftig wird. Dadurch soll verhindert werden, dass sich das Coronavirus im Rahmen der Behandlung aufgrund von Informationsdefiziten ausbreitet und ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

**Zu § 30:** Zum Schutz der besonders vulnerablen älteren Personengruppe werden in dieser Regelung für Wohneinrichtungen der Pflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste ergänzende und bereichsspezifische Hygienemaßnahmen und Betretungsverbote geregelt.

Bei den Maßnahmen werden die abgeschlossene, flächendeckende Impfkampagne von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Beschäftigten in vollstationären Pflegeeinrichtungen und der Rückgang von Infektionen mit dem Coronavirus in stationären Einrichtungen auf eine überschaubare Zahl von meist Einzelfällen berücksichtigt. Sie gründen sich auf die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (V.20, 07.04.2021) und eine Vereinbarung der Gesundheitsministerkonferenz über die Ausweitung der Gemeinschaftsangebote und Besuchsmöglichkeiten in Pflegeeinrichtungen.

In Absatz 1 ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Wohneinrichtungen und Kurzzeiteinrichtungen betreten werden dürfen. Maßgeblich ist nach Satz 1 Nummer 1 zunächst, dass es keine Infizierten oder wegen des Verdachtes auf eine Infektion Abgesonderten in der Einrichtung gibt und positiv getestetes Personal seit mindestens sieben Tagen die Einrichtung nicht betreten hat. Satz 1 Nummer 1a hat zum Regelungsgegenstand, dass Besucherinnen und Besucher sich unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einer von dieser durchgeführten PoC-Antigen-Testung unterziehen oder ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen müssen. Auch die Testung von Aufsuchenden, Friseuren und Fußpflegern (§ 30 Absatz 3) ist durch den Verweis in § 30 Absatz 3 auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a verpflichtend geregelt.

§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 regelt Besuchsverbote im Hinblick auf die besondere Gefahr des Eintrags des Coronavirus in die Einrichtungen durch diese Personengruppen.

Nach Satz 1 Nummer 3 dürfen pflege- oder betreuungsbedürftige Personen maximal zwei Besuchende gleichzeitig empfangen. Ferner ist ihnen nach Satz 1 Nummer 4 in der Regel täglicher persönlicher Besuch im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten zu ermöglichen, und es sind entsprechend besucherfreundliche Testzeiten anzubieten. Die Regelung orientiert sich an Ziffer 9.3 Punkt 5 der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (V.20, 07.04.2021). Darin wird ausgeführt, dass die Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit vollständigem Impfschutz zeitlich und hinsichtlich der Anzahl der Besucherinnen und Besucher unter der Voraussetzung ausgedehnt werden können, dass es innerhalb der Einrichtung dadurch nicht zu Situationen kommt, in welchen die sogenannten „AHA+L-Regeln“ nicht durchgehend eingehalten werden können (z.B. Ansammlungen von Besuchern, nicht überschaubare Besucherströme, mehrere nicht-geimpfte Besucher in einem Bewohnerzimmer insbesondere bei Doppelbelegung von Zimmern). Diese Vorgaben werden durch die Regelung in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wie eine Terminvereinbarung zur Besucherlenkung, gewährleistet.

§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 regelt die Erfassung von Kontaktdaten von Besuchenden und Dokumentationspflichten der Einrichtung bezüglich der Besuche und Besuchenden.

In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ist vorgesehen, dass bei pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen mit vollständigem Impfschutz auch nähere physische Kontakte mit Besuchspersonen, mithin über die Dauer von 15 Minuten kumuliert pro Besuch hinaus, stattfinden können. Auch diese Regelung wurde auf der Grundlage der vorgenannten aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aufgenommen (vgl. Ziffer 9.3 Punkt 5). Dort ist ausgeführt, dass bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit vollständigem Impfschutz auch nähere physische Kontakte mit nicht-geimpften Besucherinnen

und Besuchern, die selbst kein Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf haben, ermöglicht werden können, sofern die Bewohnerinnen und Bewohner und die Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Auch die tägliche Messung der Körpertemperatur (vgl. § 30 Absatz 4 Nummer 4) hat nur bei Personen zu erfolgen, die nicht vollständig geimpft sind. Vollständig geimpfte Personen, die sich mit dem Coronavirus infizieren, zeigen in der Regel nicht das häufige Symptom „Fieber“ (RKI, Ziffer 5.2.2), so dass die Messung der Körpertemperatur bei diesem Personenkreis unterbleiben kann. Daneben sind die allgemein auftretenden Symptome bei allen Betreuten in den Einrichtungen zu erheben.

Die Beschäftigten müssen (vgl. § 30 Absatz 4 Nummer 6) eine FFP2-Maske tragen, wenn es die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts, insbesondere zum Umgang mit an COVID-19-Erkrankten oder einer solchen Erkrankung verdächtigen pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen, vorsehen. In den übrigen Fällen ist eine medizinische Maske ausreichend (RKI, Ziffer 3.2.2).

In § 30 Absatz 4 Nummer 7 wird in Umsetzung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, vgl. Ziffer 9.3 Punkt 4, geregelt, dass bei Kontakten innerhalb der Einrichtung zwischen vollständig geimpften pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden kann.

§ 30 Absatz 4 Nummer 8 bestimmt, dass sich vollständig geimpfte Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste mindestens einmal pro Woche und alle anderen Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus mittels POC-Antigen-Test unterziehen müssen. Dies entspricht ebenfalls den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (Ziffer 9.3 Punkt 3).

Der Regelung in Absatz 4a liegt zugrunde, dass in den Pflegeeinrichtungen schon seit Monaten Testungen durch geschultes Personal durchgeführt werden. Ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand können hierdurch Personen, die nach der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung oder aufgrund eines betrieblichen Testkonzepts zu testen sind, nämlich Beschäftigte, Besuchende, Aufsuchende und Bewohnerinnen und Bewohner, eine Testbescheinigung nach § 10i erhalten.

In § 30 Absatz 9 wird klargestellt, dass eine Pflicht zum Vorhalten von räumlich zusammenhängenden Isolations- und Quarantänebereichen nicht besteht und die Möglichkeit der sofortigen Schaffung dieser Bereiche ausreichend ist.

**Zu § 30a:** Balkonkonzerte und andere Darbietungen im Freien, die dergestalt durchgeführt werden, dass ein räumliches Zusammentreffen des Publikums nicht stattfindet und deren Zweck in der sozialen oder kulturellen Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner von Wohneinrichtungen der Pflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Servicewohnanlagen

gemäß § 2 Absatz 2 HmbWBG, Hospizen und ähnlichen Einrichtungen besteht, sind unter den in dieser Vorschrift genannten strengen Hygienevorgaben zulässig.

**Zu § 31:** Diese Norm verpflichtet die Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Erstellung spezifischer Schutzkonzepte und regelt Betretungsverbote, um dem notwendigen Schutz der vulnerablen Personengruppe der Menschen mit Behinderung Rechnung tragen zu können. Dabei werden die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderung beachtet und wird auch der Transport der Leistungsberechtigten hygienegerecht geregelt.

Nach Absatz 11 können Einrichtungen der Eingliederungshilfe Testbescheinigungen bei durchgeführten Schnelltests ausstellen. Diese Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass in diesen Einrichtungen schon seit Monaten Testungen durch geschultes Personal durchgeführt werden. Ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand können hierdurch nunmehr auch Personen, die nach der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung oder aufgrund eines betrieblichen Testkonzepts zu testen sind, nämlich Beschäftigte, Leistungsberechtigte, Besuchspersonen und Aufsuchende, eine Testbescheinigung nach § 10i erhalten.

**Zu § 31a:** Diese Norm verpflichtet die Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Tagesförderstätten zur Erstellung spezifischer Schutzkonzepte und regelt Betretungsverbote, um dem notwendigen Schutz der vulnerablen Personengruppe der Menschen mit Behinderung Rechnung tragen zu können. Dabei werden die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderung beachtet. Zudem wird auch der Transport der Leistungsberechtigten hygienegerecht geregelt.

Nach Absatz 7 können nunmehr Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Tagesförderstätten Testbescheinigungen bei durchgeführten Schnelltests ausstellen. Diese Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass in diesen Einrichtungen schon seit Monaten Testungen durch geschultes Personal durchgeführt werden. Ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand können hierdurch nunmehr auch Personen, die nach der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung oder aufgrund eines betrieblichen Testkonzepts zu testen sind, nämlich Beschäftigte, Leistungsberechtigte und Aufsuchende, eine Testbescheinigung nach § 10i erhalten.

**Zu § 31b:** Diese Norm verpflichtet die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer von sonstigen ambulanten Leistungen, einschließlich Leistungen der Ambulanten Sozialpsychiatrie, und Erbringerinnen und Erbringer von Heilpädagogischen Leistungen oder Interdisziplinären Frühförderleistungen zur Erstellung spezifischer Schutzkonzepte und regelt Betretungsverbote, um dem notwendigen Schutz der vulnerablen Personengruppe der Menschen mit Behinderung Rechnung tragen zu können. Dabei werden die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderung beachtet.

Nach Absatz 6 können die Trägerinnen und Träger von Einrichtungen nach Absatz 1 Testbescheinigungen bei durchgeführten Schnelltests ausstellen. Diese Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass in diesen Einrichtungen schon seit Monaten Testungen durch geschultes Personal durchgeführt werden. Ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand können hierdurch nunmehr auch Personen, die nach der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung oder aufgrund eines betrieblichen Testkonzepts zu testen sind, nämlich Beschäftigte, Leistungsberechtigte und Aufsuchende, eine Testbescheinigung nach § 10i erhalten.

**Zu § 32:** Für Einrichtungen der Tagespflege werden spezifische Hygienemaßnahmen zum Schutz der besonders vulnerablen älteren Personengruppe im Hinblick darauf geregelt, dass die Leistungsberechtigten die Einrichtungen täglich verlassen und in ihre Häuslichkeit zurückkehren.

**Zu § 34a:** Der Justizvollzug ist ein empfindliches, nach außen geschlossenes System, das besonders geschützt werden muss. Dazu dient insbesondere auch die gesonderte Unterbringung von neu aufgenommenen Gefangenen, die bisher wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Ausbreitung des Coronavirus im Justizvollzug vermieden werden konnte. Ein Infektionsausbruch ist in den Einrichtungen des Justizvollzuges möglichst zu verhindern, auch um die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen nicht zu gefährden.

**Zu § 35:** Aufgrund des aktuellen, dynamischen Infektionsgeschehens in Deutschland muss weiterhin zusätzlich zu den fortgeltenden Einschränkungen im Inland sichergestellt werden, dass durch Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland keine neuen Infektionsherde im Inland entstehen. In der Sommerferien- und Reisezeit hat sich bereits gezeigt, dass sich neue Infektionsherde oftmals nach Einreisen aus Risikogebieten bilden. Aus diesem Grund wurden bereits innerhalb der Europäischen Union die COVID-19-bedingten Reisebeschränkungen auf der Grundlage gemeinsamer Beschlüsse nur stufenweise und in engen Absprachen benachbarter Staaten gelockert. Einreise-Absonderungs-Pflichten werden dabei nach wie vor als Korrelat zur Lockerung von Ausgangsbeschränkungen betrachtet und in den Gremien der Europäischen Union als probates Handlungsinstrument der Mitgliedstaaten bewertet. Dass diese Vorsichtsmaßnahmen trotz des engen und vertrauensvollen Austauschs der Mitgliedsstaaten untereinander, eines gemeinsamen COVID-19-Meldewesens, eines dem Grunde nach weitgehend vergleichbaren Instrumentenkastens zur Eindämmung der Pandemie im jeweiligen Land in einem gemeinsamen Risikoraum erforderlich sind, zeigt den nach wie vor bestehenden Ernst der Lage.

Obwohl die epidemische Gefahrenlage weltweit fortbesteht und sich in einer zunehmenden Zahl von Staaten erneut verschärft, gibt es global betrachtet deutliche Unterschiede. In vielen Staaten und Weltregionen ist das Infektionsgeschehen weiterhin sehr dynamisch. Wenigen Staaten ist dagegen eine Eindämmung der Corona-Pandemie gelungen; die dort ergriffenen Maßnahmen haben zu einem sich verlangsamen Infektionsgeschehen geführt. Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung bei der

Absonderungspflicht geboten. Diese kann auf Personen beschränkt werden, die sich vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet und insbesondere in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben. Bei diesen Personen ist weiterhin von einer Ansteckungsgefahr auszugehen.

Bei Einreise aus einem ausländischen Risikogebiet ist eine vierzehntägige häusliche Absonderung unmittelbar nach Einreise weiterhin notwendig, um die in Deutschland und im europäischen Raum bereits ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht zu gefährden. Bei Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet ist nach der gebotenen Risikoabwägung aufgrund der erhöhten Gefährlichkeit eine vierzehntägige Absonderung ohne Möglichkeit einer Verkürzung geboten. Je kürzer die Quarantäne ist, desto höher ist das Risiko, dass nach Abschluss noch Erkrankungen auftreten, die zu einer Weiterverbreitung führen können. Dieses Risiko ist bei gefährlichen Virusvarianten zu minimieren. Hiermit wird die aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgende Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit zugunsten der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des bestehenden Einschätzungsspielraums wahrgenommen. Da die weltweite epidemische Gefahrenlage fortbesteht und insbesondere aus Risikogebieten mit einem erneuten Eintrag von Infektionen zu rechnen ist, ist diese Maßnahme vor dem Hintergrund einer potentiell tödlich verlaufenden Viruserkrankung zum Teil mit erheblichen Langzeitfolgen auch nach einer neuen, aktuellen Lagebewertung weiterhin angemessen. Vergleichbare Regelungsansätze, die der Eindämmung der Coronavirus-Pandemie dienen, werden derzeit von einer Vielzahl von Staaten weltweit umgesetzt.

Bei konservativer Betrachtung ist es im Rahmen des Vorsorgeprinzips für die Ermittlung des Absonderungszeitraums geboten, den nicht ausschließbaren oberen Rahmen der Infektionswahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Aktuell wird ein Erkrankungsbeginn häufig gegen Ende der Inkubationszeit festgestellt. Die Inkubationszeit gibt die Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung an. Nach Informationen des Robert Koch-Instituts wird die mittlere Inkubationszeit (Median) in den meisten Studien mit 5 bis 6 Tagen angegeben. In verschiedenen Studien wurde berichtet, zu welchem Zeitpunkt 95% der Infizierten Symptome entwickelt hatten; dabei lag das 95. Perzentil der Inkubationszeit bei 10 bis 14 Tagen. Maßgeblich ist somit, die zu betrachtende Aufenthaltsdauer, in der eine Infektion entstehen kann, als auch die Absonderungsdauer auf 14 Tage festzulegen, um eine mögliche Infektion sicher zu erkennen oder gar auszuschließen. Eine Verweildauer von 14 Tagen ist gemessen an dem deutlich erhöhten Risiko der Beschleunigung des Infektionsgeschehens durch die fortschreitende Dominanz der Virusvarianten auch angemessen und zumutbar.

Vor dem Hintergrund der aktuell sehr dynamischen Entwicklung wurde zudem ab dem 14. Januar 2021 eine Nachweispflicht über das Vorliegen eines negativen Tests bei Einreise – sowie ein Beförderungsverbot für den Fall, dass dieser Nachweis nicht geführt werden kann – mit der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in

Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) durch den Deutschen Bundestag eingeführt (Zwei-Test-Strategie), um die Infektiosität der einreisenden Personen während der Einreise festzustellen und damit unkontrollierte Einträge der Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern. Hierdurch wurden die Quarantäneregelungen der Länder ergänzt.

Zudem besteht zur verbesserten Kontrolle nach § 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung eine digitale Meldeverpflichtung einreisender Personen aus Risikogebieten (u. a. zu Identität, Kontaktdaten, Vorliegen eines Negativtests), die diese vor der Einreise auszufüllen haben sowie die Verpflichtung der Beförderer und der Betreiber von Flughäfen, Häfen und Bahnhöfen zur Information der Einreisenden.

Zusätzlich hat die Bundesregierung mit der Coronavirus-Schutzverordnung vom 29. Januar 2021 ein Beförderungsverbot ab dem 30. Januar 2021 für Einreisende aus sogenannten Virusvarianten-Gebieten – vorbehaltlich sehr eng begrenzter Ausnahmen – verhängt.

**Zu § 36:** Unter der Bedingung, dass Einreisende nicht aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen und um das Funktionieren des Gemeinwesens sowie Ehe- und Familienlebens sicher zu stellen, ist es erforderlich und unter Wahrung infektiologischer Gesichtspunkte auch vertretbar, in sehr engem Rahmen Ausnahmen von der Absonderungspflicht für bestimmte Personengruppen vorzusehen, ohne dass hierbei eine Testung auf das Coronavirus erforderlich ist. Darüber hinaus ist es aus infektiologischen Gesichtspunkten aber auch zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit geboten, auf eine Absonderung zu verzichten, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch eine Negativ-Testung auf das Coronavirus einerseits als gering einzustufen ist und andererseits ein gesamtstaatliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Wirtschaft und sonstiger wichtiger Bereiche des persönlichen und öffentlichen Lebens eine Ausnahme rechtfertigt.

**Zu § 36a:** Die generelle Absonderungspflicht von vierzehn Tagen nach der Einreise aus einem Risikogebiet ist geboten, um eine strikte Kontrolle der möglichen Infektionsketten und ein Eindämmen möglicher Infektionsherde auch bei Einreisen aus Risikogebieten zu ermöglichen. Nach Informationen des Robert Koch-Instituts wird die mittlere Inkubationszeit (Median) in den meisten Studien mit 5 bis 6 Tagen angegeben. Aus diesem Grund ist eine Testung und eine Verkürzung der Absonderungsdauer erst nach fünf Tagen zielführend. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass Ansteckungen in den letzten Tagen im Risikogebiet unerkannt bleiben und zu weiteren Ansteckungen nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland führen.

Personen, die sich aufgrund eines Aufenthalts in einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvarianten-Gebiet in die Quarantäne nach § 35 Absatz 1 begeben müssen, können die Absonderungsdauer nicht vorzeitig abkürzen. Diese Maßnahme ist flankierend zur Eindämmung der gefährlicheren Virusvarianten geboten, da Infektionen trotz der Testnachweise



nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können. In Hochinzidenzgebieten liegt nahe, dass sich aufgrund der besonders hohen Inzidenzwerte auch Virusvarianten entsprechend schnell verbreiten könnten und damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein verdecktes exponentielles Wachstum zumindest teilweise kausal für die festgestellte hohe Inzidenz sein kann. Die hinzunehmenden Einschränkungen einer nicht verkürzbaren Absonderungsdauer sind zumutbar und angemessen. Die Belange des Infektionsschutzes und der Eindämmung des Infektionsgeschehens wiegen dagegen schwer. Anderenfalls würden die bereits erreichten Ziele der mit den im Inland geltenden einschneidenden Maßnahmen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens gefährdet oder sogar zunichtegemacht, weil durch die hohe Verbreitungsgeschwindigkeit der Virusvarianten ein verdecktes exponentielles Wachstum das Absinken der Inzidenzen überlagern kann. Ein Restrisiko, dass außerhalb der verkürzten Absonderungsfrist eine Infektion unentdeckt bleibt, ist angesichts der beobachteten vollständig unkontrollierten Verbreitung der Virusvarianten nicht hinnehmbar.

Da die Inkubationszeit im Fall einer Verkürzung der Absonderungszeit deutlich im Risikobereich verbleibt, ist eine erhöhte hinreichende Testsicherheit anzustreben. Um die Testsicherheit angesichts der eingeräumten Befreiung von der vollen Absonderungszeit soweit wie möglich zu gewährleisten, ist eine molekularbiologische Untersuchung erforderlich. Sie ist gegenüber einem Verzicht auf eine Verkürzung der Absonderungszeit die mildere Variante und bei Aufenthalt in Risikogebieten, die nicht vorrangig die Gefahr der Einführung von Virusvarianten bergen, derzeit voraussichtlich auch gerade noch ausreichend.

**Zu § 37:** Durch § 37 wird den Fachbehörden und Bezirksämtern die Möglichkeit eröffnet, zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte, insbesondere zur Erprobung von Testkonzepten, Modellversuche durchzuführen und sich hierbei Anbieterinnen und Anbietern zu bedienen, denen im Rahmen der Modellversuche für einzelne Veranstaltungen oder sonstige Angebote mit Publikumsverkehr Befreiungen von den Vorgaben dieser Verordnung erteilt werden.

Mit den Modellprojekten soll insbesondere die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes untersucht werden. Denn nach derzeitigem Erkenntnisstand kann noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass Öffnungsschritte unter Verwendung von Schnelltests gleich geeignete Schutzmaßnahmen wie die Reduktion von persönlichen Kontakten in der Öffentlichkeit durch die vorübergehenden Schließungsanordnungen für Angebote und Betriebe mit Publikumsverkehr nach dieser Verordnung sind. Antigentests (Schnelltests) können unter bestimmten Voraussetzungen den Nachweis einer Coronavirus-Infektion erbringen. Sie können daher bei serieller/regelmäßig wiederholter Anwendung Hygienekonzepte in bestimmten Einrichtungen und Settings ergänzen. Die Richtigkeit der Ergebnisse hängt von der Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung

mit dem Coronavirus zum Zeitpunkt des Antigentests ab: Eine niedrige Vortestwahrscheinlichkeit in der Allgemeinbevölkerung (niedrige 7-Tage-Inzidenz) geht je nach Spezifität und Sensitivität des Tests in der praktischen Anwendung mit einer höheren Anzahl falsch positiver Testergebnisse einher. Das bedeutet, dass die Frage, wie wahrscheinlich eine Person mit einem positiven (oder negativen) Testergebnis tatsächlich (nicht) infiziert ist, aus der Sensitivität und Spezifität nur unter Berücksichtigung des Anteils der tatsächlich Infizierten unter den Getesteten berechnet werden kann (Vortestwahrscheinlichkeit).

Generell gilt, dass die Aussagekraft von Antigentesten im Vergleich zu der Goldstandardmethode PCR weniger belastbar ist. Das betrifft besonders die Aussagekraft eines negativen Ergebnisses. Denn ein negatives Testergebnis schließt eine Coronavirus-Infektion nicht mit absoluter Sicherheit aus. Auch bei korrekter Testdurchführung ist es lediglich weniger wahrscheinlich, zum Zeitpunkt der Testung kontagiös, d. h. für andere ansteckend zu sein. Außerdem ist die Aussagekraft eines solchen Testergebnisses zeitlich begrenzt. Es ist also durchaus möglich, dass eine infizierte Person, die ein negatives Antigentestergebnis erhält, bereits am darauffolgenden Tag (bei gesteigerter Viruslast im Nasen-Rachenraum) oder sogar bei einer Zweittestung ein positives Ergebnis bekommt. (Falsch) Negative Testergebnisse dürfen daher nicht als Sicherheit verstanden werden. Sie sind immer nur eine Momentaufnahme. Antigentests zur Anwendung vor Ort oder zur Eigenanwendung erkennen nur eine sehr hohe Viruslast in den oberen Atemwegen. Bei unsachgerechter Abstrichentnahme kann die Aussagekraft des Testes zusätzlich limitiert sein. Die Qualität der Probenentnahme ist jedoch für die Testung entscheidend. Ein fälschlicherweise negatives Testergebnis, welches durch nicht sachgerechte Abstrichentnahme oder Testdurchführung entstanden ist, birgt beispielsweise die Gefahr, dass eine nicht erkannte akut infizierte Person das Coronavirus weiter verbreitet, mit möglicherweise schwerwiegenden Konsequenzen.

Ausgewertete Erfahrungen mit entsprechend geeigneten Antigentests in der Alltagsanwendungen liegen in Deutschland noch nicht hinreichend vor. Antigentests sind vor diesem Hintergrund nur ein Baustein der Pandemiebewältigung. Die Anwendung von Antigentesten darf nicht zu falscher Sicherheit und der Vernachlässigung von Schutzmaßnahmen führen. Antigen-Schnelltests müssen zudem von geschulten Personen angewendet werden bzw. deren Anwendung muss durch solche Personen überwacht werden. Ferner müssen Arbeitsschutzmaßnahmen dabei berücksichtigt werden. Bei der Durchführung von Schnelltests als Zugangsbedingung für bestimmte Lebensbereiche mit Publikumsverkehr stellen sich zudem zahlreiche Fragen zu der praktischen Durchführung sowie zur Gewährleistung einer hinreichenden Validität und Authentizität der in dem Testverfahren gewonnenen Ergebnisse. Praktikabilität und die Verhinderung von Täuschungsmöglichkeiten sind somit zu erproben. Durch die Modellversuche nach § 10i sollen die insofern notwendigen Erkenntnisse gewonnen werden, um in der Zukunft Testungen als ergänzendes Mittel der Eindämmung des Coronavirus im Alltag einsetzen zu können.

Die Durchführung der Modellversuche steht unter der Bedingung, dass dies unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist und die Anbieterinnen und Anbieter bei der Durchführung des Modellversuchs die in Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 genannten Vorgaben einhalten. Für die Durchführung ist ein modellversuchsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen (Nummer 1). Die bei der Durchführung des Modellversuchs anwesenden Personen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 10h verfügen (Nummer 2). Es sind die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung oder des Angebots nach § 7 zu erheben; in der Regel soll dies durch elektronische Datenverarbeitung erfolgen (Nummer 3). Die Durchführung des Modellversuchs ist nach den Vorgaben der Behörde zu dokumentieren; die Dokumentation ist der Behörde vorzulegen (Nummer 4). Nach Absatz 2 können die im Rahmen des Modellversuchs erteilten Befreiungen mit Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden, was der infektionsschutzrechtlichen Absicherung des Modellversuchs dient. Zur Gewährleistung der infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit der Modellversuchsdurchführung stellt Absatz 3 Satz 1 klar, dass der Modellversuch jederzeit abgebrochen werden kann und die erteilten Befreiungen jederzeit aufgehoben werden können. Nach Absatz 3 Satz 2 sind der Modellversuch abzubrechen und die erteilten Befreiungen aufzuheben, wenn sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Modellversuchs ein Ausbruchsgeschehen festgestellt worden ist oder die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 nicht eingehalten werden. Absatz 4 stellt klar, dass ein Anspruch auf Teilnahme an den von den Fachbehörden oder Bezirksamtern durchgeführten Modellversuchen nicht besteht. § 10i soll keine Rechte von Anbieterinnen und Anbietern zur Ermöglichung ihrer Angebote trotz der zurzeit dringend erforderlichen Untersagungen für Angebote mit Publikumsverkehr begründen, sondern ausschließlich die Durchführung der Modellprojekte durch Fachbehörden und Bezirksamter zur Erkundung und Erprobung von alternativen Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepten in der derzeitigen Pandemie ermöglichen.

**Zu § 38:** Es wird klargestellt, dass durch diese Verordnung die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

**Zu § 39:** Die Vorschrift enthält die erforderlichen Ordnungswidrigkeitstatbestände für Verstöße gegen die Vorgaben der Verordnung.

**Zu § 40:** Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der Verordnung im Einklang mit § 28a Absatz 5 Satz 2 IfSG. Unter Berücksichtigung der zuvor unter D. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage ist es dringend erforderlich, dass die bisher geltenden Schutzmaßnahmen fortgesetzt werden, um der akuten Ausweitung des Infektionsgeschehens und der hohen Anzahl der Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg weiter wirksam entgegenzuwirken und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Der Ordnungsgeber wird seiner Pflicht zur kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der epidemiologischen Lage und der Erforderlichkeit der Schutzmaßnahmen weiter nachkommen und die Schutzmaßnahmen umgehend anpassen bzw. aufheben, sobald die epidemiologische Lage dies zulässt.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.



